

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3410-01	Termin 02.05.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
24.04.2018	Planungsausschuss		V		
02.05.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:

Auslegungsbeschlüsse für die Änderungsverfahren 23 HER und 25 BO

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zu folgenden RFNP-Änderungsverfahren zur Kenntnis:
23 HER (Dienstleistungspark Schloss Strünkede)
25 BO (Quartier Feldmark)
- Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes für das Änderungsverfahren zum RFNP:
23 HER (Dienstleistungspark Schloss Strünkede)
- Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes für das Änderungsverfahren zum RFNP:
25 BO (Quartier Feldmark)

Bereichsleiter Bereich 5-1	Bereichsleiter Bereich 5-4	Beigeordnete Dezernat 5	Oberbürgermeister
Mollerus Datum 05.03.2018	Terhart Datum 02.03.2018	Lauxen Datum 06.03.2018	Schranz Datum 12.03.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3410-01	Termin 02.05.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige ☐ Keine

Begründung

Für die jeweiligen Änderungsverfahren werden separate Auslegungsbeschlüsse gefasst. Die Zusammenfassung in dieser gemeinsamen Beratungsvorlage erfolgt aus Effizienzgründen.

Änderung Nr. 23 HER (Dienstleistungspark Schloss Strünkede)

Die Räte der Städte der Planungsgemeinschaft haben nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss (vbA) RFNP am 08.04.2016 im Zeitraum vom 09.05. bis 07.07.2016 die Erarbeitung des Änderungsverfahrens 23 HER beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum 23.08.2016 bis 23.09.2016 durchgeführt.

Der Änderungsbereich des Verfahrens 23 HER „Dienstleistungspark Schloss Strünkede“ umfasst eine Fläche von brutto ca. 10 ha. Die Fläche wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan überwiegend als Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich, im Westen und Süden als Grünfläche und überlagernd Regionaler Grünzug dargestellt. Die Darstellung soll in Gemischte Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich geändert werden.

Auf der Fläche des ehemaligen Baukauer Kirmesplatzes soll ein gemischt genutztes Quartier mit einem gewerblichen Campus im Nordosten, einem – mit Wohnnutzung durchmischten – Nahversorgungsstandort im Nordwesten und Wohnnutzung im Süden des Änderungsbereichs entstehen. Im vorliegenden Änderungsentwurf wurde die Darstellung gegenüber dem Vorentwurf im nordwestlichen Bereich des geplanten Nahversorgungsstandorts geändert. Im Vorentwurf war hier eine Darstellung als SO großflächiger Einzelhandel vorgesehen. Da die konkretisierte Planung nunmehr eine bauliche Integration mit der Wohnnutzung vorsieht, erfolgt im Auslegungsentwurf eine Darstellung als Gemischte Baufläche wie im übrigen Plangebiet.

Änderung Nr. 25 BO (Quartier Feldmark)

Die Räte der Städte der Planungsgemeinschaft haben nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss (vbA) RFNP am 23.09.2016 im Zeitraum vom 23.11. bis 19.12.2016 die Erarbeitung des Änderungsverfahrens 25 BO beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum 23.01. bis 23.02.2017 durchgeführt.

Das Änderungsverfahren 25 BO „Quartier Feldmark“ umfasst ein ca. 3,6 ha großes Plangebiet und erstreckt sich auf den östlichen Teil einer ehemaligen Stadtgärtnerei. Für das Gesamtareal der ehemaligen Stadtgärtnerei werden auf Basis der Rahmenplanung "Ostpark – Quartier Feldmark" seit einigen Jahren Wohnquartiere geplant und nun schrittweise umgesetzt, die ein breit gefächertes Angebot an Wohnraum schaffen sollen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3410-01	Termin 02.05.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan derzeit als „Grünfläche /
55 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Die Darstellung / Festlegung soll in „Wohnbau-
56 fläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert werden. Die übrigen Bereiche des „Quartiers
57 Feldmark“ werden im RFNP bereits als "Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich" dargestellt.
58 Bei dem jetzigen Änderungsverfahren handelt es sich somit um eine Arrondierung der Wohnbau-
59 flächen.

60
61 Bei dem Änderungsverfahren 25 BO haben sich die Planungsziele und Inhalte auf Grundlage der
62 frühzeitigen Beteiligung nicht geändert. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von Seiten
63 der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht. Von Seiten der Behörden wurden u. a. Aspekte des
64 Schutzes von Natur und Landschaft und des Stadtklimas thematisiert. Vor diesem Hintergrund wurde
65 in den jetzt vorliegenden Unterlagen zur öffentlichen Auslegung vertieft auf die umfangreichen
66 Untersuchungen zum Thema Klimawandelanpassung (Vermeidung von Hitzeinseln, Umgang mit
67 Starkregen) hingewiesen, die begleitend zu der Rahmenplanung und der städtebaulichen Planung
68 des „Quartiers Feldmark“ durchgeführt und in den Bebauungsplänen Nr. 900 und 932 berücksichtigt
69 werden.

70
71 Die öffentliche Auslegung auf die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie
72 gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 13 Abs.1 und § 39 Landesplanungsgesetz.

73
74 Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf die
75 Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 9 Abs. 2
76 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs.1 und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der
77 Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes.

78
79 Die umweltrelevanten Gutachten werden im Rahmen der weiteren Behördenbeteiligung zur
80 Verfügung gestellt.

81
82 Im Anschluss an die Behördenbeteiligung sind zu den Änderungsverfahren 23 HER und 25 BO die
83 Stellungnahmen der Behörden bzw. der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach
84 § 4 Raumordnungsgesetz gemäß § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz mit diesen zu erörtern, soweit
85 raumordnerische Belange betroffen sind. Dabei ist ein Meinungsausgleich anzustreben.

86
87 Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte werden die Planänderungen zum abschließenden
88 Beschluss erneut in die Gremien der beteiligten Städte eingebracht und im Anschluss zur
89 Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde eingereicht.

90 91 **Anlagen**

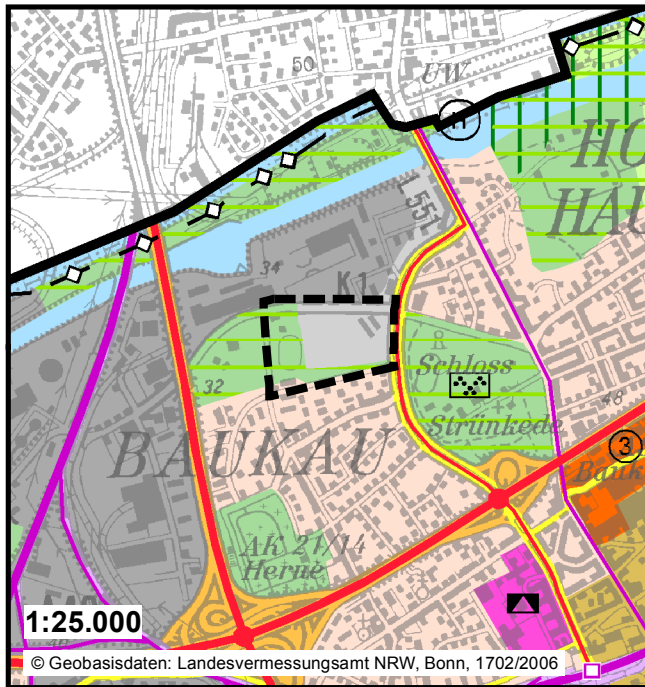
- 92
93 Anlage 1: Änderungspläne
94
95 Anlage 2: Begründungen mit Umweltberichten
96
97 Anlage 3: synoptische Darstellungen der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der
98 Stellungnahmen der Verwaltung sowie
99
100 Anlage 4: relevante Gutachten: 23 HER Einzelhandelsgutachten

101
102 Die umfangreichen Anlagen 2 bis 4 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur
103 Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegen aber während der Sitzung zur
104 Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS
105 heruntergeladen werden. Im Übrigen sind wesentliche Aussagen der Anlagen bereits Bestandteil
106 dieser Vorlage.

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 23 HER (Dienstleistungspark Schloss Strünkede)



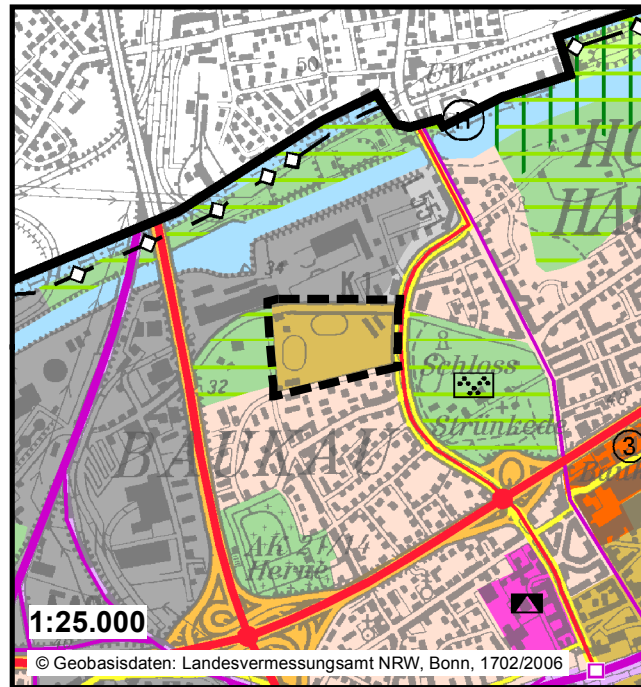
Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Grünflächen

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Regionale Grünzüge



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

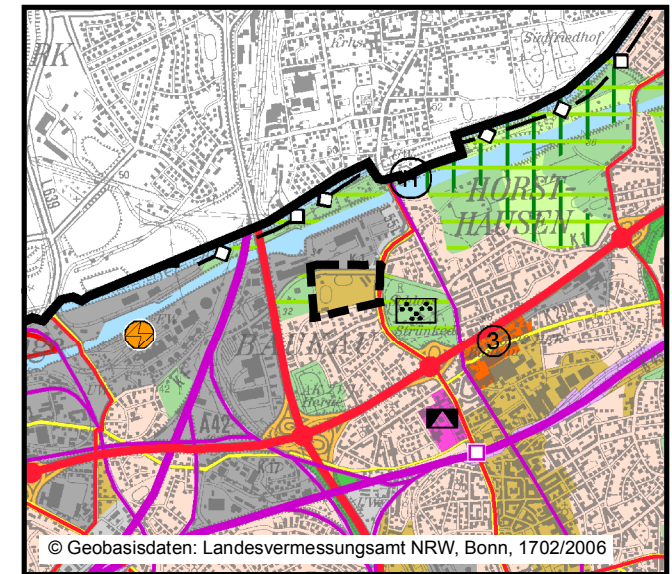
gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

- Gemischte Bauflächen

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Originaldarstellung
in 1: 50.000

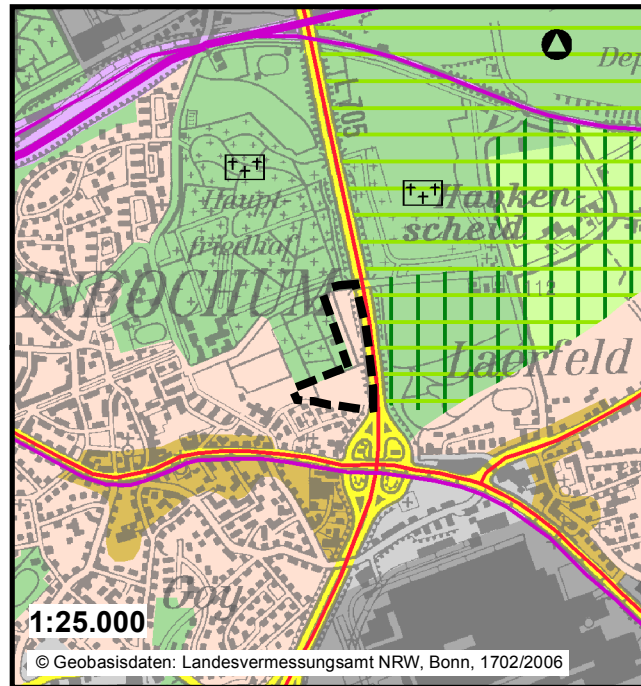
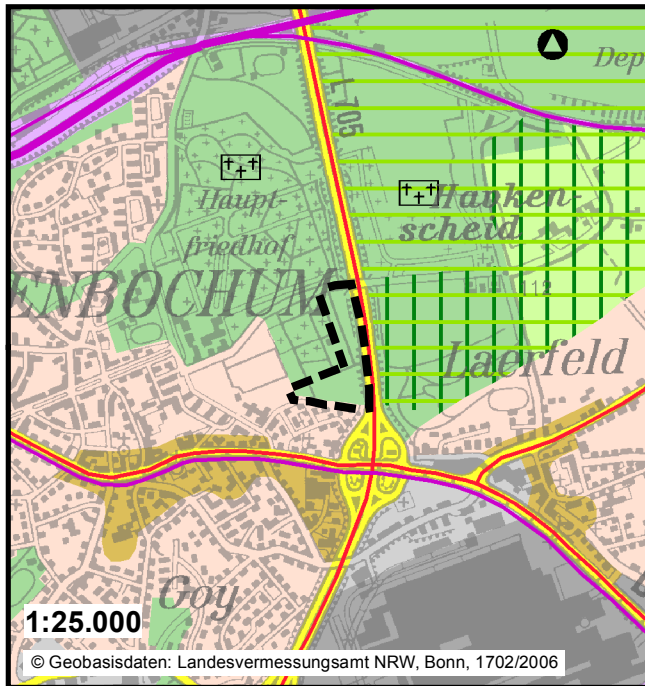


Stand: Januar 2018 (Entwurf)

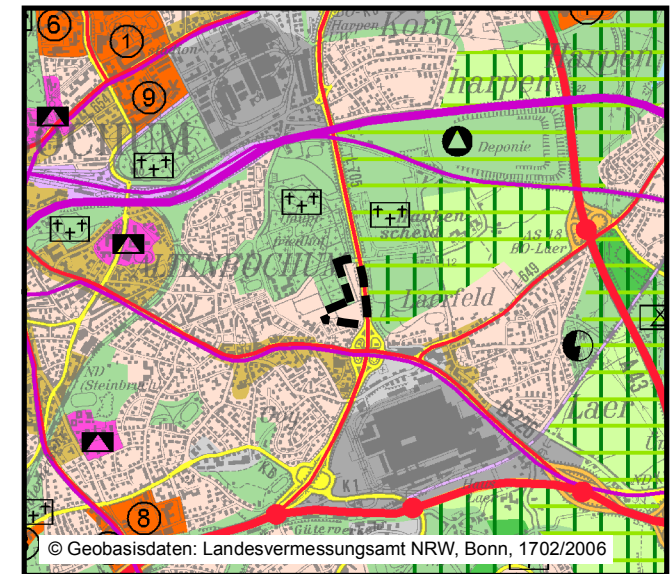
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 25 BO (Quartier Feldmark)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Grünflächen

Friedhof

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Wohnbauflächen

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Stand: Januar 2018 (Entwurf)

RFNP-Änderung 23 HER Dienstleistungspark Schloss Strünkede (Entwurf)

Teil A: Begründung

Inhalt

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	5
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	6
2.5	Bebauungsplanung	6
2.6	Sonstige informelle Planungen	6
2.6.1	Städtebauliches Entwicklungskonzept Baukau	6
3	Gegenstand der Änderung	7
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Bedarfsnachweis	7
3.3	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	8
3.4	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	8
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	8
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	8
4.1	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	8
4.2	Verträglichkeitsanalyse Einzelhandel	8
4.3	Altlastenuntersuchung	9
5	Sonstige Belange	9
5.1	Technische Infrastruktur	9
5.2	Bodendenkmalpflege	9
6	Verfahrensablauf	9
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	9
6.2	Benennen/Einvernehmen des RVR	9
6.3	Umgang mit den Stellungnahme	10
6.4	Weiteres Verfahren	10
7	Flächenbilanz / Monitoring	10

Stand: Februar 2018

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Baukau-Ost im Stadtbezirk Herne-Mitte. Er wird nördlich von der Forellstraße, östlich vom Westring, südlich von der Straße Lackmanns Hof und westlich von der Kaiserstraße begrenzt.

Auf der brutto knapp 10 ha großen Fläche sind verschiedene Nutzungen vorhanden: im Nordosten wurde vor kürzerer Zeit ein Bürogebäude errichtet; im Westen der Fläche befinden sich ein abgängiges Wohngebäude, ein Sportplatz, ein Kleinspielfeld und eine Kindertagesstätte. Den zentralen und flächenmäßig größten Bereich bilden der brach liegende ehemalige Baukauer Kirmesplatz und ein Baseball-Feld. Unter der Fläche verläuft der verrohrte Ostbach. Dieser Bereich ist nicht zu überbauen.

Die Fläche wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan überwiegend als Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich, im Westen und Süden als Grünfläche und überlagernd als Regionaler Grünzug dargestellt. Dieses Planungsziel, das im RFNP-Aufstellungsverfahren auch durch einen Umwelt-Steckbrief dokumentiert wurde, soll nun – auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts – modifiziert werden.

Es soll ein gemischt genutztes Quartier mit einem gewerblichen Campus im Nordosten, einem – mit Wohnnutzung durchmischten – Nahversorgungsstandort im Nordwesten und Wohnnutzung im Süden des Änderungsbereichs entstehen. Die Baufläche soll nach Westen bis zur Kaiserstraße und nach Süden bis zur Straße Lackmanns Hof erweitert werden. Die Nutzungen werden zu einer Gemischten Baufläche zusammengefasst. Am Standort werden der Sportplatz und die Baseball-Fläche aufgegeben, im Umfeld des Stadions werden östlich des Plangebiets neue Trainingsplätze gebaut.

Neben der gewerblichen Nutzung sollen am Standort ca. 200 Wohnungen und ein Nahversorgungsstandort mit insgesamt maximal 2.700 m² Verkaufsfläche (Lebensmittel-Vollsortimenter und Drogeriemarkt) entstehen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten. Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich überwiegend dem Siedlungsraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen.

Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

– 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.

– 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

– 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

– 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Planänderung dient der bedarfsgerechten Baulandversorgung für gewerbliche und Wohnnutzungen. Es handelt sich um eine Siedlungsarrondierung in zentraler, infrastrukturell hervorragend erschlossener Lage des Mittelzentrums Herne. Der überwiegende Teil der Fläche ist im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die Planung entspricht damit den genannten Grundsätzen des LEP.

Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

– 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

Auf Grundlage des Berichts des Regionalverbands Ruhr zum Daseinsvorsorgemonitoring kann davon ausgegangen werden, dass der Änderungsbereich im zukünftigen Regionalplan Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen ASB zugeordnet werden wird.

– 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Die Endhaltestelle Schloss Strünkede der U-Bahn-Linie U 35 in Richtung des Herner Bahnhofs, der Herner Innenstadt, Bochum und Bochum-Universität befindet sich ca. 400m östlich des Plangebiets.

Großflächiger Einzelhandel

– 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

(...) Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich: eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Nordwesten des Änderungsbereiches soll – in baulicher Kombination mit der Wohnnutzung – Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment zur Nahversorgung der Bevölkerung des Ortsteils entwickelt werden. Geplant sind ein Lebensmittel-Vollsortimenter mit maximal 2.000 m² und ein Drogeriemarkt mit maximal 700m² Verkaufsfläche. Die Konformität des Vorhabens mit Ziel 6.5-2 wird durch ein Verträglichkeitsgutachten nachgewiesen.

Regionale Grünzüge

– 7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnaher Freiraum für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Mit der Planänderung wird im Umfang von 3,5 ha Regionaler Grünzug überplant. Im Zuge einer Änderung der regionalplanerischen Ebene des RFNP ist dies möglich. Die Zielbindung entfällt für die betroffene Fläche demzufolge. Der Regionale Grünzug setzt sich aber in diesem Bereich ohnehin nicht in die freie Landschaft fort und ist im Änderungsbereich auch heute schon faktisch unterbrochen. Eine Grünverbindung in Ost-West-Richtung über die Fläche, mit der der östlich angrenzende Schlosspark Strünkede und der westlich angrenzende Bereich einer Kleingartenanlage miteinander verbunden werden sollen, ist vorgesehen und stellt eine faktische Aufwertung der Vernetzung dar. Sie ist in der Maßstäblichkeit des RFNP aber nicht mehr darstellbar.

Der RFNP legt in seiner Funktion als Regionalplan ungewöhnlich große Teile des Freiraums als Regionale Grünzüge fest. Er kommt damit der im Ziel 7.1-5 formulierten Planungsaufgabe zweifelsohne nach.

Hochspannungsleitungen

– 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereich-

satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.

Eine 110/220kV Höchstspannungsleitung verläuft ca. 370m nördlich der nordwestlichen Grenze des Änderungsbereiches. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400m wird also geringfügig unterschritten. In dem betroffenen Bereich sollen Wohnen und Einzelhandel untergebracht werden. Die hierfür sprechenden städtebaulichen Gründe (an der Umgebung ausgerichtete Nutzungszuordnung im Plangebiet, Ausbildung klarer Raumkanten etc.) werden gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass hier bereits im Bestand ein Wohnhaus vorhanden ist, das allerdings für die Realisierung der Planung abgerissen werden soll und sich – insbesondere auf Recklinghauser Stadtgebiet – bereits in großem Umfang Wohnbebauung in wesentlich kleinerem Abstand zu der hier in Rede stehenden Höchstspannungsleitung befindet.

2.2 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 2 (Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung)

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird. (2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (3) Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Bauflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern.“

- Ziel 6 (Wirtschaftsflächenangebot)

Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.“

- Ziel 7 (Gewerbliche Bauflächen/ASB)

Gewerbliche Bauflächen/ASB sind überwiegend für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorzuhalten.

- Grundsatz 11 (Gewerbliche Bauflächen/ASB)

Die Unterbringung von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben soll in gewerblichen Bauflächen/ASB nur dann erfolgen, wenn dies die städtebauliche Situation erfordert und erlaubt.“

- Ziel 18 (Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge)

(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen. (2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb von Regionalen Grünzügen verwirklicht werden können, sind auch in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die nachfolgen-

den konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt. (3) Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

Die Planung entspricht den in diesen Zielen und Grundsätzen formulierten Vorgaben, obwohl in kleinerem Umfang Regionale Grünzüge überplant werden. Der Regionale Grünzug setzt sich aber in diesem Bereich nicht in die freie Landschaft fort und ist im Änderungsbereich auch heute schon faktisch unterbrochen. Eine Grünverbindung in Ost-West-Richtung über die Fläche, mit der der östlich angrenzende Schlosspark Strünkede und der westlich angrenzende Bereich einer Kleingartenanlage miteinander verbunden werden sollen, ist vorgesehen und stellt eine faktische Aufwertung der Vernetzung dar. Sie ist in der Maßstäblichkeit des RFNP aber nicht mehr darstellbar.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Nach Ziffer 3.2 des Einzelhandelserlasses unterliegt die Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche der Vorlagepflicht. In diesem Falle soll die Regionalplanungsbehörde feststellen, ob sich das Vorhaben auf die Ziele der Raumordnung auswirkt.

Sowohl die Bezirksregierungen als auch der RVR als Träger der Regionalplanung werden im Verfahren beteiligt.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Herner Landschaftsplans.

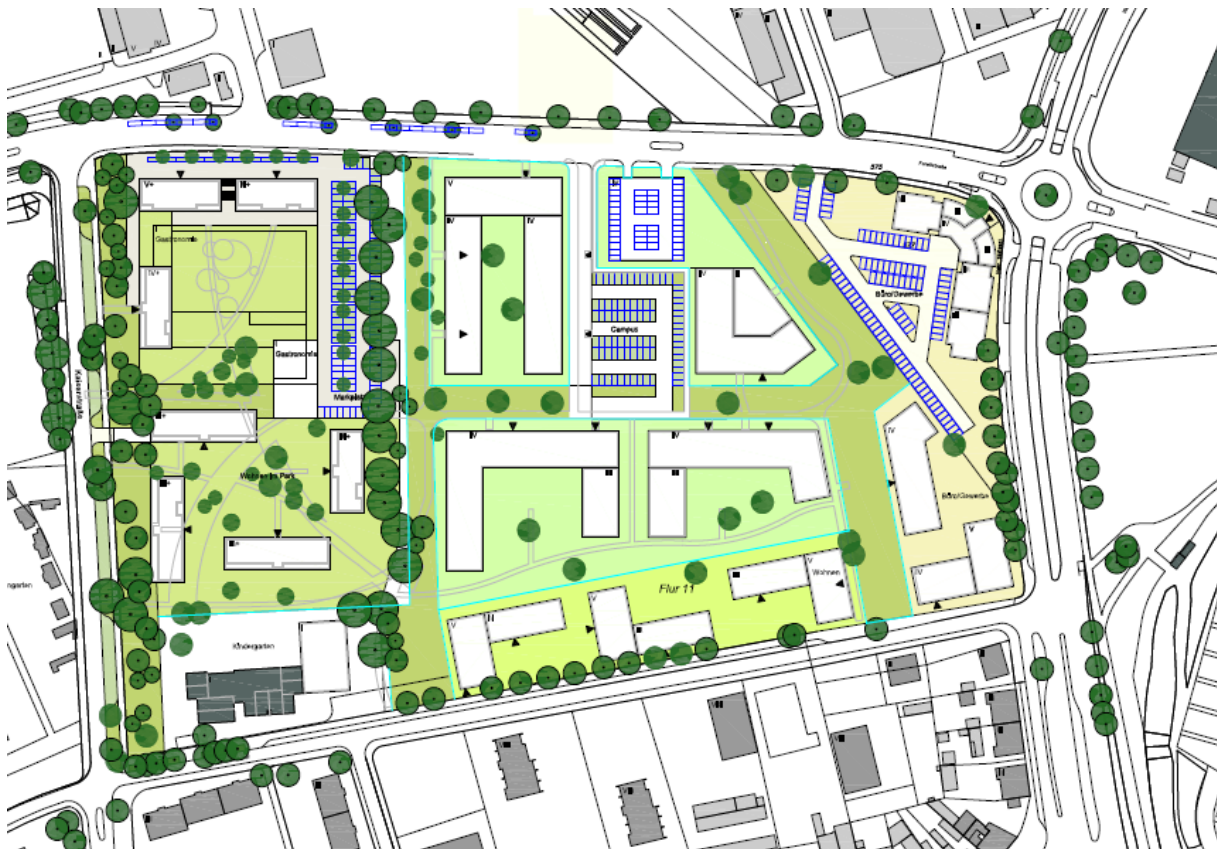
2.5 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 21/1, der das Gebiet als „öffentliche Verkehrsfläche – Parkplätze“ ausweist. Die Parkplätze dienten ursprünglich dem benachbarten Stadion, werden aber nicht mehr benötigt. Ferner wurde für den Änderungsbereich bereits 2013 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 235 Dienstleistungspark Schloss Strünkede gefasst. Dieses Bebauungsplanverfahren soll parallel zur RFNP-Änderung weiter verfolgt werden.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Städtebauliches Entwicklungskonzept Baukau

Für das Plangebiet und angrenzende Bereiche wurde durch das Büro ISR im Auftrag der Stadt Herne ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Der Rat der Stadt Herne hat diese städtebauliche Entwurfsplanung am 05.07.2016 als Grundlage für die Bauleitplanung beschlossen. Zwischenzeitlich wurde diese Planung in Details noch weiter entwickelt.



Städtebauliches Entwicklungskonzept Baukau, Stand 2017

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Baukau-Ost im Stadtbezirk Herne-Mitte. Er wird nördlich von der Forellstraße, östlich vom Westring, südlich von der Straße Lackmanns Hof und westlich von der Kaiserstraße begrenzt. Unterhalb der Fläche verläuft der Ostbach, der hier auch in Zukunft unterirdisch bzw. verrohrt verlaufen wird. Dieser Bereich ist nicht zu überbauen.

Auf der brutto knapp 10 ha großen Fläche sind verschiedene Nutzungen vorhanden: im Nordosten wurde vor kürzerer Zeit ein Bürogebäude errichtet; im Westen der Fläche befinden sich ein abgängiges Wohngebäude, ein Sportplatz, ein Kleinspielfeld und eine Kindertagesstätte. Den zentralen und flächenmäßig größten Bereich bilden der brach liegende ehemalige Baukauer Kirmesplatz und ein Baseball-Feld.

3.2 Bedarfsnachweis

Mit der Planung werden zusätzliche Bauflächen im Umfang von 3,5 ha brutto geschaffen. Nach aktueller Bedarfsermittlung des RVR für die Regionalplanung ist in Herne – und in der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr, die über den Regionalen bzw. zukünftig Gemeinsamen Flächennutzungsplan als gemeinsamer Bedarfsraum aufzufassen ist – sowohl für Wohnen als auch für Gewerbe ein hinreichender planerischer Handlungsbedarf für die Verortung zusätzlicher Bauflächen gegeben. Allein für Herne wurde vom RVR ein zusätzlicher Netto-Bedarf von 20,1ha Wohnbauflächen und ein zusätzliches Netto-Kontingent von 12,9 ha Wirtschaftsflächen ermittelt.

3.3 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Die Fläche wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan überwiegend als Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich, im Westen und Süden als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und überlagernd Regionaler Grünzug sowie im Südwesten in kleinerem Umfang als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Künftig erfolgt eine Darstellung als Gemischte Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich. In diese Darstellung wird auch der nordwestliche Teil der Fläche einbezogen, in dem die Ansiedlung auch von Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-Vollsortimenter mit maximal 2.000m², Drogeriemarkt mit maximal 700 m² und Bäckerei mit maximal 50m² Verkaufsfläche) vorgesehen ist mit einbezogen. Dies resultiert daraus, dass hier – in baulicher Kombination – auch Wohn- und Büronutzungen entstehen sollen. Entsprechend wäre eine Darstellung als SO Großflächiger Einzelhandel im RFNP nicht sachgerecht. Eine Begrenzung der zulässigen Verkaufsflächen auf maximal die o.g. und in der vorliegenden Verträglichkeitsanalyse zugrunde gelegten Werte, wird im Bebauungsplan sichergestellt.

3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Das Ziel der Entwicklung eines Gewerbe- bzw. Dienstleistungsstandorts auf einem Großteil der Fläche ist im RFNP bereits enthalten. Die Fläche weist hierfür durch die unmittelbare Nähe zum Gründer- und Innovationszentrum, zu Autobahnanschluss und Innenstadt eine herausgehobene Lagegunst auf. Gleichwertige Alternativen sind nicht vorhanden. Im Ortsteil Baukau-Ost sind ebenfalls keine Flächenalternativen für die Unterbringung eines Nahversorgungsstandortes, der den heutigen betrieblichen Standortanforderungen gerecht wird, vorhanden. Hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung ist die Fläche Bestandteil des am 30.05.2017 vom Rat der Stadt Herne beschlossenen Programms zur Entwicklung von Wohnbauflächen 2017-2020, das insgesamt 13 prioritär zu entwickelnde Wohnbauflächen beinhaltet. Diese Flächen wurden mit Hilfe einer nutzwertanalytischen Betrachtung, die insbesondere auch verschiedene umweltbezogene Faktoren beinhaltete, aus dem am 29.11.2016 Rat der Stadt Herne beschlossenen Gesamtportfolio der Wohnbauflächenpotenziale ab 2.000m² in Herne abgeleitet. Die in weiten Teilen un- bzw. untergenutzte Fläche begründet zudem aus sich heraus ein planerisches Handlungserfordernis im Sinne einer planmäßigen Entwicklung auf Grundlage einer städtebaulichen Gesamtkonzeption.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Juni 2016 wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Änderungsbereich vorgelegt, die die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes nachweist.

4.2 Verträglichkeitsanalyse Einzelhandel

Im Januar 2018 wurde eine Verträglichkeitsanalyse vorgelegt, mit der nachgewiesen wird, dass die Planung kongruent zu den Zielen des Herner Masterplans Einzelhandels ist, vorbehaltlich der beabsichtigten Änderung des RFNP den Zielen des Landesentwicklungsplans entspricht und städtebaulich negative Auswirkungen auf Bestand und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nicht zu erwarten sind.

4.3 Altlastenuntersuchung

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens 235 wurde im Dezember 2014 eine differenzierte bodengutachterliche Altlastenuntersuchung vorgelegt. Die chemische Analyse der Auffüllungen und des gewachsenen Bodens zeigte generell keine großräumigen Auffälligkeiten. Die Bereiche mit erhöhten Gehalten an PAK und Schwermetallen konnten eingegrenzt werden. Sie lassen sich auf den Bereich des verrohrten Ostbachs und den Nordwesten des Sportplatzes begrenzen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Über das Plangebiet verläuft die Trasse des hier – auch zukünftig – unterirdisch geführten Ostbachs. Diese Trasse ist von Bebauung freizuhalten.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Die Räte der Städte der Planungsgemeinschaft haben nach Vorberatung im verfahrens begleitenden Ausschuss (vbA) RFNP am 08.04.2016 im Zeitraum vom 09.05. bis 07.07.2016 die Erarbeitung des Änderungsverfahrens 23 HER beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum 23.08. bis 23.09.2016 durchgeführt. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Benehmen / Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst.

Die gegenüber dem Vorentwurf geänderte Plandarstellung ergibt sich aus der zwischenzeitlich erfolgten Konkretisierung der städtebaulichen Konzeption: Im vorliegenden Änderungsentwurf wurde die Darstellung gegenüber dem Vorentwurf im nordwestlichen Bereich des geplanten Nahversorgungsstandorts geändert. Im Vorentwurf war hier eine Darstellung als SO großflächiger Einzelhandel vorgesehen. Da die konkretisierte Planung nunmehr eine bauliche Integration mit der Wohnnutzung vorsieht, erfolgt im Auslegungsentwurf eine Darstellung als Gemischte Baufläche wie im übrigen Plangebiet.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Gemäß § 19 Abs. 3 LPlG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Gewerbliche Baufläche	Allgemeiner Sied- lungsbereich	6,1	Gemischte Bauflä- che	Allgemeiner Sied- lungsbereich	9,8
Wohnbaufläche	Allgemeiner Sied- lungsbereich	0,2			
Grünfläche	Allgemeiner Frei- raum- und Agrarbe- reich	3,5			
	Regionaler Grün- zug	3,5			
Summe		9,8	Summe		9,8

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühstens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

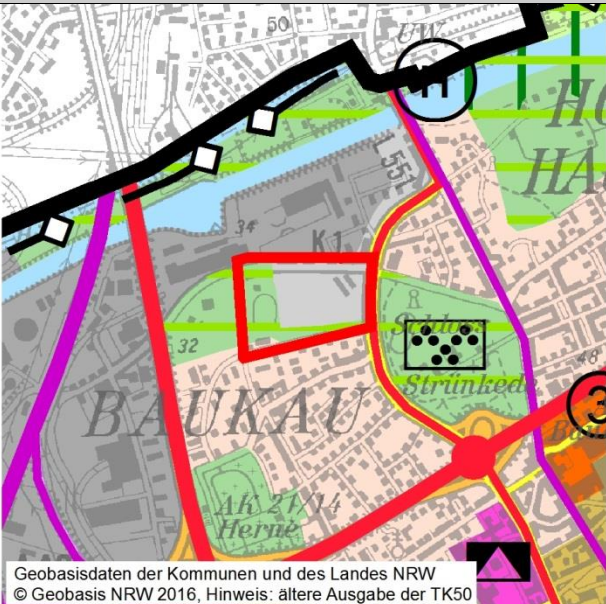
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:		23 HER	Gemeinde:	Herne	Lage:	Dienstleistungspark Schloss Strünkede		Flächengröße:	9,8 ha
Realnutzung:			Wohnbauflächen	0,5 ha	RFNP-Darstellung:			Wohnbauflächen/Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	0,2 ha
			Gemeinbedarfsflächen	0,6 ha				Gewerbliche Bauflächen/Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	6,1 ha
			Spiel- und Sportanlagen	0,1 ha				Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	3,5 ha
			Gewerbliche Bauflächen (ASB)	1,6 ha				Regionale Grünzüge	(3,5 ha)
			Grünflächen	3,7 ha					
			Flächen für den überörtlichen Verkehr	0,9 ha					
			Brachflächen (gew./ind.)	2,4 ha					
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25.000					Ausschnitt RFNP M 1:25.000				
									
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50					Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50				
Veranlassung, Methodik					Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) in der bis zum 12.Mai 2017 gültigen Fassung und des Landesplanungsgesetzes (LPIG) sowie des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum LPIG und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB wird in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer				

	Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso II / III etc.). Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Der Untersuchungsrahmen bzw. –umfang der Umweltprüfung und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind gemäß § 8 (1) ROG und § 34 der DVO zum LPIG festzulegen. Hierbei sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Analog sind gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufzufordern (Scoping). Auf Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben und zur möglichst frühzeitigen Einbindung des externen Sachverständigen in den Planungsprozess wird das sog. Scoping zur o. g. Änderung Nr. HER23 des Regionalen Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Die der vorliegenden Umweltprüfung zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Datengrundlagen sind der Checkliste der gesonderten Anlage „Scoping“ Änderungsverfahren RFNP Nr.: HER23 zu entnehmen. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden parallel im Zeitraum vom 23.08. bis 23.09.2016 durchgeführt. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Vorhabens	Der Änderungsbereich ist im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) bislang als Allgemeiner Siedlungsbereich (Wohbauflächen und Gewerbliche Bauflächen) und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Grünflächen) mit der überlagernden Signatur Regionaler Grünzüge ausgewiesen. Er umfasst die Standorte eines Bürogebäudes im Nordosten, ein abgängiges Wohngebäude im Westen sowie einen Sportplatz, ein Kleinspielfeld und eine Kindertagesstätte. Auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts sollen die bisherigen Nutzungen und Planungen modifiziert werden. Es soll ein gemischt genutztes Quartier mit einem gewerblichen Campus im Nordosten, einem – mit Wohnnutzung durchmischten – Nahversorgungsstandort im Nordwesten und Wohnnutzung im Süden des Änderungsbereichs entstehen. Die Baufläche soll nach Westen bis zur Kaiserstraße und nach Süden bis zur Straße Lackmanns Hof erweitert werden. Die Nutzungen werden zu einer Gemischten Baufläche zusammengefasst. Am Standort werden der Sportplatz und die Baseball-Fläche aufgegeben, im Umfeld des Stadions werden östlich des Plangebiets neue Trainingsplätze gebaut. Der vorhandene Freiraumbereich wird gänzlich überplant und in seiner jetzigen Größe und Ausprägung aufgehoben. Eine Grünverbindung in Ost-West-Richtung über die Fläche, mit der der östlich angrenzende Schlosspark Strünkede und der westlich angrenzende Bereich einer Kleingartenanlage miteinander verbunden werden sollen, ist vorgesehen. Deren Flächengröße läge unterhalb der Regeldarstellungsschwelle des RFNP. Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist vorgesehen.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB, geändert aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011, den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Die Ziele des Umweltschutzes haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfung Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen,	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan):	keine Auswirkungen	erheblich

biologische Vielfalt, Landschaft	kein BSN / BSLE betroffen		
	Darstellungen des Landschaftsplans: kein Geltungsbereich des Landschaftsplans	keine Auswirkungen	
	Schutzstatus: kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund: liegt nicht im Biotopverbund der LANUV	keine Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten: ASP I vom Juni 2016: Kein direkter Hinweis auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten; potentielle Fledermausquartiereigenschaft (Sommerquartier) einzelner Höhlenbäume	bei Baumfällungen Ende Oktober bis Ende März keine Auswirkungen	
	Wald: nicht vorhanden	keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial: mittlere Bedeutung für den innerstädtischen Biotopverbund mit großem Aufwertungspotential (Steckbrief GEP)	Verlust von Biotopverbundflächen mit großem Aufwertungspotential	
	Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene Räume (LANUV): nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	- Regionaler Grünzug im RFNP: 3,5 ha betroffen	Unterbrechung des regionalen Grünzuges durch erheblichen Flächenverlust	
	- Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: 6 ha sind Bestandteil des ELP	Verlust einer Teilfläche des ELP; hochwertige, bauliche und Freiraumgestaltung notwendig	
	- Kulisse Masterplan emscherzukunft: Projekt: "Schaffung eines Grünzuges von Herten und Recklinghausen über die Emscher-Insel und über Schloss Strünkede am Westbach (Ostbach) entlang"	möglicher Verlust einer Teilfläche für die Schaffung des Grünzuges im Masterplan emscherzukunft, Grünzugplanung in der konkretisierenden Bauleitplanung erforderlich	
	- kommunaler Freiflächenverbund / Freiraumentwicklungskonzepte: GEP: 2 ha Grünfläche; Entwicklungsziele u. a. öffentliche Erholung, ökologische Entwicklung 4,5 ha Entwicklungsfläche nicht ausschließlich Grünentwicklung, Entwicklungsziel Freiraum: Grünflächenverbindungen Ost-West und Nord-Süd	N-S Grünverbindung geplant (Emscherland 2020 s. u.), Erhalt der Ost-West Verbindung aus dem GEP ist in der konkretisierenden Bauleitplanung zu berücksichtigen; hochwertige, bauliche und Freiraumgestaltung notwendig	
	- Emscherland 2020: Teilfläche des Maßnahmenkonzeptes der EmscherGenossenschaft und der Städte Castrop-Rauxel, Herten, Recklinghausen und Herne	Realisierung der N-S Grünverbindung Schloss Strünkede von 0,45 ha im Rahmen von Emscherland 2020 geplant, ist der konkretisierenden Bauleitplanung zu berücksichtigen	
	- IGA Metropole Ruhr 2027 (Planung RVR): Schloss Strünkede	Auswirkungen nicht abzuschätzen, da keine konkrete Planung	

	mit Umfeld ist Bestandteil des Projekts "Unsere Gärten" Ausgleichsflächen: keine Ausgleichsflächen betroffen Landschaftsbild: geringfügige Bebauung im Randbereich, Gehölzflächen entlang der Grenzen, gut eingegrünter Sportplatz, ca. 2/3 der Fläche offene Wiesen-/Rasenflächen Erholung: Vereinssportanlagen (Fußball, Baseball), Bedeutung für die Naherholung, Bindeglied im Freiflächenverbund zwischen RHK, Wohnbebauung, Kleintierzuchtanlage und Schloss Strünkede	vorliegt keine Auswirkungen Verlust aller landschaftsbildprägenden Elemente möglich; Erhalt/Verlust landschaftsbildprägender Elemente ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren Verlust der Verbindungsfunktion im Erholungssystem und Verlust von Sportflächen	
Fazit	Fast vollständiger Verlust von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Verbindungsfunktion innerhalb des Regionalen Grünzuges. Weiterhin ist der innerstädtische Biotopverbund und Verbund von Erholungsräumen nicht mehr gewährleistet. Die vollflächige Darstellung von Bauflächen berücksichtigt weder die vorhandenen noch geplanten Grünstrukturen. Auf Grund der zu erwartenden Versiegelung ist eine ökologische Aufwertung von Potentialflächen nicht möglich.		
Boden	Bodenschutzklausel: „Es handelt sich extensiv genutzte Fläche, welche teilweise als Raum für Freizeit und Erholung (Spiel- und Sportanlagen, Grünflächen) dient.“ Schutzwürdige Böden: Es sind Böden mit hohem Filter-/Puffervermögen und hohem Wasserspeichervermögen betroffen (vgl. Fachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW, Themenkarten 7A und 7B). Bodenbelastungen: Es wurden lokal leicht erhöhte Schadstoffgehalte im Boden gutachterlich festgestellt und abgegrenzt. Sonstiges: Schutzwürdige Geotope: nicht vorhanden	Überbauung und Versiegelung führen zu einem erheblichem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen (BBodSchG §2 (2)) und damit zu einem Konflikt mit der Bodenschutzklausel (BauGB §1a). Darüber hinaus widerspricht die Maßnahme dem 30-ha-Ziel bis 2020 der Bundesregierung. Vor diesem Hintergrund ist der unter Punkt 3.2 der Begründung zur RFNP-Änderung 23HER geführte Bedarfsnachweis nicht nachvollziehbar. Den natürlichen Bodenfunktionen ist in diesem Falle besondere Bedeutung beizumessen: a) Die Speicher- und Pufferfunktion für Niederschlagswasser steht hier in engem Zusammenhang mit dem Ostbach, für dessen ökologische Verbesserung im Planungsraum entsprechende Flächen freizuhalten sind. b) Ebenso ist Klimafunktion des Bodens als Kohlenstoffsенke und citynahem Kühlungsraum in diesem Bereich von großer Bedeutung. Durch die Unterbrechung des Ost-West-verlaufenden Grünzuges wird nicht nur die klimameliorierende Wirkung der für die Änderung des RFNP vorgesehen Fläche zerstört, sondern es wird auch die regulierende Wirkung des verbleibenden Grünzuges auf die innerstädtische Wärmeinsel negativ beeinflusst. Gemäß den in §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG formulierten Grundsätzen der Raumordnung ist der Raum "in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Böden [...] zu entwickeln [...]". Im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung und Raumentwicklung sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen, zu denen auch der "Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe" (§2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) zählt, in Einklang zu bringen.	erheblich

		Die Schutzwürdigkeit der Böden ist bei einem ggf. notwendig werdenden Ausgleich in besonderem Maße zu berücksichtigen und zu bewerten. Die vorgefundenen Belastungen sind ggf. zu beseitigen bzw. zu sichern.	
Fazit	Es ist eine Verschlechterung bishin zu einer vollständigen und irreparablen Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung zu erwarten. Die Überplanung verursacht einen erheblichen Verlust von in Herne ohnehin nur noch begrenzt zur Verfügung stehenden natürlichen Bodenfunktionen.		
Wasser	Oberflächengewässer: im Planungsraum befindet sich der verrohrte Ostbach; Einzugsbereich der Emscher und Rhein-Herne-Kanal im Norden Quellgebiete: keine Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: nicht ausgewiesen festgesetztes Überschwemmungsgebiet: keine Hochwassergefahren: nicht relevant Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: zur Zeit größtenteils unversiegelte Fläche mittlerer Grundwasserflurabstand: 1,50 m bis 2,50 m, deutlich weniger als 3,00 m unter GOK	Zukünftige Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Verbesserung des Ostbaches (Entflechtung Ostbachunterlauf),insbesondere die Offenlegung des Ostbaches und die naturnahe Gestaltung eines Gewässerlaufes auf der Fläche werden verhindert; eine Beeinflussung des Wasserhaushalts der angrenzenden Gewässer ist denkbar; keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen erhebliche Auswirkungen; Versiegelungen, Drainagen oder Einbauten in das Grundwasser können zu erheblichen Veränderungen des Grundwasserflurabstandes führen; Kanalersatzsystem mit Einleitung in den Reinwasserlauf notwendig; Gefahr der Kellervernässung; Auswirkungen auf Bauwerksplanungen; erschwert eine Niederschlagsbewirtschaftung durch Versickerung	erheblich
Fazit	Die geplante Neuversiegelung und die Überplanung der Freiflächen im Umfeld des Gewässers Ostbach sind als erheblich einzustufen. Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die heranrückende Bebauung dauerhaft verhindert. Die Entflechtung von Abwasser und Reinwasser und die		

	ökologische Verbesserung des vorhandenen Ostbaches ist in dem Planungsbereich nicht gewährleistet. Die Entflechtung von Rein- und Schmutzwasser ist Voraussetzung zur Umgestaltung des Gewässers. Eine Offenlegung des Ostbaches und eine naturnaher Ausbau ist in dem Bereich langfristig nicht mehr möglich. Es werden mehr als 3 ha unversiegelter Fläche der Grundwasserneubildung entzogen. Bei der geplanten Gebietsgröße und dem anzunehmenden Versiegelungsgrad ist mit einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Für die geplante Bebauung ist eine gewässerträgliche Niederschlagswasserbewirtschaftung geboten.		
Luft	lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Im Bereich der Änderungsfläche und im näheren Umfeld sind grenzwertüberschreitende PM10- und NO2-Belastungen nicht gegeben. Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Aufgrund der Nutzungsstruktur und der straßenverkehrlichen Gegebenheiten, ist die lufthygienische Gesamtsituation als städtische Hintergrundbelastung einzuschätzen. Keine Grenzwertüberschreitungen. Durchlüftungsverhältnisse: Im Wesentlichen Freifläche, so dass gute Durchlüftungsbedingungen gegeben sind.	Durch Zunahme des Anliegerverkehrs wird es voraussichtlich zu einer Erhöhung der Verkehrsemissionen in der Umgebung der Änderungsfläche kommen. Die Verdichtung läßt zusätzliche Emissionen von Anliegerverkehr und durch Raumheizung erwarten. Von einem wesentlichen Beitrag zur Überschreitung der Grenzwerte für PM10 und NO2 ist nicht auszugehen. Durch die vorgesehene Bebauung tritt eine Erhöhung der Rauigkeit ein, die Durchlüftungsbedingungen werden herabgesetzt. Bei dichten Baustrukturen besteht die Gefahr, dass Belüftungsbedingungen negativ beeinflusst werden.	nicht erheblich
Fazit	Die Maßnahme führt nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Gesamtemissionen an luftverunreinigenden Stoffen.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Änderungsfläche ist Teil einer im Nahbereich ausgleichend wirkenden Park- und Grünfläche. Klimatope und deren Eigenschaften: Parkklima, in Nachbarschaft zu nördlich angrenzenden Gewerbeklima und südlich angrenzenden Stadtklimatop zusammenhängende Klimatopfläche mit dem Schlosspark Strünkede. Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Park- und Grünfläche, Charakteristisch ist die erhöhte nächtliche Kaltluftbildungsrate, die sich positiv auf die umliegende Bebauung im Nahbereich < 200 m auswirkt. Klimawandelanpassung: Ein Klimaanpassungskonzept für Herne liegt derzeit nicht vor. Änderungsfläche stellt eine potenzielle Fläche für Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Klimaanpassung dar. Klimaschutz: kein Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels	Verkleinerung der Park- und Grünfläche Stadtrandklima bis hin zu Stadtklima, teilweise im Norden Übergang Gewerbeklima Verkleinerung der Park- und Grünfläche, Reichweite der positiven Wirkung (nächtlicher Temperaturrückgang) nimmt ab. Mögliches Ausgleichspotential für Klimaanpassungsmaßnahmen im Raum verringert sich. Neubauten entsprechend aktueller Baurichtlinien zur	erheblich

		Energieeinsparung, ggf. Solarthermie/Fotovoltaik	
Fazit	Die Realisierung der Planug führt zu einem Verlust an Grünfläche. Es kommt zu einer Verkleinerung der als stadtklimatisch positiv einzustufenden Park- und Grünfläche. Damit verbunden ist eine Reduzierung der bisherigen Ausgleichswirkung im Umfeld (Kaltluftbildung).		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Der Änderungsbereich hat Bedeutung für die Erholung (Sport) s. bei entsprechendem Schutzgut Boden: s. bei entsprechendem Schutzgut Wasser: kein Überschwemmungsgebiet Luft: keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen Klima: es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor Lärm: Gemäß Umgebungslärmkartierung des LANUV von 2007 und des EBA von 2008 ist der gesamte Änderungsbereich erheblich durch Straßenverkehrslärm (Lden zwischen 55 und 65 dB(A), Lnight zwischen 50 und 55 dB(A)).und Schienenverkehrslärm (Lden teilweise zwischen 55 und 60 dB(A), Lnight im westlichen Teil zwischen 50 und 55 dB(A)) belastet. Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG: Seveso II / III: Fläche liegt nicht im Achtungsabstand eines Seveso III-Betriebes Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Die Fläche liegt vollständig im Einflussbereich eines Betriebes der Abstandsklasse I gemäß Abstandserlass 2007. Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:	Verlust einer Freifläche mit Bedeutung für die wohnungsnaher Freizeit und Erholung sowie Verbindungsfunktion für die Erholungsnutzung, Verlust eines Sportplatzes und eines Sportfeldes (Baseball) Im nachfolgenden Bebauungsplanerverfahren sind ggf. Maßnahmen erforderlich keine Auswirkungen geringe Zunahme der Immissionen durch Ziel- und Quellverkehr sowie durch Beheizung von Gebäuden durch die geplante Änderung wird die sich die Klimatopzuweisung von Parkklima zu Stadtrandklima verschieben. Die klimatische Ausgleichsfunktion der aktuellen Freifläche für die angrenzende Wohnbebauung wird sich erheblich verringern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der geplanten Wohnbebauung ist absehbar. Die Erstellung eines Lärmgutachtens und mglw. die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erforderlich. keine Auswirkungen Mögliche Konflikte durch heranrückende Wohnbebauung sind im nachfolgenden Planverfahren zu lösen.	erheblich

	Erschütterungen: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Geruch: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Sonstiges: keine Ergänzungen	keine Auswirkungen	
Fazit	Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind gegeben, Auswirkungen durch Lärm und verringerte klimatische Ausgleichsfunktion sind wahrscheinlich. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduziert werden.		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Kulturlandschaftsbereich: KLB 255 (Schloss Strünkede) östlich angrenzend Sachgüter: abgängiges Wohnhaus, Sportplatz und Spielfläche Baseball werden überplant	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen vorhandene Wohnbebauung Forellstraße Ecke Kaiserstraße ist abgänglich und stellt keinen relevanten Sachwert dar, Sportplatz ist entbehrlich (Verlagerung der Funktion), Baseball-Fläche stellt keinen relevanten Sachwert dar	nicht erheblich
Fazit	keine geschützten / schützenswerten Kulturgüter vorhanden, keine relevante Beeinträchtigung von Sachgütern		
FFH-Prüfung			nicht relevant
Prüfung Seveso II / III	Fläche liegt nicht im Achtungsabstand eines Betriebsbereichs nach Seveso-III-Richtlinie.		nicht relevant
Wechselwirkungen	Es sind keine über das normale Maß hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Der wirksame RFNP legt die Fläche teilweise als Allgemeinen Siedlungsbereich (hier größter Anteil Gewerbe) und teilweise als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (Grünfläche) fest, mit der überlagernden Darstellung des Regionalen Grünzugbereiches im letzteren. Die planungsrechtliche Situation ändert sich dahingehend, dass nun gemischte Bauflächen ausgewiesen werden, die einen größeren Anteil an Wohnbebauung und großflächiger Einzelhandel beinhalten. Diese Ausweisungen ersetzen die Freiraumflächen. Die Grünflächen blieben bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich in ihrer jetzigen Form enthalten bzw. könnten aufgewertet werden.. Die weitere Nutzung der Sportflächen (Sportplatz und Spielfläche Baseball) ist langfristig nicht prognostizierbar.		
Maßnahmen zur	Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG ist zu beachten (Abstandserlass).		

Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	Die weitergehenden Planungsabsichten bedürfen eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung. Auf Ebene der Bebauungsplanung sind voraussichtlich Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Konflikten mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild erforderlich. Stadtklima/Klimatische Ausgleichsfunktion für den Menschen: Erhalt von strömungs-offenen Bereichen (Korridore) zwischen der Kleingartenanlage im Westen und dem Schloss-Strünkede-Park im Osten. Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz: Zum Erhalt der schutzwürdigen Böden und der hier besonders wichtigen Bodenfunktionen in Bezug auf Speicherung und Pufferung sowie Kühlung/Klimamelioration ist eine Bebauung oder Versiegelung zu vermeiden. Eingriffe im Bereich der schutzwürdigen Böden sind so gering wie möglich zu halten und bei einer Bewertung im Hinblick auf spätere Ausgleichsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Des Weiteren ist zur Minderung der bodenschädigenden und bodendestruierenden Maßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen, welche bereits in der Planungsphase einsetzt. Durch eine vorausschauende Planung können unnötige Eingriffe in die Böden effektiv vermieden werden. Die durch Versiegelung dem natürlichen Wasser- und Nährstoffkreislauf entzogenen Böden sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Diese Maßnahmen sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne abzustimmen. Der in Anspruch genommene Boden, welcher später nicht durch Baumaßnahmen versiegelt wird, ist durch Bodenmeliorationsmaßnahmen in einen Zustand zu versetzen, so dass die natürlichen Bodenfunktionen in einem ausreichenden Maß wiederhergestellt werden. Wasserhaushalt: Die Verringerung der Grundwasserneubildung ist durch eine Niederschlagswasserbewirtschaftung auszugleichen. Wegen der geringen Grundwasserflurabstände ist eine wasserdichte Kellerbauweise oder der Verzicht auf Kellergeschossbauweise zu prüfen. Maßnahmen zur gewässerverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung sind erforderlich. Bei einer Neuplanung ist für die Entwässerung aufgrund der zu versiegelnden Flächen neben einem Trennsystem auch eine dezentrale naturnahe Regenwasserbewirtschaftung geboten. Dies beinhaltet die Schaffung sogenannter Retentionsräume für Niederschlagswasser in Form von Regenrückhaltebecken und -kanälen, Versickerungsmulden und die Gestaltung von Grünflächen als Mulden, so dass sie Niederschlagswasser aufnehmen und zurück halten. Desweiteren die Gestaltung von Verkehrsflächen zur Aufnahme und Rückhaltung von Niederschlagswasser, die oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser in Grabensystemen mit gedrosselter Überleitung in den Ostbach und die Schaffung von Grün- und Wasserachsen zur Aufnahme von Niederschlagswasser. Schaffung eines neuen offenen Gewässerabschnittes für den Ostbach unter Beibehaltung der vorhandenen Verrohrung (evtl. Sanierung notwendig) des Ostbaches für Schmutzwasser. Bei Freihaltung der derzeit verrohrten Ostbachtrasse von Flächenausweisungen für Bebauung und Auffüllung könnte eine Bachoffenlage mit ausreichenden Entwicklungsräumen für das Gewässer (ökologische Umgestaltung des Gewässers einschließlich Gewässerrandstreifen und Pflanzmaßnahmen) zukünftig ermöglicht werden. Erholungsfunktion für den Menschen/Gesundheit: Schaffung bzw. Erhalt und Festsetzung eines allgemein zugänglichen Grün- bzw. Freiflächenanteils in der Bebauungsplanung. Dies könnte auch mit der Ausweisung einer ausreichend großen Fläche für die naturnahe Gestaltung des Ostbaches einhergehen. Die Erstellung eines Lärmgutachtens und mglw. die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erforderlich. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Erhaltung der Gehölkulisse am Lackmannshof und der Kaiserstraße in ausreichender Breite. Schaffung einer ost-westorientierten Biotopverbindung mit gleichzeitiger Erholungsfunktion. Neuschaffung eines Anschlusses der Grünraumvernetzung von Schloss Strünkede über den Ostbach bis zum Rhein-Herne-Kanal. Im folgenden Bauleitplanverfahren ist eine Grünordnungsplanung notwendig.
Alternativen-	Das Ziel der Entwicklung eines Gewerbe- bzw. Dienstleistungsstandorts auf einem Großteil der Fläche ist im RFNP bereits enthalten. Die Fläche weist

prüfung	hierfür durch die unmittelbare Nähe zum Gründer- und Innovationszentrum, zu Autobahnanschluss und Innenstadt eine her-ausgehobene Lagegunst auf. Gleichwertige Alternativen sind nicht vorhanden. Im Ortsteil Baukau-Ost sind ebenfalls keine Flächenalternativen für die Unterbringung eines Nahversorgungsstandortes, der den heutigen betrieblichen Standortanforderungen gerecht wird, vorhanden. Hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung ist die Fläche Bestandteil des am 30.05.2017 vom Rat der Stadt Herne beschlossenen Programms zur Entwicklung von Wohnbauflächen 2017-2020, das insgesamt 13 prioritär zu entwickelnde Wohnbauflächen beinhaltet. Diese Flächen wurden mit Hilfe einer nutzwertanalytischen Betrachtung, die insbesondere auch verschiedene umweltbezogene Faktoren beinhaltet, aus dem am 29.11.2016 Rat der Stadt Herne beschlossenen Gesamtportfolio der Wohnbauflächenpotenziale ab 2.000m² in Herne abgeleitet. Die in weiten Teilen un- bzw. untergenutzte Fläche begründet zudem aus sich heraus ein planerisches Handlungserfordernis im Sinne einer planmäßigen Entwicklung auf Grundlage einer städtebaulichen Gesamtkonzeption. Der Bedarf für die Unterbringung zusätzlicher Bauflächen (insbesondere für Zwecke des Wohnens / Wohnfolgenutzungen) bzw. für zusätzliche ASB-Flächen ist nach aktueller Bedarfsermittlung des RVR für die Regionalplanung in Herne – und in der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, die über den Regionalen bzw. zukünftig Gemein-samen Flächennutzungsplan als gemeinsamer Bedarfsraum aufzufassen ist – in erheblichem Umfang gegeben.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtäumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt..
Gesamtbeurteilung Fazit	Die Darstellung von ASB auf einer bisher als Grünfläche / ASB dargestellten und als Spiel- und Sportanlage und Grünfläche genutzten Fläche verursacht für die Schutzgüter Biotopverbund/Landschaft und wohnungsnaher Erholung, Boden, Wasser und Klima sowie Mensch und Gesundheit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu prüfen und zu kompensieren sind. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen daher als teilweise gravierend eingeschätzt.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen /	keine

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit dem Änderungsverfahren 23 HER (Dienstleistungspark Schloß Strünkeke) wird die Umnutzung von Woh- und Gewerbeflächen (bisher: 6,1 ha Gewerbliche Baufläche und 0,2 ha Wohnbaufläche) und Freiflächen (3,5 ha Sport- und Grünflächen) in gemischte Bauflächen (9,8 ha) vorbereitet. Das städtebauliche Entwicklungskonzept, das der Planung zugrunde liegt, sieht ein gemischt genutztes Quartier mit einem gewerblichen Campus im Nordosten, einem – mit Wohnnutzung durchmischten – Nahversorgungsstandort im Nordwesten und Wohnnutzung im Süden des Änderungsbereichs vor. Die Änderungsfläche ist 9,8 ha groß. Teile der Fläche (3,5 ha) sind im RFNP bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Darstellung Regionaler Grünzug ausgewiesen. Die Änderung ist voraussichtlich mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (Biotopverbund/Landschaft und Mensch/Gesundheit, wohnungsnaher Erholung, Boden, Wasser und Klima) verbunden. Eine Konfliktlösung hat auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen. Die erforderlichen Untersuchungen und die Festlegung von Maßnahmen finden im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren statt.

Stand: 01.02.2018

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 23 HER (Dienstleistungspark Schloss Strünkede)
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Februar 2018

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 22.08.2016 Nummer der Anregung: 15
Anregung: Die 110-220-kV Höchstspannungsleitung Pöppinghausen – Wambel, BL 2613 (Maste 17 bis 18) verläuft in einem Abstand von 360 m nördlich des Geltungsbereiches des geplanten Mischgebietes, das zukünftig Gewerbe- und Versorgungsflächen sowie Wohnbebauung umfassen soll. Der Entwurf zum zukünftigen Landesentwicklungsplan NRW (Stand 22.09.2015) sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch die dem Wohnen dienen, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsleitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll. Wir bitten Sie, den aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Landesentwicklungsplan NRW ist zwischenzeitlich rechtskräftig geworden und enthält die angesprochene Regelung als Grundsatz 8.2-3. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung geringfügig unterschritten. Der Abstand der in der städtebaulichen Planung vorgesehenen Bebauung für Wohnen und Einzelhandel zu der Höchstspannungsleitung beträgt ca. 370 m.. Die für diese Nutzungszuordnung sprechenden städtebaulichen Gründe (an der Umgebung ausgerichtete Nutzungszuordnung im Plangebiet, Ausbildung klarer Raumkanten etc.) werden gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass hier bereits im Bestand ein Wohnhaus vorhanden ist, das allerdings für die Realisierung der Planung abgerissen werden soll und sich – insbesondere auf Recklinghauser Stadtgebiet – bereits in großem Umfang Wohnbebauung in wesentlich kleinerem Abstand zu der hier in Rede stehenden Höchstspannungsleitung befindet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 11		Eingang: 23.09.2016 Nummer der Anregung: 42
Anregung: Die Begründung der 23. RFNP-Änderung entspricht nicht den Vorgaben des § 2a BauGB. In der Begründung sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Die Begründung der 23. Änderung geht auf wesentliche Aspekte nicht ein. So fehlen Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Planung u.a. auch auf den vorhandenen REWE im ehemaligen Nahversorgungszentrum Kaiserstraße.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die vorgesehene Einzelhandelsnutzung wurde zwischenzeitlich präzisiert und – unabhängig vom konkreten Betreiber – gutachterlich auf ihre Verträglichkeit geprüft. Die entsprechenden Aussagen sind in die Entwurfsbegründung eingearbeitet worden. Der angesprochene REWE-Markt an der Kaiserstraße besteht zwischenzeitlich nicht mehr. Der Anregung wird gefolgt.

Des Weiteren reicht es nicht aus, im Umweltbericht darauf hinzuweisen, dass erhebliche Auswirkungen auf die geplante Wohnbebauung absehbar sind und dann auf das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren zu verweisen. Der Planungsebene angemessen, sollten neben den Auswirkungen auch die Konfliktlösung beschrieben werden. Aussagen hierzu sind ebenfalls in die Begründung zu übernehmen.	Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung hinsichtlich verschiedener Schutzgüter als erheblich bewertet. Ein konkreter Bezug der Auswirkungen auf die geplante Wohnbebauung wird dabei nicht hergestellt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht – der als Teil B im Übrigen Bestandteil der Begründung ist – explizit beschrieben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Um eine gezielte und verträgliche Entwicklung des Einzelhandels für den Bereich des Stadtteils Baukau-Ost im Stadtbezirk Herne-Mitte zu gewährleisten, wird für das weitere Verfahren empfohlen auf Ebene des Flächennutzungsplanes Verkaufsflächenobergrenzen festzulegen. Nach aktueller Rechtsprechung ist es zulässig und geboten, neben der Festlegung der Zweckbestimmung auch Angaben zur maximalen Verkaufsfläche insgesamt und der einzelnen Sortimente zu machen (OVG NRW, Urteil vom 30.09.2009 - 10 A 1676/08; Anlage 1).	Im Entwurf ist die Darstellung eines SO Großflächiger Einzelhandel nicht mehr vorgesehen. Auch der nordwestliche Teil der Fläche, in dem die Ansiedlung auch von Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-Vollsortimenter mit maximal 2.000 m², Drogeriemarkt mit maximal 700 m² und Bäckerei mit maximal 50 m² Verkaufsfläche) vorgesehen ist, wird in die Darstellung einer Gemischten Baufläche einbezogen. Dies resultiert daraus, dass hier – in baulicher Kombination – auch Wohn- und Büronutzungen entstehen sollen. Entsprechend wäre eine Darstellung als SO Großflächiger Einzelhandel im RFNP nicht sachgerecht. Eine Begrenzung der zulässigen Verkaufsflächen auf maximal die o.g. und in der vorliegenden Verträglichkeitsanalyse zugrunde gelegten Werte wird im Bebauungsplan sichergestellt. Eine Festlegung von Verkaufsflächenobergrenzen bereits im RFNP erfolgt auch aus dem Grund nicht, dass dies der maßstabs- und funktionsbedingt (gleichzeitige Funktion als Regionalplan) gegenüber kommunalen Flächennutzungsplänen abstrakteren und notwendigerweise stärker auf planerische Grundzüge ausgerichteten Plankonzeption des RFNP nicht entspreche. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Das Verfahren zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) ist weit fortgeschritten. Sie weisen in der Begründung bereits auf gewisse Änderungen des neuen LEP hin. Ein Hinweis auf das Ziel 7.1-6 bzw. zukünftig 7.1-5 Grünzüge fehlt und sollte gerade vor dem Hintergrund, dass ein Teil eines Grünzugs überplant werden soll,	Der Landesentwicklungsplan NRW ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Eine Darstellung von Ziel 7.1-5 in Hinblick auf die Änderung ist in der Entwurfsbegründung ergänzt worden. Der Anregung wird gefolgt

ergänzt und entsprechend erläutert werden.	
--	--

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie ID-Nr.: 13		Eingang: 12.09.2016 Nummer der Anregung: 30
Anregung: Das Planänderungsgebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „von der Heydt I“ und „von der Heydt III“, beide im Eigentum der Preussag Immobilien GmbH, Chemnitzer Straße 90 - 94 in 38226 Salzgitter. Das Planänderungsgebiet liegt außerdem über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Barillon“ und dem auf Bleiglanz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld „Jupp“, beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Im Planbereich ist vor Jahrzehnten Steinkohle im Tiefbau (>100 m Teufe) abgebaut worden. Beim Abbau von Steinkohle im Tiefbau sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens nach 5 Jahren abgeklungen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich und zu bergbaulichen Einwirkungen stelle ich anheim, die o. g. Bergwerkseigentümerinnen am Verfahren zu beteiligen. Außerdem liegt die Planfläche über dem Bewilligungsfeld „Wan-Thal“. Die Bewilligung gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier Grubengas). Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Grenzweg 18 in 44623 Herne. Mit bergbaulichen Einwirkungen (Bodenbewegungen) aus dieser Bergbauberechtigung ist nicht zu rechnen. In diesem Zusammenhang weise ich nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass das gesamte Stadtgebiet Herne über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM – RWTH“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Markscheidewesen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis oder Bewilligung zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.	
---	--

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID-Nr.: 227	Eingang: 19.08.2016 Nummer der Anregung: 10
Anregung: Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile-eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Prüfung zuzuleiten.	
---------------------	--

Beteiligter: Emschergenossenschaft / Lippeverband ID-Nr.: 60		Eingang: 08.09.2016 Nummer der Anregung: 28
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Die Planungen für die zukünftige Gestaltung des in diesem Bereich heute verrohrten Ostbachs befinden sich zurzeit noch im Konzeptstadium. Eine Offenlegung ist derzeit nicht wahrscheinlich, jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist daher im Rahmen der Bebauungsplanung ein Korridor von wenigstens 60m Breite für die zukünftige Umgestaltung des Ostbaches offen zu halten.	Die vom Rat der Stadt Herne am 05.07.2016 als Planungsgrundlage beschlossene städtebauliche Rahmenplanung sieht eine Freihaltung des Bereichs, unter dem der verrohrte Ostbach verläuft, vor, jedoch in deutlich geringerer Breite als 60 m. Die Freihaltung eines so breiten Bereiches wäre städtebaulich nur zu vertreten, wenn es tatsächlich zu einer Offenlegung des Ostbachs käme. Insofern ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass ein 60m breiter Bereich offen gehalten wird. Die Ausweisung der Baugebiete und überbaubaren Grundstücksflächen ist allerdings Regelungsinhalt der Bebauungsplanung. Der RFNP trifft hierzu noch keine Aussagen und steht der geforderten Offenhaltung entsprechend nicht entgegen.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: IHK Mittleres Ruhrgebiet ID-Nr.: 102		Eingang: 21.09.2016 Nummer der Anregung: 36
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Aus Sicht der IHK ist es grundsätzlich notwendig den Einzelhandelsstandort Herne in Gänze zu stärken. Dabei müssen Vorhaben grundsätzlich den Regelungen der Landesplanung sowie denen des kommunalen Masterplans Einzelhandel entsprechen.	Die Entsprechung des Vorhabens zu den Vorgaben des LEP und den Zielen des Herner Masterplans Einzelhandel wurden zwischenzeitlich durch eine Verträglichkeitsanalyse nachgewiesen.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 123		Eingang: 22.09.2016 Nummer der Anregung: 40
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Vorentwurf des Umweltberichts angesprochenen erheblichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Stadtklima, welche durch die Versiegelung der Fläche sowie durch die geplante Teil-Rücknahme des Regionalen Grünzugs entstehen, vom LANUV geteilt und hier Bedenken geäußert werden. Im Zusammenhang mit der landesweiten Strategie die Flächenentsiegelung bzw. die Inanspruchnahme unversiegelter Flächen zu mindern, ist eine Rücknahme von regionalen (städtischen) Grünzügen in einem dichtbesiedelten Raum zu Gunsten einer Versiegelung neuer Flächen kritisch zu sehen. Die Landesweite Klimatopkartierung des LANUV aus dem Jahre 2014 klassifiziert die konkret betroffene Fläche gemäß VDI-Richtlinien 3785 und 3787 als „Klima innerstädtischer Grünflächen“. Die geplante Umnutzung dieser Fläche durch ein Dienstleistungszentrum würde, wie im Umweltbericht (Vorentwurf) zutreffend beschrieben, die stadtklimatisch günstige Ausgleichs- und Kühlungsfunktion dieses Klimatops erheblich beeinträchtigen. Im Umweltbericht sollte ergänzend darauf hingewiesen werden, dass in Herne auf Grund der hohen Bevölkerungsdichte und dem überdurchschnittlich hohen Anteil an versiegelten Flächen dem Problem der thermischen Belastung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zukommt. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Klimaveränderungen (u.a. stärkere und längere Hitzeperioden) sollte die thermische Ausgleichsfunktion innerstädtischer Grünflächen in dicht besiedelten urbanen Räumen im Sinne einer vorausschauenden Flächenpolitik („No Regret Strategien“) gesichert werden.	Der Regionale Grünzug setzt sich über die Fläche nicht in die freie Landschaft fort und ist im Änderungsbereich auch heute schon faktisch unterbrochen. Die Aufrechterhaltung einer Grünverbindung in Ost-West-Richtung über die Fläche ist im städtebaulichen Entwicklungskonzept vorgesehen und soll im Bebauungsplan sichergestellt werden. Die Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Klima werden im Umweltbericht tatsächlich als erheblich eingestuft. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Stadt Herne trotz ihrer dichten Besiedlung in geringerem Maße von innerstädtischen Hitze-Inseln betroffen ist, als zahlreiche andere Großstädte in und außerhalb der Region. Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Nähe zur Herner Innenstadt, zur U-Bahn U 35, zur Autobahn-Anschlussstelle Herne-Baukau, zum Technologie- und Innovationszentrum Herne und zum vorhandenen Ortsteil Baukau-Ost eine hohe Lagegunst für die Entwicklung verschiedener baulicher Nutzungen. Ein entsprechender Bedarf ist gegeben, gleichwertige Alternativen sind nicht vorhanden. Darum wird der Belang einer bedarfsgerechten Baulandversorgung hier als vorrangig eingestuft. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass Herne ausweislich des Flächeninformationssystems RuhrFIS eine der höchsten Wiedernutzungsquoten (Anteil vorgenutzter Flächen an der baulichen Entwicklung) im Ruhrgebiet aufweist. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Für die nachgeordnete Planungsebene wird darauf hingewiesen, dass bei der Realisierung des Vorhabens die klimatische Ausgleichsfunktion im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter:	Landesplanungsbehörde	Eingang: 28.09.2016
ID-Nr.:	168	Nummer der Anregung: 44
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	

Sollte der in Aufstellung befindliche neue Landesentwicklungsplan (LEP) NRW in der von der Landesregierung zuletzt am 5. Juli 2016 beschlossenen Fassung vom Landtag gebilligt werden und anschließend Inkrafttreten, werden die Vorgaben des LEP NRW von 1995 (nicht wie auf Seite 2 der Planbegründung 1996) sowie die Regelungen des sachlichen Teilplans zum LEP „großflächiger Einzelhandel“ von 2013 unwirksam.	Der Landesentwicklungsplan ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der geplante ASB soll entsprechend den Planunterlagen auch für Wohnbebauung genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in nördlicher Richtung in einem geringeren Abstand als 400 m zum geplanten ASB eine Höchstspannungsleitung verläuft. Vor diesem Hintergrund wird auf den Grundsatz 8.2-3 „Bestehende Höchstspannungsfreileitungen“ des neuen LEP hingewiesen, der nach dem Inkrafttreten des neuen LEP zu berücksichtigen ist: <i>„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.“</i> In den Planunterlagen ist darzulegen, wie diesem Grundsatz Rechnung getragen wird.	Eine 110/220kV Höchstspannungsleitung verläuft ca. 370 m nördlich der nordwestlichen Grenze des Änderungsbereiches. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m wird also geringfügig unterschritten. In dem betroffenen Bereich sollen Wohnen und Einzelhandel untergebracht werden. Die hierfür sprechenden städtebaulichen Gründe (an der Umgebung ausgerichtete Nutzungszuordnung im Plangebiet, Ausbildung klarer Raumkanten etc.) werden gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass hier bereits im Bestand ein Wohnhaus vorhanden ist, das allerdings für die Realisierung der Planung abgerissen werden soll und sich – insbesondere auf Recklinghauser Stadtgebiet – bereits in großem Umfang Wohnbebauung in wesentlich kleinerem Abstand zu der hier in Rede stehenden Höchstspannungsleitung befindet. Eine Darstellung von Ziel 8.2-3 des LEP in Bezug auf die Planung wurde de in der Begründung ergänzt. Insoweit wird der Anregung gefolgt. Der Grundsatz wird allerdings im Zuge der Abwägung überwunden.
Da die RFNP-Änderung auf die Darstellung eines SO für großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO abzielt, sind die Vorgaben des sachlichen Teilplans zum LEP NRW „Großflächiger Einzelhandel“ (LEP EH) bzw. des Kapitels 6.5 des in Aufstellung befindlichen LEP NRW zu beachten bzw. zu berücksichtigen (die Regelungen des sachlichen Teilplans sind identisch mit den einzelhandelsrelevanten Festlegungen des neuen LEP). Nach Ziel 2, Absatz 1, des LEP EH bzw. Ziel 6.5-2, Absatz 1, des	Im Entwurf ist die Darstellung eines SO Großflächiger Einzelhandel nicht mehr vorgesehen. Auch der nordwestliche Teil der Fläche, in dem die Ansiedlung auch von Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-Vollsortimenter mit maximal 2.000 m², Drogeriemarkt mit maximal 700 m² und Bäckerei mit maximal 50 m² Verkaufsfläche) vorgesehen ist, wird in die Darstellung einer Gemischten Baufläche einbezogen. Dies resultiert daraus, dass hier – in baulicher Kombination – auch Wohn- und Büronutzungen entstehen sollen. Entsprechend wäre eine

neuen (noch in Aufstellung befindlichen) LEP dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten, hierzu gehören nach Ziel 2 und der Anlage zum LEP auch die nahversorgungsrelevanten Sortimente, nur in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) sowie in bestimmten neu geplanten ZVB dargestellt und festgesetzt werden (Regelfall). Lediglich ausnahmsweise dürfen nach Abs. 3 des (jeweiligen) Ziels Sondergebiete für Vorhaben nach § 11 Absatz 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb von ZVB dargestellt und festgesetzt werden. Für eine Anwendung der Ausnahme muss es sich also – als Grundvoraussetzung – um ein Vorhaben mit mindestens 90 % nahversorgungsrelevanten Sortimenten handeln. Anschließend ist zu prüfen, ob die Ausnahmekriterien kumulativ vorliegen: (1) Eine Lage in den ZVB ist aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen unmöglich. (2) Die Bauleitplanung dient der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten. (3) ZVB von Gemeinden werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung müssen bereits auf der RFNP-Ebene nachgewiesen werden. Der Nachweis für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist durch die (planende) Gemeinde zu führen. Die in der Planbegründung auf Seite 5 bisher dargelegte, drei Sätze umfassende Begründung belegt das Vorliegen der landesplanerischen Ausnahmevoraussetzungen bisher nicht. Es findet keine Auseinandersetzung mit den Ausnahmekriterien statt.	Darstellung als SO Großflächiger Einzelhandel im RFNP nicht sachgerecht. Die Konformität des Vorhabens mit Ziel 6.5-2 wird durch ein vorliegendes Verträglichkeitsgutachten nachgewiesen. Der Anregung wird gefolgt
Nach Grundsatz 9 des LEP EH bzw. Grundsatz 6.5-9 des neuen LEP NRW sind zudem die Regionalen Einzelhandelskonzepte (REHK) bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen. Da der RFNP nach §§ 8 Abs. 4 ROG i.V.m. 2 Abs. 1 LPlG NRW ein Raumordnungsplan ist und für das Gebiet der RFNP-Kommunen die Funktion eines Regionalplans übernimmt, ist der Grundsatz auch hier zu berücksichtigen. Für das RFNP-Gebiet bestehen die REHK „östliches Ruhrgebiet“ und „westliches Ruhrgebiet und Düsseldorf“.	Das Prüfschema des REHK Östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche für Planvorhaben mit nahversorgungsrelevantem Sortimentsschwerpunkt geht in seinen Anforderungen über den Masterplan Einzelhandel der Stadt Herne und Ziel 6.5-2 des LEP nicht hinaus. Planvorhaben sind im REHK nur dann zu thematisieren, wenn sie regionale Bedeutung haben. Hinsichtlich der Dimension der geplanten Verkaufsfläche ist die Planung hier ein Grenzfall. Die Verträglichkeitsanalyse bezieht in den Untersuchungsraum neben Bereichen der Stadt Herne lediglich Teilbereiche der Stadt

Die Stadt Herne ist Mitglied im REHK „östliches Ruhrgebiet“. Die Planbegründung hat sich bisher nicht mit den REHK, bspw. mit den Ansiedlungsregeln für Nahversorgungsvorhaben, befasst. Ferner wird empfohlen, zu prüfen, ob die REHK im Verfahren beteiligt werden sollen. Unter Nr. 2.6 der Planbegründung (Informelle Planungen) wird auf ein in Erarbeitung befindlichen städtebauliches Entwicklungskonzept hingewiesen. Hier sollte durchaus auch erkennbar werden, ob und wie die Planung mit einem ggf. vorhandenen kommunalen Einzelhandelskonzept im Einklang steht.	Recklinghausen ein, die nicht Mitglied des REHK ist. Die Konformität der Planung mit dem Herner Masterplan Einzelhandel wird durch die vorliegende Verträglichkeitsanalyse nachgewiesen. Der Anregung wird insofern gefolgt.
<i>Die Planung führt durch Versiegelung und Überbauung zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Im Zuge der weiteren Planung sind daher Ausführungen und Vorschläge zu geeigneten bodenfunktionsbezogenen Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung) zu konkretisieren.</i>	Der Umweltsteckbrief enthält – insbesondere auch zum Schutzgut Boden – ausführliche Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich. Der Anregung wird insofern gefolgt.
<i>Nach Ziel 10.1-4 des LEP-Entwurfes sind die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Herne verfügt grundsätzlich über ein Wärmenetz. Es ist daher zu prüfen, ob hier im Hinblick auf die geplante Nutzung als erweiterte Baufläche für Großflächigen Einzelhandel, Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnraum Potenziale bestehen, die erschlossen werden können.</i>	Möglichkeiten zum Anschluss an das Fernwärmenetz werden in nachgelagerten Verfahren geprüft (siehe auch diesbezüglicher Hinweis der Stadtwerke Herne AG). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: LWL Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe		Eingang: 31.08.2016
ID-Nr.: 153		Nummer der Anregung: 22
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme bzgl. des Bebauungsplanes Nr. 235 – Dienstleistungspark Schloss Strünkede – an die Stadt Herne vom 29.08.2016 (Az.: 1587rö16.eml), die wir Ihnen im Anhang beigeben. Bei Untersuchungen in den 1930er wurde das Vorhandensein einer Siedlung der Römischen Kaiserzeit innerhalb des Planbereiches festgestellt (vgl. beigegegebene Kartierung AKZ 4409,6). Östlich des Planbereiches wurde in den 1930er Jahren ein Bestattungsplatz der Römischen Kaiserzeit (AKZ 4409,5) durch Grabungen nachgewiesen.	Die Einhaltung der bodendenkmalrechtlichen Erfordernisse ist in den nachgelagerten Verfahren sicher zu stellen. Die Hinweise werden entsprechend in der Bebauungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

In den 1950er Jahren wurden bei Grabungen weiter südlich ebenfalls Siedlungsspuren der Römischen Kaiserzeit und des Mittelalters (AKZ 4409,34) dokumentiert. Diese Fundstellen lassen darauf schließen, dass hier eine großflächige Siedlung der Römischen Kaiserzeit (Siedlungen dieser Epoche haben meist eine Ausdehnung von mehreren Hektar) mit zugehörigem Bestattungsplatz liegt. Zudem sind in der unmittelbaren Umgebung des Planbereiches zahlreiche Lesefundstellen verschiedener Epochen bekannt, die auf das Vorhandensein weiterer Siedlungs- und/oder Bestattungsplätze deuten. Somit ist das Vorhandensein von Siedlungsspuren und auch Bestattungen der Römischen Kaiserzeit im Plangebiet zu vermuten. Desweiteren ist aufgrund der anderen aus der Umgebung bereits bekannten Fundstellen auch mit dem Vorhandensein von Siedlungsspuren der Steinzeit und des Mittelalters zu rechnen. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW **Vermutete Bodendenkmäler**. Der Begriff der "**Vermuteten Bodendenkmäler**" ist im Rahmen der Gesetzesänderung im Sommer 2013 in das DSchG NW aufgenommen worden. Gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW sind diese bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler.

Somit ist das Plangebiet, dort wo Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, zunächst durch umfangreiche Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Diese Baggersondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW).

Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine Liste von archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr – Gleichstellungsstelle ID-Nr.: 83	Eingang: 23.09.2016 Nummer der Anregung: 41
Anregung: Wir begrüßen, dass die geplanten Änderungen in der weiteren Detailierung und Ausformung sich an den Zielen und Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen LEPs orientieren werden. Wie der Begründung zu entnehmen war, wird es -neben dem LEP-Ziel 6.1-1 (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung)- eine Orientierung am LEP-Grundsatz 6.1-5 zur „nachhaltigen europäischen Stadt“ geben. Dort heißt es, dass „Regional- und Bauleitplanungdurch umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen“. Da aktuell ein städtebauliches Entwicklungskonzept für das Plangebiet und angrenzende Bereiche in Erarbeitung sind, regen wir an, dass die oben benannten Kriterien bei der Konzeptentwicklung unter dem jeweiligen Blickwinkel der Anforderungen von Männern und Frauen bzw. Jungen und Mädchen in Entwicklungsbereich, gut herausgearbeitet und ggfs. so modifiziert werden, dass für beiderlei Geschlechter eine hohe Nutzungsqualität und Vielfalt im Plangebiet und angrenzenden Stadtteil entsteht. Eine weitere Beteiligung bzw. Stellungnahme zum Städtebaulichen Entwicklungskonzept Baukau bieten wir in diesem Zusammenhang gerne an.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Mit dem städtebaulichen Entwicklungskonzept und der auf dieser Grundlage erfolgten bzw. erfolgenden Vergabe von Teilbereichen auf Grundlage von Investoren-Wettbewerben wird eine hohe städtebauliche Qualität der Planung gewährleistet. Es wird davon ausgegangen, dass dies eine hohe Nutzungsqualität für alle Geschlechter gewährleistet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das FNW begrüßt den Mix von Gewerbe/Dienstleistungen, Wohnen – wenn auch mit kleinem Anteil – und die Optimierung der Nahversorgung. Beim geplanten Sonderbereich Einzelhandel sollte die beabsichtigte Ausrichtung an Bedarfe der Nahversorgung im Vordergrund stehen. Die geplante Änderung zugunsten 2,1 ha Großflächiger Einzelhandel an Stelle des bisher ausgewiesenen Freiraums bzw. der Grünflächen insges. 3,5 ha) stellt einen erheblichen Nachteil für Umwelt bzw. Mensch/Gesundheit dar. Dieser Nachteil ist durch	Im Entwurf ist aufgrund der vorgesehenen baulichen Integration des Einzelhandels mit der Wohnnutzung nunmehr keine Darstellung als Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel sondern eine Einbeziehung dieses Bereiches in die Gemischte Baufläche vorgesehen. Vorgesehen sind ein Lebensmittel-Vollsortimenter und eine Drogerie, also nahversorgungsrelevante Sortimente. Die Verträglichkeit wurde gutachterlich nachgewiesen. Die Wohnnutzung hat dadurch im städtebaulichen Entwicklungskonzept insgesamt ein höheres Gewicht erhalten.

Begrünungsmaßnahmen und freiraumintensive Raumkonzepte auszugleichen. Zur Gestaltung/Detaillierung des „Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“ und für das weitere Bauleitplanverfahren, regen wir ein intensives Begrünungskonzept – wie folgt – an (es muss Vorrang haben, vor einer baulichen Verdichtung): Einen durchgängigen Grünzug bzw. begrünte Fuß – und Radwege, die Schlosspark und den westlichen Grünbereich mit Kleingärten verbinden. Es muss ein qualitativ hochwertiger Ausgleich für die ursprüngliche Widmung als Freiraum (Regionalplanung) bzw. als Grünfläche (= Regionaler Grünzug) geschaffen werden. Der Verlust an Frei- bzw. Grünraum darf zu keinerlei Nachteil im Hinblick auf Klima und Erholung führen. Aus Gleichstellungssicht und mit Blick auf die Anwohnerinnen/Anwohner regen wir an, im weiteren Verfahren insbesondere die Aspekte und Kriterien „öffentlicher Zugang“, „Aufenthaltsqualität /Nutzungsvielfalt“ und „Sicherheit im öffentlichen Raum“ zu überprüfen und zu optimieren	Die Aufrechterhaltung einer Grünverbindung in Ost-West-Richtung über die Fläche ist im städtebaulichen Entwicklungskonzept vorgesehen und soll im Bebauungsplan sichergestellt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189		Eingang: 22.09.2016 Nummer der Anregung: 38
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir bestätigen, dass die Neudarstellung der gemischten Bauflächen anstelle der bisherigen gewerblichen Bauflächen sowie der Wohnbaufläche nur den bauleitplanerischen Teil des RFNPs betrifft. Hierzu bestehen keine Bedenken.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die beabsichtigte Änderung in westlichen und südlichen Plangebiet betrifft hingegen auch den regionalplanerischen Teil des RFNPs. Hier sollen anstelle von „Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ zusätzliche Bauflächen im Umfang von 3,5 ha geschaffen werden. Unter Zugrundelegung der aktuellen Bedarfsermittlung können wir die Ausführungen im Vorentwurf der Begründung zur RFNP-Änderung 23 bestätigen, wonach sowohl für das Wohnen als auch für Gewerbe ein hinreichender planerischer Handlungsbedarf für die Verortung		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zusätzlicher Bauflächen gegeben ist. Ebenso halten wir die geringfügige Überplanung des Regionalen Grünzugs für unkritisch und teilen die Ausführungen hinsichtlich der Inanspruchnahme in diesem Bereich.	
Für das „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel“ wird ausgeführt, dass eine genauere Zweckbestimmung im weiteren Verfahren vorgesehen ist, da die Zulässigkeit der geplanten Sortimente aus dem Bereich der Nahversorgung gegenwärtig noch nicht hinreichend präzisiert sind. Die Dimensionierung soll jedoch so bemessen werden, dass wesentliche Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) von Gemeinden ausgeschlossen werden können. Die Präzisierung der zulässigen Verkaufsflächen der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass nach Ziffer 3.2 des Einzelhandelserlasses NRW die Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb ZVB der Vorlagepflicht unterliegen. So sollen wir als Regionalplanungsbehörde im weiteren Bauleitplanverfahren feststellen, ob der beabsichtigten Plandarstellung Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit der bauleitplanerischen Einzelhandelssteuerung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung ist somit zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. In diesem Zuge weisen wir jedoch darauf hin, dass – anders als auf S. 5 des Vorentwurfs der Begründung dargelegt – der Landesentwicklungsplan, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, bereits 2013 in Kraft getreten ist und es sich bei den Regelungsinhalten um verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung handelt. Im Falle der Planung eines neuen Nahversorgungsstandortes sind die Ziele 1, 2, und 3 des Landesentwicklungsplans, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel zu beachten. Insgesamt erheben wir gegen die regionalplanerischen Festlegungen der RFNP-Änderung 23 HER keine Bedenken. Es wird begrüßt, dass wir in das weitere Bauleitplanverfahren hinsichtlich der festzusetzenden Sortimentsbeschränkungen einbezogen werden. Sofern die	Im Entwurf ist aufgrund der vorgesehenen baulichen Integration des Einzelhandels mit der Wohnnutzung nunmehr keine Darstellung als Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel sondern eine Einbeziehung dieses Bereiches in die Gemischte Baufläche vorgesehen. Die Vorlagepflicht des gemäß Ziffer 3.2 Einzelhandelserlass ist bekannt und wird in Abschnitt 2.3 der Begründung dieser RFNP-Änderung dokumentiert. Der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel wurde zwischenzeitlich in den Landesentwicklungsplan NRW integriert bzw. überführt. Die Übereinstimmung der Planung zu den entsprechenden Zielen wird in der Entwurfsbegründung der Änderung dargelegt und mit einer inzwischen vorliegenden Verträglichkeitsanalyse belegt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sondergebietsplanung mit den Zielen des Landesentwicklungsplans, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, in Einklang steht, bestehen auch hier keine Bedenken.	
--	--

Beteiligter: Stadt Recklinghausen ID-Nr.: 224		Eingang: 15.09.2016 Nummer der Anregung: 33
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 235 bzw. der 23. Änderung zum RFNP soll u.a. ein weiterer attraktiver Nahversorgungsstandort in relativer Nähe zur südlichen Stadtgrenze Recklinghausens geschaffen werden. Es besteht die Befürchtung, dass dadurch Kaufkraft aus Recklinghausen gebunden wird. Auch wenn ein relativ hoher Raumwiderstand aufgrund der Barriere durch die Emscher bzw. den Rhein Herne Kanal besteht, ist nicht zu verkennen, dass solch ein Einzelhandelsangebot, wie es mit dem beabsichtigten Vorhaben geschaffen werden soll, Kaufkraft auch aus Bereichen anzieht, die über den üblichen Nahversorgungsbereich deutlich hinausreichen. Aufgrund fehlender Angaben zu geplanten Verkaufsflächen sowie fehlender gutachterlicher Aussagen, die negative Auswirkungen auf Recklinghausen ausschließen, behält sich die Stadt Recklinghausen hierzu Anregungen im weiteren Verfahren vor.		Die vorgesehenen Verkaufsflächen von höchstens 2.000m² für einen Lebensmittel-Vollsortimenter und 700m² für einen Drogeriemarkt wurden zwischenzeitlich definiert und gutachterlich überprüft. Die Verträglichkeitsanalyse beziffert dabei auch die zu erwartenden Kaufkraftabflüsse aus Recklinghausen und kommt zu dem Schluss, dass negative Auswirkungen auf Bestand und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche auch in Recklinghausen nicht zu erwarten sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Hinblick auf den Untersuchungsumfang der Umweltprüfung weise ich darauf hin, dass der Planbereich von Achtungsabständen zweier Anlagen, die der Seveso II/III-Richtlinie unterliegen und auf Herner Stadtgebiet liegen, tangiert wird.		Für die Störfallbetriebe auf Herner Stadtgebiet sind zwischenzeitlich angemessene Abstände ermittelt worden. Die Fläche liegt danach nicht im Achtungsabstand eines Betriebsbereichs nach Seveso-III-Richtlinie. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Stadtwerke Herne AG ID-Nr.: 234		Eingang: 22.08.2016 Nummer der Anregung: 13
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Für das Dienstleistungszentrum Schloss Strünkede ist unsererseits eine Fernwärmeversorgung aus unserem bestehenden Fernwärmenetz vorgesehen.
Auf den PKW – Stellplätzen sollten Ladestationen für Elektroautos (Anzahl ?) in Betracht gezogen werden.

Die Wärmeversorgung des Gebietes und eventuelle Ladeinfrastrukturen für E-Mobilität sind in nachgelagerten Verfahren zu thematisieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 23 HER Dienstleistungspark Schloss Strünkede zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftliche/n Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

Februar 2018

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 25 BO – Quartier Feldmark –
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Februar 2018

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH ID-Nr.: 191		Eingang: 17.01.2017 Nummer der Anregung: 01
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Es ist nicht beabsichtigt, für eventuelle Eingriffe des Planvorhabens in Natur und Landschaft, Ausgleichsflächen im Schutzstreifen von Leitungen der RMR zu beanspruchen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe ID-Nr.: 153		Eingang: 25.01.2017 Nummer der Anregung: 10
Anregung: Bzgl. des Änderungsverfahrens 25 BO Quartier Feldmark verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen der Stadt Bochum Nr. 900 und 901 "Wohnen an der Feldmark" und "Havkenscheider Höhe". Innerhalb des Quartiers Feldmark wurden bereits archäologische Untersuchungen durchgeführt, die zu einer Freigabe für die geplante Bebauung geführt haben. Daher bestehen gegen das Änderungsverfahren 25 BO keine Bedenken.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 31.01.2017 Nummer der Anregung: 18
Anregung: Zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplans weise ich mit Bezug auf unser Schreiben vom 11.6.2014 (31.130/3364/2014) noch einmal auf unser GDU-Portal hin. Ansonsten bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken zum Änderungsverfahren: <u>Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-8behörden-version)</u> Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Ausweislich des Auskunftssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" ist oberflächennaher Bergbau belegt. Auch wenn nach dem Auskunftssystem der BezR nur auf den oberflächennahen Bergbau hingewiesen wird, kann aufgrund der geologischen Situation tagesnaher Bergbau nicht ausgeschlossen werden. Dies wurde in den parallelen Bebauungsplanverfahren bereits berücksichtigt: Für die Bebauungspläne 900 und 932 im Bereich Quartier Feldmark	

Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen" (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion" steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen. Das neue Auskunftssystem informiert über bestimmte bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW (https://lv.kommunen.nrw.testade.net/GDU 8ehoerde/) einen Zugang zur GDU Behördenversion beantragen. Bei Fragen bitte ich um Rücksprache mit S. Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: stefan.henscheid@gd.nrw.de.	(und damit für den Bereich der vorliegenden RFNP-Änderung) wurde bereits ein Bergbau-Gutachten inkl. Grubenbildeinsichtnahme durch einen Fachgutachter erstellt. Die gefundenen Bergbauschäden liegen allesamt außerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung. Die Bergbauschäden wurden zwischenzeitlich saniert. Gleichwohl können die bergbaulichen und sonstigen Anhaltspunkte, die sich aus dem GDU-Portal ergeben, für die weitere Bebauungsplanung und Grundstücks-Entwicklung genutzt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH ID-Nr.: 279		Eingang: 01.02.2017 Nummer der Anregung: 20
Anregung: Bezüglich Ihres Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass die Vorhaben 03 BO und 26 E außerhalb unseres Grubenfeldeigentums liegen. Zu diesen Vorhaben können daher Aussagen zur bergbaulichen Situation von uns nicht getroffen werden. Das Vorhaben 25 BQ befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Grubenfeld „Caroline" der im Jahr 1968 stillgelegten Zeche Robert Müser. Die GfV mbH ist Bergwerksfeldeigentümerin. Ausweislich des Grubenbildes und unter Zugrundelegung der bestehenden technischen und tatsächlichen Rahmenbedingungen sind Einwirkungen des von uns zu vertretenden Bergbaus auf die Tagesoberfläche nicht mehr zu erwarten. Erfahrungen belegen jedoch, dass bergbaubedingte Beeinflussungen der Tagesoberfläche auch längere Zeit nach Einstellung der bergbaulichen Aktivitäten nicht sicher ausgeschlossen werden können. Eine belastbare Prognose, ab welchem Zeitpunkt für den Bereich des oben genannten Grundstücks bergbau-		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Für die Bebauungspläne 900 und 932 im Bereich Quartier Feldmark (und damit für den Bereich der vorliegenden RFNP-Änderung) wurde bereits ein Bergbau-Gutachten inkl. Grubenbildeinsichtnahme durch einen Fachgutachter erstellt. Die gefundenen Bergbauschäden liegen allesamt außerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung. Die Bergbauschäden wurden zwischenzeitlich saniert. Für die Bebauungspläne 900 und 932 im Bereich Quartier Feldmark (und damit für den Bereich der vorliegenden RFNP-Änderung) wurde bereits ein Bergbau-Gutachten inkl. Grubenbildeinsichtnahme durch

bedingte Beeinflussungen der Tagesoberfläche sicher ausgeschlossen werden können, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider nicht gestellt werden. Eine Wiederaufnahme des Bergbaus ist nicht vorgesehen. Ob ein von uns nicht zu vertretender Abbau Dritter stattgefunden hat, ist uns unbekannt. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich natürliche Ausgasungen (insbesondere Kohlendioxid und Methan) aus dem Steinkohlengebirge nicht auszuschließen sind. Zur Klärung der Frage, ob im Baubereich mit derartigen Ausgasungen zu rechnen ist und welche Untersuchungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenden Sie sich bitte an die Stadt Bochum.	einen Fachgutachter erstellt. Die gefundenen Bergbauschäden liegen allesamt außerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung. Die Bergbauschäden wurden zwischenzeitlich saniert. Die Einstufung bzgl. Methangasaustritten ist im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Eisenbahn-Bundesamt ID-Nr.: 56		Eingang: 07.02.2017 Nummer der Anregung: 24
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Unter Hinweis auf Ihr Schreiben vom 10.01.2017 teile ich Ihnen mit, dass das Eisenbahn-Bundesamt zu der o. g. Änderung keine regional-planerisch relevanten Anregungen und Bedenken vorzutragen hat. Bahnanlagen dürfen nicht überplant und zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt oder sogar gefährdet werden.	Im Rahmen des RFNP - Änderungsverfahren 25 BO werden keine Bahnanlagen überplant, beeinträchtigt oder gefährdet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein ID-Nr.: 142		Eingang: 07.02.2017 Nummer der Anregung: 26
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Stadt Witten ID-Nr.: 229		Eingang: 14.02.2017 Nummer der Anregung: 27
Anregung: RFNP-Änderung 25 B - Quartier Feldmark - (Vorentwurf): Seitens der Stadt Witten werden im Rahmen der Einleitung des Scoping-Verfahrens keine Anregungen und Bedenken gegen o.g. Planänderungsverfahren geltend gemacht. Es wird jedoch um Prüfung und ggf. Aktualisierung des Kap. 2.1 „Vorgaben des Landesentwicklungsplans „ gebeten. Mit Datum v. 08.02.2017 hat der neue Landesentwicklungsplan Rechtskraft erlangt.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Mit Schreiben vom 10.01.2017 hat die Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan (Stadt Essen) die frühzeitige TÖB-Beteiligung für das Änderungsverfahren 25 BO durchgeführt. Das war somit vor Rechtskraft (08.02.2017) des neuen LEP NRW. Unabhängig davon wurden in der Begründung unter Pkt. 2.1 „Vorgaben des Landesentwicklungsplans“ sowohl die Zielsetzungen des LEP 1995 als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des LEP 2016 (als sonstige Erfordernisse der Raumordnung) abgehandelt. Selbstverständlich wird das Kapitel 2.1 gem. Rechtskraft des LEP NRW 2017 angepasst. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 294		Eingang: 13.02.2017 Nummer der Anregung: 34
Anregung: Gegen die Änderungsverfahren werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Änderungsverfahren Nr. 25 B0 (Quartier Feldmark): Die Eigentumsflächen der L 705 dürfen durch den Änderungsbereich nicht tangiert werden. Immissionsschutzmaßnahmen sind von der Stadt Bochum zu veranlassen und vorzusehen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eigentumsflächen der L 705 werden durch den Änderungsbereich nicht betroffen. Aktive Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz der beabsichtigten Wohnbebauung werden in den verbindlichen Bauleitplänen in enger Abstimmung mit Straßen.NRW berücksichtigt bzw. festgesetzt. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123		Eingang: 23.02.2017 Nummer der Anregung: 44
Anregung: Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen sollten aus Sicht des LANUV noch zusätzlich folgende Bewertungskriterien berücksichtigt werden: • Das Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ mit landesweiten Daten- und Informationsgrundlagen zur Abschätzung der Folgen des		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Planungen für die Rahmenplanung „OSTPARK – Neues Wohnen“ (zu der auch die vorliegende RFNP-Änderung gehört) wurden von Oktober 2014 bis September 2017 unter Aspekten der Anpassung an den Klimawandel wissenschaftlich begleitet, im Rahmen des öffentlich geförderten Forschungsvorhabens „Plan4Change“. Ziel war die Umset-

Klimawandels (u.a. Klimatope und Bodenversiegelung) http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/ • Der Klimaatlas NRW des LANUV mit umfangreichen Informationen zum Klima und seiner Entwicklung in Nordrhein-Westfalen www.klimaatlas.nrw.de	zung einer klimawandelangepassten Stadtentwicklung anhand des Modellprojektes OSTPARK. Hierzu gehörten umfassende klimatologische Modellierungen der Ruhr-Universität Bochum. Es wurden verschiedene Varianten des Bebauungskonzepts gegenübergestellt und in Hinblick auf die Klimaanpassung optimiert. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung. Die Stadt Bochum hat damit einen außergewöhnlichen Weg beschritten, um mögliche negative Auswirkungen der neuen Bebauung auf das Stadtklima auf ein Minimum zu beschränken. Insofern können zum jetzigen Zeitpunkt die angeregten Tools als Zusatzinformation heran gezogen werden. Der Anregung wird gefolgt.
Auf Ebene der Regionalplanung ist es sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Im Rahmen der Regionalplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Interessenkonflikte mit sog. „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten sind möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden (vgl. 2.7.2. VV-Artenschutz http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/me%20dia/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf). Dem LANUV sind derzeit aus dem Planungsraum keine verfahrenskritischen Vorkommen bekannt. Eine vollständige Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist in den weiteren Planungsschritten bzw. im Genehmigungsverfahren durchzuführen. Darüber hinaus bestehen zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt keine wei-	Für den Bereich der RNFP-Änderung wurde bereits eine Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt (im Rahmen der Bebauungsplanverfahren 900 und 932). Es wurden keine planungsrelevanten Arten kartiert. Es ergaben sich keine Hinweise, dass durch die Planung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden. Im B-Planverfahren ist demnach keine vertiefende Art-Zu-Art Prüfung erforderlich. Da ein Vorkommen von Fledermausarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, muss bei der Realisierung der Planung eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

teren Anregungen bzw. Bedenken zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung.	Der Anregung wird gefolgt.
--	----------------------------

Beteiligter: Umweltservice Bochum GmbH ID-Nr.: 244		Eingang: 23.02.2017 Nummer der Anregung: 47
Anregung: Die USB Bochum GmbH betreibt als in der Gesellschafterstruktur kommunal gehaltenes Unternehmen im Auftrag der Stadt Bochum die an der Brelohstraße 70 in 44803 Bochum gelegene Zentraldeponie Kornharpen (ZDK) als in der Stilllegungsphase befindliche Abfallbeseitigungsanlage. Die Zentraldeponie Kornharpen liegt östlich des Stadtzentrums und nördlich der angezeigten Änderungen. Die Fläche des Deponiegeländes umfasst ca. 40 ha und wird allseitig von Verkehrsflächen (Bahntrassen im Norden und Südwesten, Bundesautobahn im Osten) umschlossen. Der Deponiebetrieb wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.1978 als klassische Deponie zur Ablagerung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen (Deponieklasse II) aufgenommen. Aufgrund der nahezu vollständigen Verfüllung der genehmigten Deponiekubatur wurde im Jahr 2008 die Stilllegung der Deponie bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt. Da die Gewährleistung langfristiger Entsorgungskonzepte zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Sicherstellung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit (§§ 30 Abs. 2 KrWG, 5a Abs. 2 Ziffer 4 AbfG NRW) für die Stadt Bochum zu unseren Aufgaben gehört und die Schaffung von neuem Deponievolumen mit langfristigen Genehmigungsverfahren einhergeht, ergab sich für uns die Notwendigkeit, frühzeitig Möglichkeiten zu identifizieren, um den vorhandenen Bedarf an zukünftigem Deponievolumen (OK 1) befriedigen zu können. Durch die Möglichkeit der Weiternutzung stillgelegter Deponiestandorte im Bereich des aktiven Bodenmanagements, können neue / weitere		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Deponieflächen erheblich minimiert werden. Solche „Aufstockungen“ haben zudem den Vorteil, dass auf vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen zurückgegriffen werden kann. Aufgrund der absehbaren Notwendigkeiten und veränderten abfallrechtlichen Rahmenbedingungen wurde im Sinne eines langfristigen Entsorgungskonzeptes eine Machbarkeitsstudie zur Schaffung von neuem Deponievolumen am Standort der Zentraldeponie Kornharpen in Auftrag gegeben.

Inhalt der Machbarkeitsstudie war eine Untersuchung, ob und unter welchen Bedingungen eine Fortführung der Zentraldeponie Kornharpen als Abfallbeseitigungsanlage möglich ist. Als potentielle Fortführungsfläche wurde dabei die im derzeitigen regionalen Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr (gesamt) mit dem Symbol „Abfallwirtschaft“ (ohne räumliche Abgrenzung) versehen Fläche zu Grunde gelegt.

Nach einer ausführlichen Bestandsaufnahme und Analyse der bestehenden Infrastruktur wurden verschiedene Varianten entwickelt, wie ein zukünftiger Deponiekörper ausgebildet werden könnte. Eine umfassende Untersuchung beleuchtet alle Vor- und Nachteile dieser Varianten mit einer abschließenden Zusammenfassung und Handlungsempfehlung, welche vorsieht, den vorhandenen Deponiekörper innerhalb des planfestgestellten Bereichs in Richtung Westen (innerhalb des dortigen Gleisdreiecks) zu erweitern. Die hier geplante Erweiterung sieht ein zusätzliches Deponievolumen von ca. 2,0 Mjo. M³ bzw. 3,5 Mio. t vor. Bei einer jährlichen Ablagerungsmenge von bis zu 200.000 t/a wird von einer (zusätzlichen) Ablagerungsdauer von etwa 17,5 a ausgegangen.

Die bisherige Zuwegung zur Deponie, die Havkenscheider Straße in/aus Fahrtrichtung Werner Hellweg, würde aller Voraussicht nach auch für die Anlieferung von Abfällen (DK 1) zur erweiterten Deponie als Hauptstrecke zur Verfügung stehen und damit unmittelbar an dem geplanten Wohngebiet entlang führen.

Naturgemäß ist daher für die vorbenannte Ablagerungsphase mit einer verstärkten infrastrukturellen Inanspruchnahme der Zuwegungen durch Schwerlastverkehr zu rechnen, sodass eine „herannahende“ Wohnbebauung einzukalkulierenden Emissionen sowie Immissionen ausgesetzt werden wird.

Selbst wenn jedoch die geplante und hinsichtlich des Genehmigungs-

Das Plangebiet liegt ca. einen Kilometer von der Deponie und ca. 500 Meter von der Havkenscheider Straße entfernt. Da die geplante Wohnbaufläche direkt an den östlich verlaufenden Sheffield-Ring angrenzt, bildet dieser die dominierende Verkehrslärmquelle.

Darüber hinaus wird in der angesprochenen Machbarkeitsstudie, gemäß der Baugenehmigung, von einer ausschließlichen Anfahrt der LKW über die Brelohstraße – und nicht über die Havkenscheider Straße – ausgegangen. Im Bestand sind es demnach ca. 80 LKW pro Tag,

verfahrens bereits vorbereitete Fortführung der Deponie als Abfallbeseitigungsanlage für Abfälle der DK 1 keine Umsetzung erfahren würde, so ist jedoch bis spätestens 2020 mit dem Beginn umfangreicher und zwingender (Oberflächenabdichtungs-)Arbeiten auf der bestehenden Deponie zu rechnen, welche gemäß bestehender Genehmigungen zum Abschluss des Deponiekörpers sowie zur Einleitung der gesetzlich geforderten Rekultivierung erforderlich sind. Auch diese Arbeiten werden sich über einen Zeitraum von ca. 8 Jahren erstrecken, bis ein abschließender Zustand des technischen Bauwerks eintritt.

Da die vorbenannten Untersuchungen - wie bereits ausgeführt - insgesamt zu einem positiven Ergebnis führten, sind weitere Planungen für eine Fortführung der Zentraldeponie Kornharpen eingeleitet worden. Insbesondere wurden bereits erste Gespräche auf Verwaltungsebene in Bezug auf Bedarf, Alternativen sowie Konzepte und deren Umsetzung geführt, wobei eine abschließende Entscheidung der Verwaltung derzeit noch aussteht. Ziel ist es, natürlich vorbehaltlich einer positiven Entscheidung seitens der zuständigen politischen Gremien, unverzüglich das Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg einzuleiten.

Die aufgezeigten (beabsichtigten) Änderungsverfahren sollten die diesseitigen Planungen und die damit einhergehenden Emissionen, Immissionen sowie die damit verbundene höhere infrastrukturelle Frequentierung im Zu- und Abfahrtsbereich der Abfallbeseitigungsanlage hinreichend berücksichtigen und den insofern gesetzten kommunalen Zielen zur Gewährleistung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit nicht entgegenstehen.

Die insofern geschilderten Belange der Stadt Bochum bzw. unseres Unternehmens als Betreiberin der Abfallbeseitigungsanlage bitten wir im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hinreichend und angemessen zu berücksichtigen.

zukünftig wäre mit ca. 110 LKW pro Tag zu rechnen.

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zur Fortführung der Deponie ist ein Verkehrsgutachten zu erstellen, das neben der Verkehrsabwicklung auch eine Routenverfolgung sowie Maßnahmen zur Einhaltung der Benutzungspflicht der Brelohstraße aufzeigt und zudem alternative Erschließungsmöglichkeiten betrachtet.

Die für die Weiterführung der Deponie bzw. erforderlichen Arbeiten am Deponiekörper prognostizierten Schwerlastverkehrsfahrten sind in der Verkehrsuntersuchung für den Prognosehorizont entsprechend zu berücksichtigen und auf das Straßennetz umzulegen. Sie bilden dann die Grundlage für die Berechnungen zum Verkehrslärm.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Staatskanzlei des Landes NRW ID-Nr.: 168	Eingang: 02.03.2017 Nummer der Anregung: 57
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<u>Der Umweltbericht zu der Planung führt aus:</u> <i>„Aufgrund der Inanspruchnahme der Fläche im Freiraum werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei nahezu allen Schutzgütern erwartet. So entfällt bei Durchführung der Planung das ökologische Potenzial der Fläche. Die geplante Neuversiegelung ist mit deutlicher Verschlechterung der Bodenfunktionen und Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung verbunden. Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht sowohl lokal als auch im gesamträumlichen Freiflächenverbund Verluste positiver lufthygienischer und klimatischer Funktionen. Maßnahmen und Planungen zur Kompensation hinsichtlich Klimaschutz, Klimaanpassung und der Versickerung von Niederschlagswasser sind bereits Bestandteil des Rahmenplanes. Durch eine klimawandelangepasste Stadtentwicklung mit Hilfe von Klimamodellen (Forschungsvorhaben "Plan 4 Change") können die Auswirkungen deutlich abgemildert werden. Insgesamt wird die Darstellung aufgrund der geschilderten Beeinträchtigungen als erheblich nachteilig eingestuft. Entsprechende Kompensationen sind in nachgelagerten Verfahren zu regeln.“</i> Bezogen auf das Schutzgut Klima wird konkret ausgeführt, dass <i>„durch die Planung das Kaltluftentstehungsgebiet verloren geht und die östliche Frischluftschneise zusätzlich behindert wird. Die Lufthygiene wird dadurch erheblich verschlechtert. Eine Durchlüftung kann für die vorhandene wie auch für die geplante Wohnbebauung nicht mehr stattfinden.“</i> Aus Sicht der Landesplanungsbehörde sind dies gewichtige Gründe, die in die weitere Abwägung der Planung einzustellen sind. Eine rechtliche Bewertung zu der Abwägung dieser Belange wird erst in Zusammenhang mit den Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren und der abschließenden Bewertung im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung möglich sein.	Die Planungen für die Rahmenplanung „OSTPARK – Neues Wohnen“ (zu der auch die vorliegende RFNP-Änderung gehört) wurden von Oktober 2014 bis September 2017 unter Aspekten der Anpassung an den Klimawandel wissenschaftlich begleitet, im Rahmen des Forschungsvorhabens „Plan 4 Change“. Ziel war die Umsetzung einer klimawandelangepassten Stadtentwicklung anhand des Modellprojektes OSTPARK. Hierzu gehörten umfassende klimatologische Modellierungen der Ruhr-Universität Bochum. Es wurden verschiedene Varianten des Bebauungskonzepts gegenübergestellt und in Hinblick auf die Klimaanpassung optimiert. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung. Dies ist in der Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen u beachten, die letztlich im Bebauungsplanverfahren erfolgen kann, wo die Maßnahmen verbindlich zu regeln sind. Dennoch wird sich bei Durchführung der Planung der bisherige Ausgleichsraum mit positiver klimatischer und lufthygienischer Situation zu einem Lastraum entwickeln. Durch die geplante Umwandlung der Grünfläche in Wohnbaufläche wird das Gebiet nicht mehr länger dem Freilandklimatop zuzuordnen sein. Abhängig von Bebauungsart und -dichte wird sich stattdessen ein Vorstadt- oder Siedlungsklimatop entwickeln. Die geplante Bebauung wird zur Zunahme der lokalen thermischen Belastungen und Luftsituation führen. Die geplanten, günstigen Bebauungsstrukturen (Plan4Change) sorgen jedoch für eine nur geringe Belastungssituation. Der geplante Lärmschutzwall schränkt die Luftleitbahn zwar in gewissem Maße ein, aber ein Luftaustausch findet dennoch statt. Eine Zunahme von Wärmeinseln für die umliegende Wohnbebauung ist nicht zu erwarten, da die Belüftungssituation weiterhin

	gegeben ist Mögliche Auswirkungen von Starkregenereignissen wurden bei der Planung berücksichtigt und in das Entwässerungssystem integriert. Die Grünfläche wird nicht vollständig in Wohnbau- und Erschließungsfläche umgewandelt, sondern beinhaltet weiterhin einen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen mit Bepflanzungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Zum Thema „technische Bandinfrastruktur“:</u> Mit der RFNP-Änderung sollen neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden. In der Begründung, Nr. 2.1, werden die Vorgaben aus dem LEP genannt. Hier fehlt der Grundsatz „8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen“. Dieser ist zu ergänzen. Es ist anzugeben, ob und wenn ja, in welcher Entfernung ggf. eine Höchstspannungsfreileitung vorhanden ist und wie der Grundsatz 8.2-3 umgesetzt wird.	Der Mindestabstand des Plangebietes zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen liegt bei über 1.300 m. Insofern besitzt der Grundsatz 8.2-3 für das Plangebiet keine Relevanz. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Zum Thema „Siedlungsentwicklung“:</u> Die Planungsgemeinschaft wird gebeten, die Grundsätze 6.1-2, 6.1-3, 6.1-5 bis 6.1-9, 6.2-1 und 6.2-2 des aktuellen LEP im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die entsprechende Auseinandersetzung mit diesen Festlegungen muss aus den Unterlagen heraus erkennbar sein. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zur Nachvollziehbarkeit der Bedarfsberechnung neben den Angaben zum Bedarf auch eine Gegenüberstellung der vorhandenen Reserven gehört.	Die Grundsätze 6.1-2, 6.1-3, 6.1-5 bis 6.1-9, 6.2-1 und 6.2-2 des aktuellen LEP werden im weiteren Verfahren in der Begründung zum RFNP-Änderungsverfahren 25 BO unter Pkt. 2.1 „Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)“ berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW		Eingang: 01.03.2017	
ID-Nr.: 13		Nummer der Anregung: 58	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
<u>Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen:</u> Die o. a. Planbereiche liegen über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Prinzregent“ und „Ver. Rosenblumendelle“, beide im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Landmanagement & Mi-		Für die Bebauungspläne 900 und 932 im Bereich Quartier Feldmark (und damit für den Bereich der vorliegenden RFNP-Änderung) wurde bereits ein Bergbau-Gutachten inkl. Grubenbildeinsichtnahme durch einen Fachgutachter erstellt.	

ning, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen), „Hoch Preußen“ und „Centrum-Morgensonne“ im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, Thyssen-Krupp Allee 1 in 45143 Essen sowie „Caroline“ im Eigentum der GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung GmbH, Flamingoweg 1 in 44139 Dortmund.

Außerdem über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“ im Eigentum der MAN SE in München, vertreten durch die MAN Grundstücksgesellschaft mbH, Steinbrinkstraße 170 in 46145 Oberhausen.

Ferner liegen die o.g. Planungsflächen über den auf Sole verliehenen Bergwerksfeldern „Carl“, „Adolf“ und „Laura“, alle im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, ThyssenKrupp Allee 1 in 45143 Essen.

Das o. g. Plangebiet (25 BO) liegt über dem Bewilligungsfeld „Lennert“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen.

Aus bergbehördlicher Sicht weise ich darauf hin, dass an mehreren Stellen u. a. im Stadtgebiet Bochum Ausgasungen (u. a. Methan) an der Tagesoberfläche aufgetreten sind. Hier ist nicht bekannt, ob und inwieweit auch das angegebene Plangebiet (25 BO) von derartigen Ausgasungen betroffen ist.

Nach meinen Erkenntnissen sind Gasaustritte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in diesem Bereich jedoch hinreichend wahrscheinlich. Es sollte – ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle – geprüft werden, ob bzw. welche technischen Schutzvorkehrungen (z. B. passive Gasdrainage) bei der Vorhabensausführung vorzusehen sind.

In den o.g. Planungsbereichen ist nach den hier vorliegenden Unterlagen umfangreicher Altbergbau im tages- / und oberflächennahen Bereich sowohl vor dem Jahr 1900 als auch nach 1900 dokumentiert bzw. nicht auszuschließen.

In den Planungsbereichen sind danach bergbauliche Einwirkungen (Senkung, Setzung, Tagesbruch) nicht auszuschließen. Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse

Die gefundenen Bergbauschäden liegen allesamt außerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung. Die Bergbauschäden wurden zwischenzeitlich saniert.

Die Einstufung bzgl. Methangasaustritten und deren Auswirkungen sind in den Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

einschließlich einer Entscheidung über ggf. erforderlicher geeigneter Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen ist bei Baumaßnahmen die Einschaltung eines Sachverständigen zu empfehlen. Für die Fläche 25 BO wurde bereits im Jahre 2015 die CDM Smith GmbH durch die Stadt Bochum beauftragt, eine Grubenbildeinsichtnahme durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wurde auch in die Begründung unter „5.3 Bergbau“ aufgenommen.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollten die o. g. Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden, sofern nicht bereits geschehen.

Eine Durchschrift der Stellungnahme der Krupp Hoesch Stahl GmbH liegt hier bereits vor. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Hinweise oder Anregungen zur Durchführung der Umweltprüfung.

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Referat 11, Regionalpark / ELP / Freiraumsicherung ID-Nr.: 276		Eingang: 10.03.2017 Nummer der Anregung: 62
Anregung: <u>Freiraumkonzept Metropoleruhr (Entwurf) / Verbandsgrünfläche</u> Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines regionalen Grünzuges sowie innerhalb der Verbandsgrünfläche. Handlungsräume des Freiraumkonzeptes sind nicht betroffen, es liegt keine Engstelle oder Unterbrechung des Grünzuges vor, allerdings handelt es sich um eine Randlage zur Siedlung.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Änderungsbereich liegt <u>außerhalb</u> des im Regionalen Flächennutzungsplan festgelegten Regionalen Grünzuges E im Randbereich der Verbandsgrünfläche Nr. 7. Der Regionale Grünzug E wird durch den Sheffield - Ring östlich des Plangebietes begrenzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Geschützte Kulturlandschaft</u> Der Geltungsbereich befindet sich im geschützten Kulturlandschaftsbereich (KLB 320) „Hauptfriedhof und angrenzende Bereiche in Altenbochum (Bochum)". Der Hauptfriedhof und angrenzende Bereiche in Altenbochum sowie ihr Umfeld sind hier beschrieben als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB) wie im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr.		Durch die Planung wird der Kulturlandschaftsbereich 320 lediglich tangiert; es entstehen keine Auswirkungen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Klimafunktion</u> Der Geltungsbereich befindet sich in einem klimatischen Ausgleichsraum mit sehr hoher Bedeutung.		Die Planungen für die Rahmenplanung „OSTPARK – Neues Wohnen“ (zu der auch die vorliegende RFNP-Änderung gehört) wurden von Oktober 2014 bis September 2017 unter Aspekten der Anpassung an den Klimawandel wissenschaftlich begleitet, im Rahmen des Forschungsvorhabens „Plan4Change“. Ziel war die Umsetzung einer klimawandelangepassten Stadtentwicklung anhand des Modellprojektes OSTPARK. Hierzu gehörten umfassende klimatologische Modellierungen der Ruhr-Universität Bochum. Es wurden verschiedene Varianten des Baukonzeptes gegenübergestellt und in Hinblick auf die Klimaanpassung optimiert. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Bauungsplanung. Dies ist in der Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen u beachten, die letztlich im Bauungsplanverfahren erfolgen kann, wo die Maßnahmen verbindlich zu regeln sind. Dennoch wird sich bei Durchführung der Planung der bisherige Aus-

	gleichsraum mit positiver klimatischer und lufthygienischer Situation zu einem Lastraum entwickeln. Durch die geplante Umwandlung der Grünfläche in Wohnbaufläche wird das Gebiet nicht mehr länger dem Freilandklimatop zuzuordnen sein. Abhängig von Bebauungsart und -dichte wird sich stattdessen ein Vorstadt- oder Siedlungsklimatop entwickeln. Die geplante Bebauung wird zur Zunahme der lokalen thermischen Belastungen und Luftsituation führen. Die geplanten, günstigen Bebauungsstrukturen (Plan4Change) sorgen jedoch für eine nur geringe Belastungssituation. Der geplante Lärmschutzwall schränkt die Luftleitbahn zwar in gewissem Maße ein, aber ein Luftaustausch findet dennoch statt. Eine Zunahme von Wärmeinseln für die umliegende Wohnbebauung ist nicht zu erwarten, da die Belüftungssituation weiterhin gegeben ist Mögliche Auswirkungen von Starkregenereignissen wurden bei der Planung berücksichtigt und in das Entwässerungssystem integriert. Die Grünfläche wird nicht vollständig in Wohnbau- und Erschließungsfläche umgewandelt, sondern beinhaltet weiterhin einen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen mit Bepflanzungen. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
<u>Schutzwürdige Böden</u> Die Böden im Geltungsbereich sind aufgrund der Funktion Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdig.	Gem. der Themenkarten 7A und 7B „Schutzwürdige Böden“ zum Umweltbericht RFNP (Bodenschutzfachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW) ist lediglich der südliche Teil des Änderungsbereiches als Fläche mit weitgehend naturbelassenen Bodenprofilen bzw. Boden mit Filter-/Puffervermögen (Vorkommen mit höherer Wahrscheinlichkeit) gekennzeichnet. Da der Änderungsbereich als Brachfläche (Stadtgärtnerei) z. T. baulich vorgeplant und versiegelt ist, handelt es sich – auch im Hinblick auf die Flächengröße – um eine geringfügige Freirauminanspruchnahme. Die großräumigen Freiraumfunktionen – insbesondere des angrenzenden

	Regionalen Grünzuges E – bleiben erhalten. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
Aus Sicht des RVR ist die geplante Darstellungsänderung im Geltungsbereich aufgrund der klimatischen Ausgleichsfunktion und dem Schutz von Kulturlandschaft und Böden, sowie dem Flächenverlust am Regionalen Grünzug nicht wünschenswert. Als problematisch wird die Belastung der neuen Wohnnutzung entlang der Schnellstraße, aufgrund von Lärm- und Schadstoffimmissionen und der im Teilraum entfallenden klimatischen Ausgleichsfunktion gesehen. Auch die angrenzende vorhandene Wohnbebauung wird mehr belastet. Die vorhandene Grünfläche würde als Puffer entfallen.	<i>Hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsfunktion wird auf die vorstehenden Ausführungen zur „Klimafunktion“ verwiesen.</i> Lediglich der südliche Randbereich ist als Fläche mit potenziell schutzwürdigen Böden gekennzeichnet; im übrigen Plangebiet sind schutzwürdige Böden nicht vorhanden. Aufgrund der Vornutzung sind teilweise befestigte Zuwegungen / Versiegelungen bzw. anthropogene Überprägungen vorhanden. Gleichwohl führt die Planung zu einem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen. Dies ist in der Abwägung den sonstigen öffentlichen Belangen, wie den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) gegenüber zu stellen. Das Plangebiet liegt außerhalb des Regionalen Grünzuges. Bezüglich der auf die Wohnbebauung einwirkenden Immissionen ist zu beachten, dass zum Schutz der geplanten Wohnbebauung westlich des Sheffield-Rings umfangreiche aktive Lärmschutzbauwerke geplant sind. Diese werden ggf. durch passive Maßnahmen und Grundrisslösungen ergänzt, welche im Bebauungsplan festzusetzen wären. Die Planung wird voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Luftschadstoffbelastung führen. Eine Zusatzbelastung der vorhandenen Wohnbebauung ist betreffend Lärmimmissionen zu verneinen. Im Gegenteil treten durch die geplante aktive Lärmschutzanlage sogar Verbesserungen auf gegenüber dem jetzigen Zustand. Bezüglich der stadtklimatischen Situation für die vorhandene Wohnbebauung wird auf die vorstehenden Ausführungen zur „Klimafunktion“ verwiesen. Ergänzend ist zu beachten, dass eine Verstärkung der Wärmeinseln insbesondere am Eichendorffweg nicht zu erwarten ist. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Beteiligter: Staatskanzlei des Landes NRW ID-Nr.: 168	Eingang: 25.04.2017 Nummer der Anregung: 63
Anregung: <u>1) Altlasten</u> In der Begründung zur RFNP-Änderung 25 BO – Quartier Feldmark – (Vorentwurf) Nr. 5.4 wird ausgeführt, dass sich im Rahmenplangebiet einzelne Altlastenverdachtsflächen befinden und bereits orientierende Untersuchungen für die drei Teilbereiche des Rahmenplangebietes durchgeführt wurden. Im Umweltbericht S. 5 wird dagegen ausgeführt: Fläche wird nicht im Altlastenkataster geführt, ebenso liegen keine sonstigen Hinweise vor. Durch die Vornutzung der Fläche als Stadtgärtnerei ist z.B. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht auszuschließen. Im Hinblick auf die sensible Folgenutzung als Wohnbaufläche ist sicherzustellen, dass gesunde Wohnverhältnisse vorliegen. Die Ergebnisse der orientierenden Untersuchung sollten daher im Umweltbericht in der RFNP Änderung kurz dargestellt werden, um Klarheit darüber zu gewinnen, ob Bodenbelastungen vorliegen und Maßnahmenbedarf im Hinblick auf die geplante Wohnbaunutzung besteht. • Das Plangebiet ist erheblich durch Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr vorbelastet (Umgebungslärmkartierung: Straße tags 65 dB(A), nachts 55 dB(A)). • Das Gebiet ist heute schon durch die BAB 448 erheblich mit Luftschadstoffen vorbelastet. • Durch die Planung geht das Kaltluftentstehungsgebiet verloren und die östliche Freiluftschneise wird zusätzlich behindert, die Lufthygiene wird dadurch erheblich verschlechtert.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Fläche der RFNP-Änderung wird nicht im Altlastenkataster geführt. Die Oberbodenmischproben erfüllten alle Anforderungen der BBodSchV an Kinderspielflächen, es wurden also alle Prüfwerte eingehalten. Die Aussagen in der Begründung zum Vorentwurf bezogen sich auf Aussagen im Gutachten, die sich auf andere Bereiche des Rahmenplangebietes erstrecken, außerhalb der vorliegenden RFNP-Änderung. Hintergrund war, dass sich das Altlastengutachten („Orientierende Untersuchung“) auf ein größeres Areal (nämlich das gesamte „Quartier Feldmark“) bezieht, wovon die vorliegende RFNP-Änderung nur einen Teil umfasst. Die Begründung ist unter Kapitel 5.4 entsprechend angepasst worden, so dass es jetzt eine kongruente Darstellung sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung gibt. Der Anregung wird gefolgt. Zum Schutz der geplanten Wohnbebauung westlich des Sheffield-Rings sind aktive Lärmschutzbauwerke geplant. Diese werden ggf. durch passive Maßnahmen und Grundrisslösungen ergänzt, die dann im Bebauungsplan festzusetzen wären. Dadurch werden die Immissionen deutlich gemindert. Die Planung wird voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Luftschadstoffbelastung führen. Hinsichtlich der stadtklimatischen Situation ist Folgendes zu beachten: Die Planungen für die Rahmenplanung „OSTPARK – Neues Wohnen“ (zu der auch die vorliegende RFNP-Änderung gehört) wurden von Oktober 2014 bis September 2017 unter Aspekten der Anpassung an den

	Klimawandel wissenschaftlich begleitet, im Rahmen des Forschungsvorhabens „Plan4Change“. Ziel war die Umsetzung einer klimawandelangepassten Stadtentwicklung anhand des Modellprojektes OSTPARK. Hierzu gehörten umfassende klimatologische Modellierungen der Ruhr-Universität Bochum. Es wurden verschiedene Varianten des Bebauungskonzepts gegenübergestellt und in Hinblick auf die Klimaanpassung optimiert. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung. Dies ist in der Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen u beachten, die letztlich im Bebauungsplanverfahren erfolgen kann, wo die Maßnahmen verbindlich zu regeln sind. Dennoch wird sich bei Durchführung der Planung der bisherige Ausgleichsraum mit positiver klimatischer und lufthygienischer Situation zu einem Lastraum entwickeln. Durch die geplante Umwandlung der Grünfläche in Wohnbaufläche wird das Gebiet nicht mehr länger dem Freilandklimatop zuzuordnen sein. Abhängig von Bebauungsart und -dichte wird sich stattdessen ein Vorstadt- oder Siedlungsklimatop entwickeln. Die geplante Bebauung wird zur Zunahme der lokalen thermischen Belastungen und Luftsituation führen. Die geplanten, günstigen Bebauungsstrukturen (plan4change) sorgen jedoch für eine nur geringe Belastungssituation. Der geplante Lärmschutzwall schränkt die Luftleitbahn zwar in gewissem Maße ein, aber ein Luftaustausch findet dennoch statt. Eine Zunahme von Wärmeinseln für die umliegende Wohnbebauung ist nicht zu erwarten, da die Belüftungssituation weiterhin gegeben ist Mögliche Auswirkungen von Starkregenereignissen wurden bei der Planung berücksichtigt und in das Entwässerungssystem integriert. Die Grünfläche wird nicht vollständig in Wohnbau- und Erschließungsfläche umgewandelt, sondern beinhaltet weiterhin einen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen mit Bepflanzungen.
--	---

	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>2) Immissionsschutz</u> Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft – sind sicher zu stellen. Insbesondere sind im Plangebiet die Luftaustauschbahnen zu erhalten und in der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu berücksichtigen. Die Schaffung von Querriegeln ist zu vermeiden. Die Auswirkungen von Verkehrslärm auf die geplante Gebietsumwandlung sind in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und durch z.B. Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen. Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese im Rahmen der künftigen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden.	<i>- Hinsichtlich des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm und der Reinhaltung der Luft sowie der stadtklimatischen Situation wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. –</i> Konkrete Festlegungen zur Stellung der Baukörper sind im Bebauungsplan zu regeln. Der Anregung wird gefolgt, soweit dies auf der Ebene des RFNP möglich ist. Zum Schutz der geplanten Wohnbebauung westlich des Sheffield-Rings sind umfangreiche aktive Lärmschutzbauwerke (Wall und Wall-/Wandkombinationen) geplant. Diese werden ggf. durch passive Maßnahmen und Grundrisslösungen ergänzt. Ein detailliertes Gutachten zum Verkehrslärm für das Bebauungsplanverfahren ist in Bearbeitung. Es beinhaltet sowohl den Schutz der geplanten Wohnbebauung als auch die Begutachtung der Veränderung durch das Zusatzverkehrsaufkommen an der Bestandsbebauung im Umfeld sowie die Auswirkungen durch den Bau der notwendigen Erschließungsstraßen. Die Festlegungen der Lärmaktionsplanung und der Luftreinhalteplanung werden bei der künftigen Bauleitplanung berücksichtigt bzw. in die Abwägung eingestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3) Erneuerbare Energien

Nach dem Ziel 10.1-4 des LEP NRW sind die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Dabei sind die Möglichkeiten des weiteren Ausbaus von Nah- und Fernwärmenetzen zu berücksichtigen. Auch nach dem Grundsatz des 8.2-6 des LEP NRW sollen bestehende Wärmenetze verbunden und ausgebaut werden. In unmittelbarer Nähe zu dem zu ändernden Gebiet verläuft bereits eine Fernwärmeleitung $\geq$ DN 200. Es ist daher zu prüfen, ob hier im Hinblick auf die geplante Nutzung als Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich die Möglichkeit besteht, das Fernwärmenetz weiter auszubauen.

Das Plangebiet ist für eine Fernwärmeversorgung durch die Stadtwerke Bochum Holding GmbH vorgesehen. Hierfür wird das bestehende Fernwärmenetz ausgebaut. Die Fernwärme wird aus Kraft-Wärme-Kopplung sowie zum Teil durch Abwärmenutzung gewonnen. Insofern wird dem landesplanerischen Ziel und dem Grundsatz gefolgt.

Der Anregung wird gefolgt.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 25 BO – Quartier Feldmark – zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Februar 2018

**Verträglichkeitsanalyse
für die Ansiedlung eines Vollsortimen-
ters und eines Drogeriefachmarktes in
Herne Baukau, Forellstraße/Kaiserstraße
gem. § 11 Abs. 3 BauNVO**

Verfasser:

Dipl.-Ing. Marc Föhrer
M.Sc. Mathias Tetzlaff
M.Sc. Ramona Kröll

Dortmund, 01. Februar 2018

Im Auftrag von:

LDC Herne GmbH & Co. KG
Kleine Kirchenstraße 9
26122 Oldenburg

Auftragnehmer

STADT+HANDEL

Stadt + Handel
Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbH

Hörder Hafenstraße 11 44263 Dortmund	Tibarg 21 22459 Hamburg	Beiertheimer Allee 22 76137 Karlsruhe	Markt 9 04109 Leipzig
Fon: +49 231 8626890	Fon: +49 40 53309646	Fon: +49 721 14512262	Fon: +49 341 92723942
Fax: +49 231 8626891	Fax: +49 40 53309647	Fax: +49 721 14512263	Fax: +49 341 92723943

info@stadt-handel.de
www.stadt-handel.de

Amtsgericht Essen, Partnerschaftsregisternummer PR 3496, Hauptsitz: Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	ii
1 Ausgangssituation und Zielsetzung	1
2 Methodik	3
3 Beschreibung Planvorhaben	8
3.1 Mikrostandort	8
3.2 Sortimente und Verkaufsflächen	9
4 Markt- und Standortanalyse	11
4.1 Makrostandort	11
4.2 Wettbewerbssituation und Ableitung des Untersuchungsraums	12
4.3 Angebotsanalyse	14
4.4 Nachfrageanalyse	16
4.5 Städtebaulich-funktionale Charakterisierung der zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum (Standortprofile)	18
4.6 Bewertung der angebots- und nachfrageseitigen Strukturen	22
5 Marktposition des Planvorhabens	24
5.1 Einzugsgebiet	24
5.2 Umsatzprognose	26
6 Auswirkungsanalyse	29
6.1 Einordnung des Vorhabens in die Vorgaben des Masterplan Herne 2012	29
6.2 Vorbemerkung zur städtebaulichen Einordnung absatzwirtschaftlicher Auswirkungen	38
6.3 Absatzwirtschaftliche Auswirkungen des Planvorhabens	39
6.4 Städtebauliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstrukturen in Herne	43
6.5 Städtebauliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstrukturen in Recklinghausen	45
6.6 Einordnung in die landesplanerischen Zielstellungen	48
7 Zusammenfassung der Ergebnisse	53
Anhang	I
Abbildungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	II
Literatur und sonstige Quellen	III

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGF	Bruttogeschossfläche
bspw.	beispielsweise
BVerfGH	Bundesverfassungsgerichtshof
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EW	Einwohner
EHK	Einzelhandelskonzept
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GVKF	Gesamtverkaufsfläche
HZ	Hauptzentrum
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. H. v.	in Höhe von
i. S.	im Sinne
L	Landesstraße
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
m	Meter
m ²	Quadratmeter
max.	maximal
Mio.	Millionen
NuG	Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVK.....	Nahversorgungskonzept
NVZ	Nahversorgungszentrum
NZ.....	Nebenzentrum
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
p. a.	per annum
RegFNP	Regionaler Flächennutzungsplan
rd.	rund
S.	Seite
s.	siehe
SBW	Selbstbedienungs-Warenhaus
SO	Sonderstandort
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
siL	städtebaulich integrierte Lage
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche

v. H.von Hundert
VKFVerkaufsfläche
ZVBzentraler Versorgungsbereich
z. B.zum Beispiel
z. T.zum Teil

1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In Herne Baukau ist die Entwicklung des „Dienstleistungsparks Schloss Strünkede“ projektiert. In diesem Zusammenhang erfolgte im Jahr 2017 ein Investorenauswahlverfahren, bei dem mehrere Konzepte hinsichtlich ihrer formulierten funktionalen Zielvorstellungen analysiert und bewertet wurden. Das Konzept der Fa. LIST Retail Development wurde im Rahmen eines Investorenauswahlverfahrens als das mit dem insgesamt höchsten Nutzwert bewertet. Insbesondere auch aus Einzelhandelssicht wurde eine hohe Konformität mit den stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen zur Nahversorgungs- und Stadtentwicklung in Herne-Baukau festgestellt. In Folge dessen ist am projektierten Standort nun die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit 2.000 m² GVKF und eines Drogeriefachmarktes mit einer GVKF von 700 m² geplant. Ergänzend ist geplant am Vorhabenstandort eine Bäckerei mit einer GVKF von 50 m² (zzgl. 50 m² Café-Bereich) sowie diverse Einheiten für handelsnahe Dienstleistungen und Gastronomie auf einer Gesamtfläche von 600 m² anzusiedeln.

Das Einzelhandelsvorhaben wird damit die Schwelle zur Großflächigkeit (> 800 m² VKF/1.200 m² BGF) überschreiten. Demnach wird die Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ausgelöst. Mehr als unwesentliche Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und/oder Nahversorgungsstrukturen können demnach nicht per se ausgeschlossen werden. In der Folge bleibt zu prüfen, ob gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO keine negativen absatzwirtschaftlichen und/oder städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind und die Konformität zum Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne 2012¹ sowie zu den Zielen des LEP NRW 2017 gegeben ist.

Der Masterplan Herne befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Zum aktuellen Zeitpunkt steht noch nicht fest, welcher Standortkategorie der Vorhabenstandort zugeschlagen wird. Folgende Überlegungen stehen im Raum: Im statistischen Bezirk Strünkede sind infolge der Standortaufgabe des REWE-Marktes am Standort Kaiserstraße keine strukturprägenden Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment mehr vorhanden. Das Planvorhaben wird diese räumliche und quantitative Versorgungslücke perspektivisch füllen. Der Vorhabenstandort wird demnach in der Fortschreibung des Masterplans absehbar mindestens als Standort mit bedeutender Nahversorgungsfunktion, möglicherweise als Nahversorgungszentrum, ausgewiesen.

Im Sinne der landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW 2017 wäre mit der Ausweisung als Nahversorgungsstandort der Nachweis erforderlich, dass das Vorhaben der Ausnahmeregelung für Nahversorgungsvorhaben des Ziels 6-5-2 entspricht. Dieser Nachweis wird im Rahmen dieses Gutachtens erbracht.

¹ Stadt + Handel (2012a): Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne 2012. Im Folgenden als **Masterplan Herne 2012** bezeichnet.

Stadt + Handel wurde angefragt, die zu erwartenden absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen der Vorhaben zu untersuchen und letztlich zu bewerten, ob mit städtebaulich negativen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu rechnen ist.

Als Grundlage für das weitere Planverfahren werden im vorliegenden Gutachten folgende Punkte untersucht und bewertet:

Absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen

- Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklungsmöglichkeiten der Versorgung der zentralen Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung im Untersuchungsraum.

Einordnung gemäß kommunalplanerischer Grundlagen

- Einordnung in den Masterplan Herne 2012 (unter Berücksichtigung der aktuellen Fortschreibung).

Einordnung gemäß landes- und regionalplanerischer Grundlagen

- Einordnung in den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017 (Großflächiger Einzelhandel).

Die gutachterlichen Aussagen und Einschätzungen beruhen u.a. auf:

- Daten und Bewertungen im Masterplan Herne 2012 (unter Berücksichtigung der aktuellen Fortschreibung);
- Angaben des Betreibers bzw. Auftraggebers zum geplanten Neuobjekt;
- eigener Vor-Ort-Begehung und Verkaufsflächenerhebung.

2 Methodik

Im Folgenden wird die dem Gutachten zu Grunde liegende Methodik in Kürze dargestellt.

Angebotsanalyse

Im Rahmen der Fortschreibung des Masterplans Herne 2012 hat Stadt + Handel im Mai 2017 eine vollumfängliche Bestandserhebung in der Stadt Herne durchgeführt und diese für die Erstellung dieses Verträglichkeitsgutachtens durch Abstimmung mit der Stadt Herne im Januar 2018 aktualisiert. Zudem wurden die Daten für die ebenfalls im Untersuchungsraum gelegene Stadt Recklinghausen im Dezember 2017 erhoben. Die Erhebung erfolgte durch eine Standortbegehung und sortimentsgenaue Verkaufsflächenerfassung (differenziert nach innen- und außenliegender Verkaufsfläche) der im Sinne der Untersuchungsfragen relevanten Betriebe bzw. Sortimente im Untersuchungsraum (s. u.) wie folgt:

In Herne:

Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren:

- Erfassung des kompletten Bestandes in den untersuchungsrelevanten Sortimenten im Haupt- und Randsortiment.

In Recklinghausen:

Nahrungs- und Genussmittel:

- außerhalb zentraler Versorgungsbereiche: Erfassung strukturprägender Angebotsstandorte in dem untersuchungsrelevanten Hauptsortiment (mind. 400 m² VKF)²,
- innerhalb zentraler Versorgungsbereiche: Erfassung des kompletten Bestands in dem untersuchungsrelevanten Sortiment im Haupt- und Randsortiment.

Drogeriewaren:

- außerhalb zentraler Versorgungsbereiche: Erfassung strukturprägender Angebotsstandorte in dem untersuchungsrelevanten Hauptsortiment (mind. 400 m² VKF)³,
- innerhalb zentraler Versorgungsbereiche: Erfassung des kompletten Bestands in dem untersuchungsrelevanten Sortiment im Haupt- und Randsortiment.

² Nach fachlichem Dafürhalten kann, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten, diesen Einzelhandelsbetrieben (außerhalb zentraler Versorgungsbereiche) eine nennenswerte Relevanz für die Versorgung der Bevölkerung attestiert werden. Neben der Struktur der örtlichen Bestandsbetriebe findet insbesondere auch die Dimensionierung des Planvorhabens hierbei Berücksichtigung. Im vorliegenden Gutachten werden diese Betriebe, in Bezug auf die Untersuchungsfragestellung, als strukturprägende Wettbewerber bezeichnet.

³ Aufgrund des Betriebstyps und der Sortimentsstruktur des Planvorhabens wird das Sortiment Drogeriewaren der strukturprägenden Lebensmittelanbieter ebenfalls berücksichtigt, da es sich hier um typische Mitnahmegüter im Zuge des Versorgungseinkaufs handelt.

Die aktuelle Rechtsprechung zur Verkaufsflächendefinition des Bundesverwaltungsgerichtes (u. a. BVerwG 4 C 14.04) vom November 2005 und BVerwG 4 C 1.16 vom November 2016 findet im Rahmen der Bestandsüberprüfung Anwendung.

Es wird angesichts der vorliegenden Planungskonzeption sowie der städtebaulichen Ausgangslage der Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel⁴ sowie das Sortiment Drogerie, Kosmetik⁵ (= nahversorgungsrelevant gem. „Herner Sortimentsliste“, vgl. Stadt + Handel 2012a, S. 169) für untersuchungsrelevant eingeschätzt.

Die Analyse des Einzelhandelsbestandes dient in erster Linie der methodischen Grundlage zur Sortimentsbetrachtung und den absatzwirtschaftlichen Berechnungen.

Die von Stadt + Handel ausgewiesenen Werte für einzelne Lagen in Herne (z. B. zentrale Versorgungsbereiche) weichen aufgrund des hohen zeitlichen Versatzes zwischen beiden Verkaufsflächenerhebungen z. T. von den Angaben im Masterplan Herne 2012 ab.

Umsatzschätzung (Bestandsumsatz/Planvorhaben)

Zur Beurteilung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Planvorhabens wird eine Umsatzschätzung der untersuchungsrelevanten Betriebe und Sortimente im Untersuchungsraum durchgeführt⁶. Basis für die Umsatzschätzung der untersuchungsrelevanten Einzelhandelsstrukturen sowie für die Umsatzprognose des in Rede stehenden Planvorhabens bilden:

- Branchen- und betriebsübliche Leistungskennziffern (u. a. EHI handelsdaten aktuell, Retail Real Estate Report Germany der Hahn-Gruppe),
- Kennwerte aus Unternehmensveröffentlichungen,
- laufende Auswertung von Fachliteratur,
- Kennwerte aus Einzelhandelsgutachten aus dem Untersuchungsraum.

Nachfrageanalyse

Die Datenbasis der Nachfrageseite basiert auf sortimentsspezifischen, postleitzahlbezogenen IFH-Kaufkraftkennziffern aus dem Jahr 2017 für die Stadt Herne und die Nachbarkommune Recklinghausen sowie auf von IT.NRW veröffentlichten Einwohnerzahlen.

⁴ Der Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel umfasst die Sortimentsgruppen Nahrungsmittel (ohne Getränke), Backwaren (in Bäckereien/Backshop), Fleischwaren (in Fleischereien), sowie Getränke. Im Folgenden wird der Sortimentsbereich als „Nahrungs- und Genussmittel“ bezeichnet, umfasst jedoch immer auch Back-, Fleischwaren und Getränke.

⁵ Nachfolgend als **Drogeriewaren** bezeichnet-

⁶ Alle Angaben zu Kaufkraft, Umsatz und Flächenproduktivitäten in Euro sind Bruttowerte.

Städtebauliche Analyse

Als Grundlage wurden die Abgrenzungen und Analysen der zentralen Versorgungsbereiche der kommunalen Einzelhandelskonzepte im Untersuchungsraum herangezogen. Die Innenstädte, städtische Nebenzentren sowie Nahversorgungszentren sind städtebaurechtlich und landesplanerisch ein Schutzgut im Sinne des BauGB, der BauNVO und des LEP NRW.

Hierauf basierend können Auswirkungen auf die Entwicklung der ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche durch das Planvorhaben ermittelt und dargestellt werden.

Absatzwirtschaftliche Auswirkungen

Die Ermittlung der durch das Planvorhaben potenziell ausgelösten Umsatzumverteilungen ist ein wichtiger Analyseschritt der Wirkungsanalyse. Aus diesem wird erkennbar, von welchen Einzelhandelsstandorten und somit letztlich aus welchen Kommunen und wiederum aus welchen städtebaulichen Lagen eine Umsatzumverteilung in welcher Größenordnung zu erwarten sein wird. Damit steht ein absatzwirtschaftliches Untersuchungsergebnis fest, das Rückschlüsse auf die daraus resultierenden Auswirkungen zulässt.

Die Berechnung der Umsatzumverteilung erfolgt basierend auf einem Gravitationsmodell. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist auch ein sogenannter realitätsnaher Worst Case Fall⁷ in die Untersuchung einzustellen (oberer Spannweitenwert).

Eingangswerte für die Umsatzumverteilungsberechnung sind neben den Daten des Planvorhabens, die ermittelten Verkaufsflächen, die Flächenproduktivitäten gemäß Unternehmensveröffentlichungen und Branchenfachliteratur sowie die daraus resultierenden Umsatzsummen. Berücksichtigung finden innerhalb der Umsatzumverteilungsberechnung folgende Parameter:

- die Gesamtattraktivität der erfassten Standorte unter Einbeziehung der Entfernung zum Vorhabenstandort;
- Agglomerationswirkungen in den bestehenden Zentren;
- Verkaufsflächenausstattung der untersuchten Betriebe;
- großräumige und siedlungsstrukturelle verkehrliche Anbindung der untersuchten Betriebe;
- Wettbewerbsrelevanz der Anbieter und Angebotsstandorte zum Planvorhaben.

⁷ Aus fachgutachterlicher Sicht ist es weder notwendig noch von der Rechtsprechung gefordert, alle Eckdaten möglichst nachteilig für das Vorhaben einzustellen. Dies wird im Übrigen auch nicht in der Grundsatzentscheidung des OVG NRW (Preussen-Park-Entscheidung, vgl. OVG NRW, Urteil vom 07. Dezember 2000, 7A D 60/99.NE) gefordert. Vielmehr ist eine realistische Worst Case-Betrachtung und Bewertung von Vorhaben gefordert, die „...die realistischerweise zu erwartenden Entwicklungen in den Blick nimmt“. Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2013, 4 CN 6.11.

Auf dieser Grundlage werden sodann Ergebnisspannweiten von Umsatzumverteilungswerten ermittelt.

Die Anwendung einer fixen Umsatzumverteilungsgröße, wie etwa die in der Rechtsprechung wiederholt angeführte 10 %-Größenordnung, ist allerdings sowohl fachlich als auch gemäß der aktuellen Rechtsprechung allein nicht zielführend. Bei kleinräumiger Betrachtungsweise innerhalb der Siedlungs- und Zentrenstruktur kann die Schwelle möglicher negativer städtebaulicher Auswirkungen je nach städtebaulicher Ausgangslage bereits bei deutlich weniger als 10 % liegen (vgl. VG Arnsberg 4 K 572/04; OVG Berlin-Brandenburg 3 D 7/03.NE).

Städtebauliche Auswirkungen des Planvorhabens

Die zu erwartenden Umsatzumverteilungen werden für die zentralen Versorgungsbereiche und sonstigen Standortbereiche im Untersuchungsraum dargestellt und mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme des Städtebaus verknüpft und bewertet. Dadurch werden die Auswirkungen anhand vorhabenspezifischer Kenngrößen ebenso ablesbar wie anhand absatzwirtschaftlicher Varianten im Sinne eines realitätsnahen städtebaulichen Worst Case.

Dynamische Wirkungsanalyse

Da es sich bei dem Planvorhaben um ein Bauvorhaben in Form einer Neuansiedlung handelt, wird der Markteintrittszeitpunkt des Lebensmittelvollsortimenters und des Drogeriefachmarktes mit gewisser zeitlicher Verzögerung stattfinden. Mit einer Marktreife des realisierten Planvorhabens ist voraussichtlich in frühestens drei Jahren zu rechnen (Ende 2021). Aufgrund dieses Zeitrahmens sind Veränderungen im Nachfragevolumen bis zur vollständigen Marktwirksamkeit zu berücksichtigen. Diesbezüglich relevante Faktoren sind insbesondere die Bevölkerungszahl im Einzugsbereich und die Kaufkraftentwicklung pro Einwohner in den relevanten Sortimentsbereichen (hier: Entwicklung der Kaufkraft für den stationären Einzelhandel auf Basis der Entwicklungsdynamik in der Branche und der Entwicklung der Onlineanteile). In diesem Zusammenhang wird auf eine umfassende Studie des BBSR/HDE aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen, welche auf verschiedenen Studien sowie Experteninterviews fußt. Die Prognosewerte der Studie basieren u.a. auf IfH-Kaufkraftzahlen, welche auch seitens Stadt + Handel Verwendung finden, womit aus fachlicher Sicht eine inhaltliche Konsistenz gegeben ist.

In den kommenden drei Jahren (bis zur vollkommenen Marktreife des Planvorhabens) ist gemäß Prognose IT.NRW 2017 (auf Basis der Einwohnerzahlen vom 01.01.2014) eine leicht negative Entwicklung der Einwohnerzahl im Untersuchungsraum zu erwarten (s. Kapitel 4.1).⁸

⁸ Im Sinne eines Worst Case-Ansatzes werden die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes zusätzlich entstehenden Wohneinheiten (+ 400 Einwohner) als Bestandteil der natürlichen Bevölkerungsentwicklung angesehen. Diese 400 Einwohner werden bei der Auswirkung des Planvorhabens im Sinne eines Kaufkraftzuwachses im direkten Standortumfeld (s.u.), bei der Berechnung der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung jedoch nicht zusätzlich berücksichtigt.

Für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel und im Sortiment Drogeriewaren wird seitens der Studie des BBSR/HDE 2017 eine positive jährliche Umsatzentwicklung des stationären Handels bis Ende 2021 prognostiziert. Das heißt, es wird ein überdurchschnittliches Wachstum der Branche im Vergleich zur Entwicklung der Onlineanteile prognostiziert (s. Kapitel 4.4).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prognose werden auch die für die Planvorhaben relevanten konkreten und bis zum erwarteten Markteintritt der Planvorhaben realisierten Einzelhandelsvorhaben berücksichtigt⁹. Dabei sind die konkret, planungsrechtlich abgesicherten weiteren Einzelhandelsvorhaben ebenso in die Prognose einzubeziehen, wie absehbare Schließungen von vorhabenrelevanten Einzelhandelsbetrieben im Einzugsgebiet. Eine entsprechende Darstellung erfolgt in Kapitel 4.3.

Umgang mit konkreten Wohnbauentwicklungen in unmittelbarer Nähe zum Planvorhaben

Im Rahmen des „Dienstleistungsparks Schloss Strünkede“ sind in unmittelbarer Nähe zum Planvorhaben Wohnbauentwicklungen projektiert, welche voraussichtlich bis zur Marktreife des Planvorhabens im Jahr 2021 fertiggestellt und bezugsfertig sein werden. Dabei handelt es sich zum einen um die im Rahmen des Planvorhabens entstehende Wohnbauentwicklung mit insgesamt rd. 100 neuen Wohneinheiten im direkten Umfeld der projektierten Einzelhandelsbetriebe, zum anderen nach Angaben der Stadt Herne um rd. 100 weitere entstehende Wohneinheiten auf einem benachbarten Gelände. Durch die neuentstehenden Wohneinheiten ergibt sich unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Haushaltsgröße in Herne von 2,0 Personen¹⁰ ein Einwohnerzuwachs von 400 Personen.

Es ist davon auszugehen, dass das Planvorhaben aufgrund der räumlichen Nähe zu den rd. 200 in unmittelbarer Nähe entstehenden Wohneinheiten einen gewissen Teil der dadurch zusätzlich zur Verfügung stehenden sortimentsspezifischen Kaufkraft direkt binden kann. Der durch diese zusätzliche Kaufkraft gebundene Umsatzanteil des Planvorhabens ist damit nicht umsatzumverteilungsrelevant für die weiteren Bestandsbetriebe im Untersuchungsraum.

Die restliche zusätzliche sortimentsspezifische Kaufkraft durch diese Wohnbauentwicklungen kommt im Sinne der oben aufgeführten dynamischen Wirkungsanalyse allen weiteren Bestandsbetrieben im Untersuchungsraum zugute und wird in den weiteren Berechnungen im Sinne eines ansteigenden Nachfragepotenzials im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel und im Sortiment Drogeriewaren entsprechend berücksichtigt.

⁹ Huma-Urteil vom 01.12.2015 - AZ 10 D 91/13.NE.

¹⁰ Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2014): Durchschnittliche Haushaltsgröße für Nordrhein-Westfalen, Zensusdatenbank.

3 Beschreibung Planvorhaben

In Herne Baukau ist auf dem Areal südlich der Forellstraße, zwischen Kaiserstraße und Westring, die Entwicklung des „Dienstleistungsparks Schloss Strünkede“ geplant. Im Nordwesten des Areals ist damit einhergehend die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit 2.000 m² GVKF und eines Drogeriefachmarktes mit einer GVKF von 700 m² projektiert. Ergänzend ist geplant am Vorhabenstandort eine Bäckerei mit einer GVKF von 50 m² (zzgl. 50 m² Café-Bereich) sowie diverse Einheiten für handelsnahe Dienstleistungen und Gastronomie auf einer Gesamtfläche von 600 m² anzusiedeln. Diese Betriebe werden absehbar im nördlichen Teilbereich des „Dienstleistungsparks Schloss Strünkede“ angesiedelt.

3.1 Mikrostandort

Der Vorhabenstandort befindet sich im Herner Stadtteil Baukau an der Forellstraße/Kaiserstraße. Auf dem Gelände befindet sich aktuell eine Sport- und Freizeitfläche. In östlicher Richtung schließen aktuell Freiflächen an den Vorhabenstandort an. Diese sollen künftig, wie auch die südlich der projektierten Märkte befindlichen Flächen, überwiegend durch Parkflächen und Wohnbebauung in Form von Mehrfamilienhäusern erschlossen werden. Nördlich des Vorhabenstandortes schließen Industrieflächen, westlich Sport- und Freizeitflächen in Form von Schrebergärten und einer Tennisanlage an. Im Süden schließt überwiegend Wohnbebauung an.

Abbildung 1: Vorhabenstandort



Quelle: Eigene Darstellung; Projektfläche: LIST Gruppe, RKW Architektur + Städtebau; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

Die verkehrliche Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) ist in Ost-West-Richtung über die Forellstraße (K 1) und in Richtung Süden durch die Kaiserstraße gegeben.

Über den nahegelegenen Westring (L 551) besteht zudem eine Anbindung in Richtung Recklinghausen im Norden und die Herner Innenstadt in südlicher Richtung. Am Vorhabenstandort besteht perspektivisch ein Parkplatzangebot mit betriebseigenen Stellplätzen. Folglich ist die Erreichbarkeit mittels MIV als gut zu bewerten.

Der Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt über die rd. 100 m vom Vorhabenstandort entfernte Bushaltestelle „Forell-/Kaiserstraße“. Hier verkehren Busse der Linie 323 in regelmäßigen Abständen. Zudem besteht der Anschluss an das U-Bahn-Netz der Stadt Herne über die Haltestelle „Schloß Strünkede“ in rd. 800 m östlicher Entfernung. Die Anbindung an das Netz des ÖPNV ist folglich als gut zu bewerten.

Die nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiche sind der ZVB NVZ Südliche Bochumer Straße in der Nachbarkommune Recklinghausen in rd. 1,5 km Entfernung (südliche Grenze des zentralen Versorgungsbereichs) und der ZVB Herne-Mitte in rd. 2,0 km Entfernung (nördliche Grenze des zentralen Versorgungsbereichs).

Die nächstgelegenen strukturprägenden Lebensmittelanbieter befinden sich am Sonderstandort Roonstraße (ALDI Nord, LIDL und REWE Center) in rd. 1,5 km südlicher Entfernung und im NVZ Südliche Bochumer Straße (LIDL) in rd. 1,7 km nördlicher Entfernung. Das REWE Center stellt damit den nächstgelegenen systemgleichen Lebensmittelvollsortimenter dar. Die nächstgelegenen Drogeriefachmärkte befinden sich im zentralen Versorgungsbereich HZ Herne-Mitte in rd. 2,3 bis 2,5 km fußläufiger Entfernung.

3.2 Sortimente und Verkaufsflächen

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment. Der Sortimentsschwerpunkt des Planvorhabens liegt im Bereich Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren.

Die aktuelle Planung sieht die Ansiedlung eines Vollsortimenters (2.000 m² GVKF), eines Drogeriefachmarktes (700 m² GVKF) sowie eines Bäckers (50 m² GVKF zzgl. Café-Bereich) vor. Ergänzt werden diese voraussichtlich durch kleinere Gastronomie- und Dienstleistungseinheiten. Diese werden absehbar insgesamt über eine Fläche von 600 m² verfügen. Aktuell liegt diesbezüglich jedoch noch kein konkretes Konzept vor.

Für den Drogeriefachmarkt gibt es aktuell zwei bundesweit agierende Anbieter, welche auf der geplanten Verkaufsfläche entsprechende Konzepte realisieren (dm und Rossmann). Im Sinne eines realitätsnahen Worst Case-Ansatzes wird für den geplanten Drogeriefachmarkt der obere Spannweitenwert (bezogen auf die Betreiber dm und Rossmann) für das Hauptsortiment Drogeriewaren angenommen. Dementsprechend wird hier ein ggfs. überhöhter Verkaufsflächen-Anteil im Sortiment Drogeriewaren von rd. 75 % für den geplanten Drogeriefachmarkt zu Grunde gelegt.

Das Flächenprogramm des Planvorhabens stellt sich nach Sortimenten untergliedert somit wie folgt dar.

Tabelle 1: Sortimente und Verkaufsflächen des Planvorhabens

Sortimente	Max. VKF in %	Max. VKF in m ²
Lebensmittelvollsortimenter		
Nahrungs- und Genussmittel	80	1.600
Drogeriewaren	10	200
Sonstige Sortimente	10	200
Gesamt Lebensmittelvollsortimenter	100	2.000
Bäckerei (zzgl. 50 m² Café-Bereich¹¹)		
Nahrungs- und Genussmittel	100	50
Drogeriefachmarkt		
Nahrungs- und Genussmittel	13	91
Drogeriewaren	75	525
Sonstige Sortimente	12	84
Gesamt Drogeriefachmarkt	100	700
<i>NuG gesamt</i>	-	1.741
<i>Drogeriewaren gesamt</i>	-	725
Gesamtverkaufsfläche¹²		2.750

Quelle: Verkaufsfläche: Angaben des Vorhabenträgers; Verkaufsflächenaufteilung: vergleichbare Planvorhaben nach Erhebungen von Stadt + Handel 2008 - 2018.

Die Verkaufsfläche im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wird nach vorliegender Planung 1.741 m² betragen. Im Sortiment Drogeriewaren wird eine Verkaufsfläche von 725 m² projektiert. Die sonstigen Sortimente werden demnach auf 284 m² Verkaufsfläche angeboten. Unter sonstige Sortimente fallen i. d. R. eine Vielzahl unterschiedlicher Warengruppen, die zum Teil auch weitere nahversorgungsrelevante Sortimente wie (Schnitt-)Blumen und Zeitungen/Zeitschriften umfassen. Der Anteil an zentrenrelevanten Sortimenten wird somit einen Anteil von unter 10 % ausmachen.

¹¹ Laut Rechtsprechung zur Verkaufsflächendefinition des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. BVerwG 4 C 14.04) vom November 2005 zählen Cafés oder Imbisse, Dienstleistungsbereiche usw. die in Einzelhandelsbetriebe integriert sind, also etwa auch bestuhlte Verzehrbereiche in einer Bäckerei nicht zur Verkaufsfläche. Dementsprechend werden diese Flächen nicht in die Modellberechnungen zur Herleitung einer Flächenleistung eingestellt.

¹² Ohne projektierte Flächen für Gastronomie und Dienstleistungsbetriebe (insg. 650 m²).

4 Markt- und Standortanalyse

In diesem Analyseschritt werden die für das Planvorhaben relevanten räumlichen Strukturen sowie Angebots- und Nachfragekennziffern aufbereitet, dargestellt und mit Blick auf das Planvorhaben bewertet. Es erfolgt außerdem eine Kurzbeschreibung der zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum.

4.1 Makrostandort

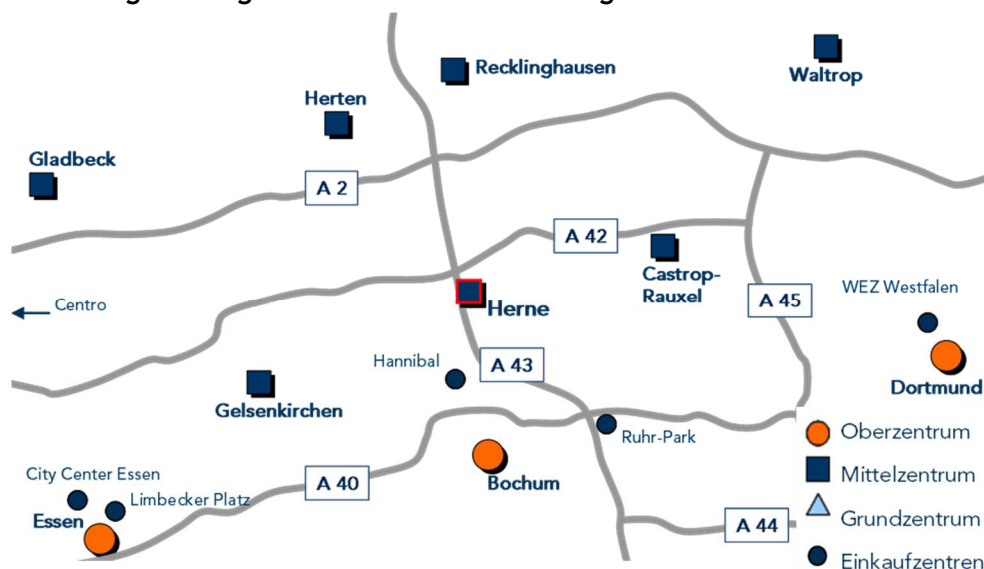
„Herne zeichnet sich vor allem durch seine zentrale Lage im Ballungsraum Ruhr aus. Als wesentliche Rahmenbedingung ergibt sich hieraus zugleich, dass Herne als Einzelhandelsstandort mit den benachbarten Oberzentren Bochum, Essen und Dortmund sowie den benachbarten Mittelzentren Gelsenkirchen, Castrop-Rauxel, Recklinghausen und Herten ein leistungsstarkes Konkurrenzumfeld aufweist. Kommunal eigenständige Grundzentren, die sich in ihrer funktionalen Zuordnung eindeutig auf Herne beziehen würden, sind landesplanerisch nicht ausgewiesen. Herne ist demnach ein ‚Mittelzentrum ohne Umland‘. [...]

Die verkehrliche Anbindung Hernes ist in alle Himmelsrichtungen sowohl für den motorisierten Individualverkehr (MIV) als auch den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sehr gut ausgebaut; dieses Grundgerüst fördert somit die Ausrichtung auf die nahe gelegenen Oberzentren Bochum, Essen und Dortmund.

Alle Stadtbezirke in Herne weisen eine hohe Siedlungsdichte auf, wobei der Siedlungskörper durch eine polyzentrale Struktur charakterisiert wird, an deren Bevölkerungsschwerpunkten sich deutlich die Genese der Stadt ablesen lässt.“

(vgl. Stadt + Handel 2012a, S. 21f.)

Abbildung 2: Lage der Stadt Herne in der Region



Quelle: Stadt + Handel 2012a, S. 19.

In der Stadt Herne leben insgesamt 156.774 Einwohner¹³. Die Stadt Herne gliedert sich in vier Stadtbezirke, welche wiederum in 32 statistische Bezirke unterteilt sind. Die beiden bevölkerungsreichsten Stadtbezirke sind Herne-Mitte (57.113 Einwohner) und Sodingen (33.818 Einwohner) (s. nachfolgende Tabelle). Der Vorhabenstandort befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte, im statistischen Bezirk Strünkede (7.637 Einwohner¹⁴).

Tabelle 2: Bevölkerung in Herne nach Stadtbezirken

Stadtbezirk	Einwohner	%-Anteil *
Herne-Mitte	57.113	36
Sodingen	33.818	22
Wanne	33.636	21
Eickel	32.207	21
Herne gesamt	156.774	100

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis Stadt Herne 2017 und IT.NRW 2018 (Stand: 31.12.2016);

* Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt.

Für die Stadt Herne wird gemäß IT.NRW 2018 eine leicht negative Bevölkerungsentwicklung von rd. „minus“ 0,5 % bezogen auf den Zeitraum 2016 bis 2021 prognostiziert.¹⁵ Unter Berücksichtigung der von IT.NRW 2018 ausgewiesenen Bevölkerungszahl ist im Jahr 2021 von 155.959 Einwohnern im Stadtgebiet auszugehen. Im Sinne eines Worst Case-Ansatzes werden die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes zusätzlich entstehenden Wohneinheiten (+ 400 Einwohner) als Bestandteil der natürlichen Bevölkerungsentwicklung angesehen und somit nicht additiv hinzugerechnet.

Für Recklinghausen ist ebenfalls mit einer leicht negativen Bevölkerungsentwicklung von rd. „minus“ 1,2 % zu rechnen.

4.2 Wettbewerbssituation und Ableitung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum orientiert sich zunächst am Einzugsgebiet des Planvorhabens, allerdings wird dieser weiter gefasst als das Einzugsgebiet. Der weiter als das Einzugsgebiet (s. Kapitel 5.1) gefasste Untersuchungsraum stellt sicher, dass auch die Überschneidungen von Einzugsgebieten weiterer Angebotsstandorte (insbesondere der systemgleichen Wettbewerber) mit dem Einzugsgebiet des Planvorhabens hinsichtlich ihrer absatzwirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigt werden. Durch die Überschneidung der Einzugsgebiete ergeben

¹³ IT.NRW (Stand: 31.12.2016).

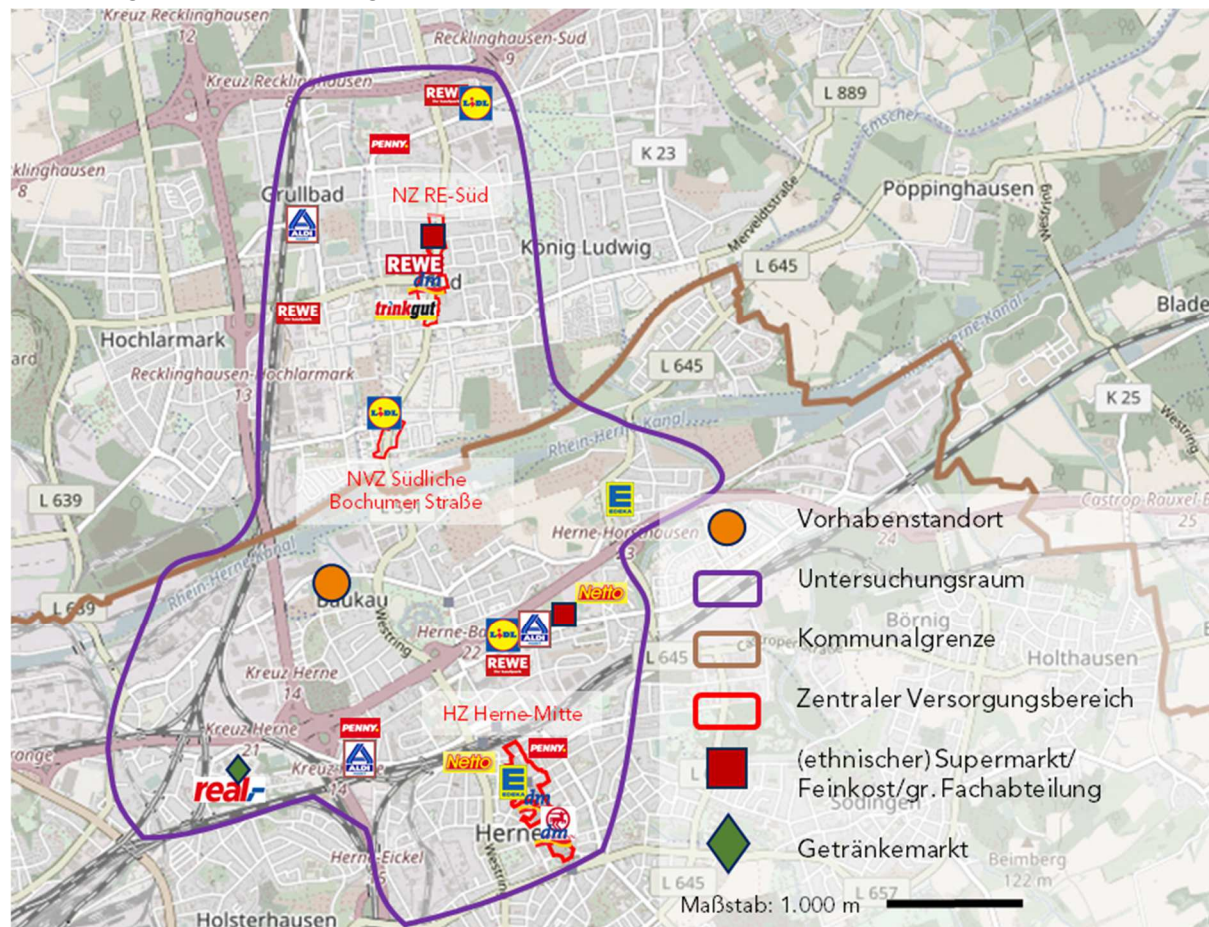
¹⁴ Eigene Berechnungen auf Basis Stadt Herne 2017 und IT.NRW 2018.

¹⁵ Quelle: Eigenen Berechnungen S + H, auf Basis IT.NRW 2018, zu den Stichtagen 01.01.2017 und 01.01.2022.

sich für die Angebotsstandorte konsequenterweise Auswirkungen, welche in der Analyse der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen berücksichtigt werden müssen.

Für die Ableitung der Einzugsgebiete werden die verkehrliche Erreichbarkeit, der Betriebstyp des Vorhabens sowie v. a. die Standorte systemgleicher Wettbewerber im untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel und im Sortiment Drogeriewaren berücksichtigt. Zudem erfährt das Einzugsgebiet des Planvorhabens Einschränkungen durch Zeit-Distanz-Faktoren (siehe detaillierte Ausführungen in Kapitel 5.1).

Abbildung 3: Untersuchungsraum



Quelle: Eigene Darstellung; Wettbewerbsdarstellung: Eigene Bestandserhebung Recklinghausen: 12/2017; Herne: 01/2018 Abstimmung mit der Stadt; Abgrenzung ZVB: Masterplan Herne 2012 (Stadt + Handel 2012a), EHK Recklinghausen 2012 (Stadt + Handel 2012b); Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

Der Untersuchungsraum umfasst in Herne neben dem statistischen Bezirk Strünkede die umliegenden statistischen Bezirke Baukau-Kern, Herne-Zentrum und Schamrock im Süden, Baukau-West im Westen, sowie Teile der Bezirke Elpeshof und Horsthausen im Osten. Nördlich des Vorhabenstandortes umfasst der Untersuchungsraum die angrenzenden Siedlungsgebiete Grullbad und Recklinghausen-Süd der Nachbarkommune Recklinghausen. Aus diesen Siedlungsgebieten besteht eine gute Anbindung an den Vorhabenstandort. Ein

über diese Bereiche hinausgehender Untersuchungsraum ist angesichts von zunehmenden Raum-Zeit-Distanzen sowie der Vielzahl an strukturprägenden Wettbewerbern innerhalb der Stadt Herne und der Nachbarkommune Recklinghausen im Hinblick auf die zugrunde gelegte Verkaufsflächendimensionierung des Planvorhabens nicht gegeben. Zudem wirken naturräumliche und städtebauliche Barrieren wie der Rhein-Herne-Kanal, die Bundesautobahnen A 42 und A 43 und das Kreuz Herne sowie diverse Gleisanlagen limitierend auf die Ausdehnung des abgegrenzten Untersuchungsraumes.

Im Untersuchungsraum sind drei zentrale Versorgungsbereiche, davon mit dem HZ Herne Mitte einer in der Stadt Herne und mit dem NZ Recklinghausen Süd und dem NVZ Südliche Bochumer Straße zwei in der Stadt Recklinghausen verortet.

Mobilitätsaspekte und Zufallseinkäufe führen zu einer leicht über den Untersuchungsraum hinausgehenden Streuung der Umsatzherkunft. Dieser „Streuumsatz“ wird im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel mit 10 % und im Sortiment Drogeriewaren aufgrund des weitmaschigeren Angebotsnetzes mit 15 % für die Berechnungen angenommen.

4.3 Angebotsanalyse

Angebotsrelevante Annahmen

Wie in Kapitel 2 geschildert, werden im Sinne einer dynamischen Wirkungsanalyse absehbare Veränderungen am relevanten Bestand im Rahmen dieser Untersuchung berücksichtigt. Dies betrifft konkrete, planungsrechtlich abgesicherte weitere Einzelhandelsvorhaben sowie absehbare Schließungen von vorhabenrelevanten Einzelhandelsbetrieben im Einzugsgebiet. Stadt + Handel sind diesbezüglich nach Abstimmung mit der Stadt Herne und der Stadt Recklinghausen keine zu berücksichtigenden bereits konkretisierte Veränderungen bekannt.

relevante Angebotsstrukturen im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsraum sind elf Lebensmitteldiscounter, fünf Lebensmittelsupermärkte und drei SB-Warenhäuser angesiedelt. Das Angebot im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wird durch zwei Getränkemärkte und ein nennenswertes Angebot in einem Fachmarkt arrondiert. Zudem sind im Untersuchungsraum vier Drogeriefachmärkte verortet. Insgesamt befinden sich acht der 24 strukturprägenden Anbieter (ohne Getränkemärkte) innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen.

Im Untersuchungsraum sind mit ALDI Nord (3 x), Netto (2 x), LIDL (3 x) und Penny (3 x) vier der fünf größten bundesweit agierenden Lebensmitteldiscounter vertreten. Diese weisen Gesamtverkaufsflächen zwischen rd. 650 m² und rd. 1.100 m² bzw. eine durchschnittliche Gesamtverkaufsfläche von rd. 820 m² auf.

Mit EDEKA (2 x), REWE (2 x) und einem ethnischen Supermarkt sind insgesamt fünf Lebensmittelsupermärkte im Untersuchungsraum verortet. Die Märkte weisen Gesamtverkaufsflächen von rd. 700 m² bis 1.600 m² auf. Die durchschnittliche Gesamtverkaufsfläche der Lebensmittelsupermärkte beträgt rd. 1.300 m².

Die drei im Untersuchungsraum verorteten SB-Warenhäuser real und REWE Center (2 x) weisen Gesamtverkaufsflächen von mehr als 5.000 m² auf, wodurch diese ein umfangreiches vollsortimentiertes Angebot offerieren.

Im Sortiment Drogeriewaren sind mit drei dm- und einem Rossmann-Drogeriemarkt insgesamt vier strukturprägende Anbieter im Untersuchungsraum vorhanden. Die durchschnittliche Gesamtverkaufsfläche der Drogeriefachmärkte beträgt rd. 550 m². Dabei ist zu berücksichtigen, dass die SB-Warenhäuser ebenfalls ein umfangreiches Angebot im Sortiment Drogeriewaren offerieren.

Die Verkaufsflächenausstattung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ist im Untersuchungsraum aktuell als deutlich überdurchschnittlich einzustufen (rd. 0,68 m² VKF NuG/EW)¹⁶. Dies ist insbesondere auf die drei im Untersuchungsraum verorteten, großzügig dimensionierten SB-Warenhäuser zurückzuführen. Diese verfügen aufgrund ihrer Lage in den Randbereichen des abgegrenzten Untersuchungsraumes sowie ihrer Dimensionierung über eine weit über den Untersuchungsraum hinausgehende Strahlkraft, wodurch diese auch Einwohner außerhalb des Untersuchungsraumes versorgen. Die hohe Verkaufsflächenausstattung ist damit überwiegend auf den Zuschnitt des abgegrenzten Untersuchungsraumes zurückzuführen.

Innerhalb des statistischen Bezirks Strünkede sind aktuell keine strukturprägenden Anbieter im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel und im Sortiment Drogeriewaren verortet. Die Verkaufsflächenausstattung je Einwohner im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ist mit 0,02 m² VKF NuG/EW als defizitär zu bewerten.

Die Analyse des Einzelhandelsbestands in dem untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel und im Sortiment Drogeriewaren ergab folgende Werte für Verkaufsflächen und Umsätze:

¹⁶ **Bundesdeutscher Durchschnitt: 0,40 m² VKF NuG/EW**, Quelle: Eigene Berechnung auf Basis EHI 2017: EHI handelsdaten aktuell 2017, S. 80; Verkaufsflächen strukturprägender (VKF > 400 m², inkl. Nonfood-Flächen).

Tabelle 3: Verkaufsfläche und Umsatz der untersuchungsrelevanten Sortimente im Untersuchungsraum (bezogen auf untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen; siehe Kapitel Methodik)

Kommune	Lagedetail	Nahrungs- und Genussmittel		Drogeriewaren	
		VKF in m²	Umsätze in Mio. Euro	VKF in m²	Umsätze in Mio. Euro
Herne	HZ Herne-Mitte	3.300	16,4	1.900	10,6
	sonstige Lagen*	15.300	68,6	1.600	7,2
Recklinghausen	NZ Recklinghausen Süd	3.800	14,4	500	3,0
	NVZ Südliche Bochumer Straße	1.000	6,5	200	1,0
	sonstige Lagen**	7.800	33,9	700	3,3
Gesamt***		31.100	139,7	4.900	25,1

Quelle: Verkaufsfläche: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 12/2017; Umsatzschätzung: s. Kapitel 2; Verkaufsflächen auf 100 m² gerundet, Umsätze auf 0,1 Mio. Euro gerundet;

* inkl. Bestandsstrukturen am SO Roonstraße;

** nur strukturprägende Anbieter;

*** Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt.

Die Angebotssituation im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel verteilt sich überwiegend auf die sonstigen Lagen (insb. SB-Warenhäuser). Im Sortiment Drogeriewaren konzentriert sich das vorhandene Angebot vor allem auf den zentralen Versorgungsbereich HZ Herne Mitte.

4.4 Nachfrageanalyse

Für die Bewertung des Planvorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum sind neben der Kenntnis der angebotsseitigen Rahmenbedingungen auch die monetären Gegebenheiten auf der Nachfrageseite von Bedeutung. Anhand der ansässigen Bevölkerung und der einzelhandelsrelevanten Kaufkraftdaten im Untersuchungsraum lässt sich das in einem Gebiet vorhandene einzelhandelsrelevante, sortimentsgruppenbezogene Kaufkraftpotenzial ermitteln.

Der Untersuchungsraum weist eine Kaufkraftkennziffer von rd. 91 (IfH 2017) auf, d.h. sie liegt unterhalb des bundesdeutschen Durchschnitts (= 100). Unter Berücksichtigung der ermittelten Einwohnerzahl ergibt sich im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ein Kaufkraftpotenzial von rd. 110,4 Mio. Euro/Jahr und im Sortiment Drogeriewaren von rd. 13,7 Mio. Euro/Jahr.

Tabelle 4: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Mio. Euro im Untersuchungsraum

Kommune	Einwohner	Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel	Sortiment Drogeriewaren
Herne*	33.169	70,5	8,7
Recklinghausen*	17.783	39,9	5,0
Gesamt**	50.952	110,4	13,7

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis: Kaufkraft: IfH 2017; IT.NRW 2018; Werte gerundet.

* Teilbereiche der jeweiligen Kommune (siehe Untersuchungsraum, Kapitel 4.2);

** Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt.

Die Zentralität¹⁷ im Untersuchungsraum beträgt im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel somit rd. 129 und im Sortiment Drogeriewaren rd. 186 (jeweils unter Berücksichtigung der aufgrund der oben dargelegten methodischen Vorgehensweise in Recklinghausen nicht erfassten kleinflächigen Angebotsstrukturen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche).

Diese hohen Zentralitätswerte sind insbesondere auf den Zuschnitt des abgegrenzten Untersuchungsraumes zurückzuführen. Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich aktuell drei großzügig dimensionierte und angebotsstarke SB-Warenhäuser sowie das Hauptzentrum der Stadt Herne, welches insbesondere im Sortiment Drogeriewaren ein umfangreiches Angebot vorweist. Die SB-Warenhäuser und auch der ZVB HZ Herne-Mitte verfügen über eine weitreichende Strahlkraft, die deutlich über den abgegrenzten Untersuchungsraum hinausgehen. Dies gilt insbesondere, da sich diese Anbieter im Randbereich des abgegrenzten Untersuchungsraumes befinden.

Die Zentralität im statistischen Bezirk Strünkede beträgt im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel rd. 5 und im Sortiment Drogeriewaren aufgrund des fehlenden Angebotes annähernd 0, sodass nahezu vollumfängliche Kaufkraftabflüsse aus Strünkede in den untersuchungsrelevanten Sortimenten festzustellen sind.

Berücksichtigung des sich verändernden Nachfragepotenzials (s. Kapitel 2)

Unter Berücksichtigung eines Planungs- und Bauzeitraums von etwa 1 - 2 Jahren, sowie einer Zeitspanne von einem weiteren Jahr bis zum Eintritt der vollständigen Marktwirksamkeit des Planvorhabens wird die Nachfragesituation im Folgenden für Ende 2021 abgebildet.

Folgende Einflussfaktoren sind für die Entwicklung der Nachfragesituation von Relevanz:

¹⁷ Die Zentralität (bzw. Zentralitätskennziffer) einer Kommune verdeutlicht das relative Verhältnis zwischen den erzielten Umsätzen und der potenziell verfügbaren Kaufkraft vor Ort. Sie wird als Quotient dieser beiden Werte ermittelt. Ein Wert unter 100 beinhaltet, dass in der Summe aller Kaufkraftzuflüsse und -abflüsse Einzelhandelskaufkraft in andere Orte abfließt; ein Wert über 100 beschreibt umgekehrt den per Saldo erkennbaren Gewinn aus anderen Orten.

- Bevölkerungsentwicklung im Untersuchungsraum bis Ende 2021;
- Entwicklungsdynamik der Branchen Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren;
- Entwicklung des Onlineanteils.

Wie bereits in Kapitel 4.1 dargestellt, ist im gesamten Untersuchungsraum mit einer geringfügig negativen durchschnittlichen Bevölkerungsentwicklung von insgesamt rd. „minus“ 0,7 % zu rechnen¹⁸ („minus“ rd. 0,5 % in Herne, „minus“ rd. 1,2 % in Recklinghausen).

Aus der Studie des BBSR/HDE 2017 lässt sich bis Ende 2021 eine Entwicklung der Kaufkraft für den stationären Einzelhandel im Sortimentsbereich **Nahrungs- und Genussmittel** und im Sortiment **Drogeriewaren** von + rd. 4,1 % ableiten.

In Summe ergibt sich somit für den Untersuchungsraum eine durchschnittliche Entwicklung der Nachfrage im Sortimentsbereich **Nahrungs- und Genussmittel** um + rd. 3,3 % bzw. rd. 3,7 Mio. Euro auf rd. 114,1 Mio. Euro und im Sortiment **Drogeriewaren** ebenfalls um + rd. 3,3 % bzw. rd. 0,5 Mio. Euro auf rd. 14,1 Mio. Euro.

In der folgenden absatzwirtschaftlichen Betrachtung (s. Kapitel 6.2) wird davon ausgegangen, dass sich die zusätzliche sortimentspezifische Kaufkraft größtenteils¹⁹ gewichtet nach den Bestandsumsätzen auf die Bestandsbetriebe aufteilt, so dass die Betriebe perspektivisch höhere Flächenproduktivitäten und Bestandsumsätze erzielen werden.

4.5 Städtebaulich-funktionale Charakterisierung der zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum (Standortprofile)

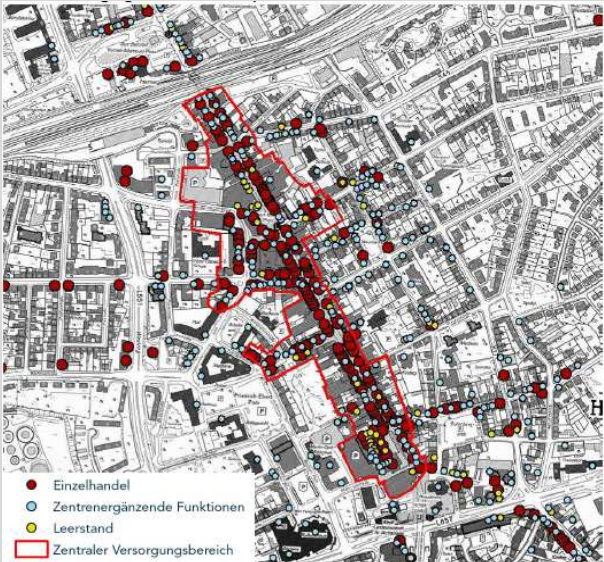
Grundlage für die Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen, welche aus dem Planvorhaben resultieren, bilden städtebaulich-funktionale Analysen der möglicherweise durch die ausgelösten Umsatzumverteilungen tangierten zentralen Versorgungsbereiche. Für die städtebaulichen Analysen der im Untersuchungsraum gelegenen zentralen Versorgungsbereiche wurde auf den Masterplan Herne 2012, das EHK Recklinghausen 2012 (inkl. NVK Recklinghausen 2011) sowie auf eigene Vor-Ort-Analysen zurückgegriffen. Die Analyse und Würdigung der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens erfolgt für alle Bestandsstrukturen sowie alle zentralen Versorgungsbereiche des in Kapitel 4.2 dargestellten Untersuchungsraumes.

Nachfolgend werden die städtebaulichen Analysen mit den wesentlichen Inhalten dargestellt.

¹⁸ Nach Einwohneranteilen gewichteter Wert.

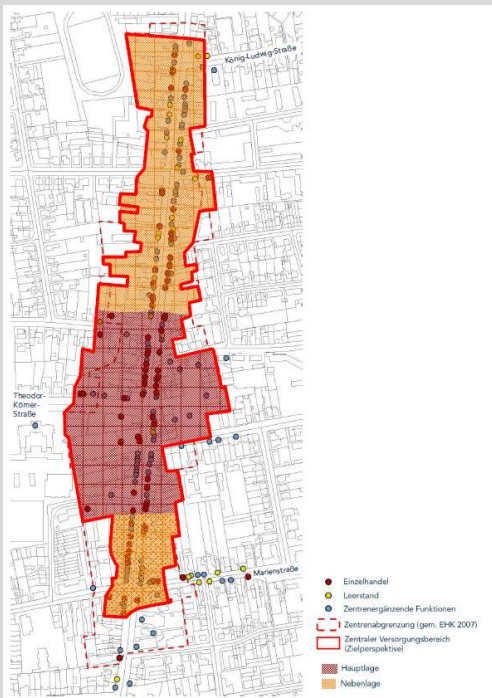
¹⁹ Aufgrund der räumlichen Nähe zum Planvorhaben wird ein Teil der durch die neu zu entstehenden Wohneinheiten generierten zusätzlichen Kaufkraft direkt durch das Planvorhaben gebunden (s. Kapitel 2 und 6.2).

Tabelle 5: Steckbrief ZVB HZ Herne-Mitte

Hauptzentrum Herne-Mitte	
Lage	
Verortung	Herne Innenstadt
Ausdehnung	Das Zentrum erstreckt sich zwischen dem Hauptbahnhof im Norden und der Kreuzkirche im Süden und umfasst hierbei den Bereich entlang der „Bahnhofstraße“.
Einzelhandelsstruktur	
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur ist geprägt durch Angebote von zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Waren aus dem kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfsbereich. Der Angebotsschwerpunkt liegt hierbei besonders im Bereich Bekleidung. Ergänzt wird das Einzelhandelsangebot durch eine Vielzahl an Gastronomie- und Dienstleistungsangeboten.
rel. Magnetbetriebe	EDEKA, Rossmann, dm (2 x)
Verkehrliche Einordnung	
Motorisierter Verkehr	Der zentrale Versorgungsbereich ist mit dem motorisierten Individualverkehr über die L 657 und die L 551 sowie großräumig über die A 42 erreichbar.
ÖPNV	Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über den DB-Haltepunkt „Herne-Mitte“, die U-Bahn-Station „Herne Mitte“ sowie einigen Bushaltestellen (Herne-Mitte, Herne Rathaus, Sparkasse)
Räumlich-funktionale Einordnung	
Organisationsstruktur	Das Zentrum ist mit dem dichtesten Einzelhandelsbesatz entlang der Hauptstraße „Bahnhofstraße“ organisiert.
Versorgungsfunktion	Gesamtes Stadtgebiet
ZVB-Abgrenzung (Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)	 Quelle: Masterplan Herne 2012 (Stadt + Handel 2012a), S. 98.

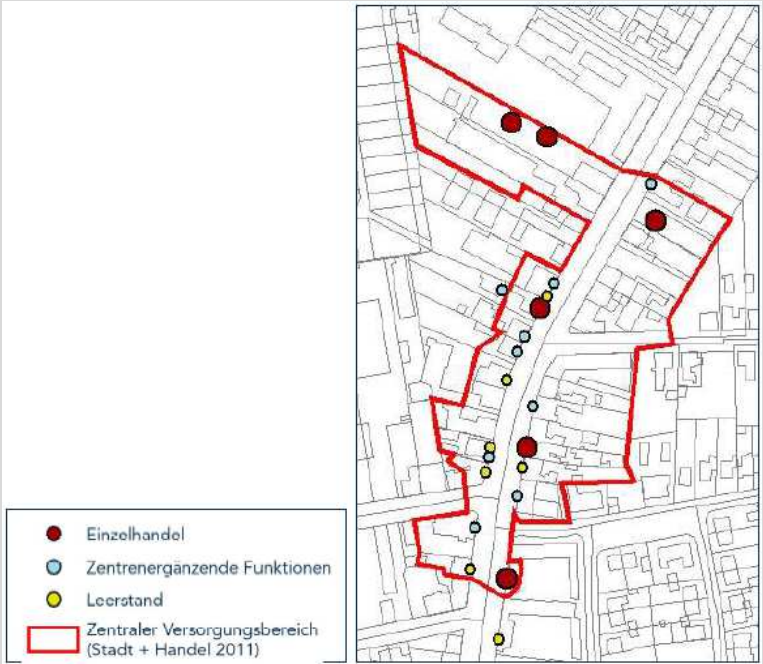
Quelle: Masterplan Herne 2012 (Stadt + Handel 2012a), S. 84ff.

Tabelle 6: Steckbrief NZ Recklinghausen Süd

Nebenzentrum Recklinghausen Süd	
Lage	
Verortung	Stadtbezirk Recklinghausen-Süd
Ausdehnung	Das Zentrum umfasst den Bereich entlang der „Bochumer Straße“ und wird begrenzt durch die „König-Ludwig-Straße“ im Norden und die „Marienstraße“ im Süden.
Einzelhandelsstruktur	
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur des Nebenzentrums konzentriert vor allem auf Angebote des kurzfristigen Bedarfsbereichs. Güter aus dem mittel- und langfristigen Bedarfsbereich sind nur schwach ausgeprägt. Ergänzt wird diese Einzelhandelsstruktur durch Dienstleistungen und Gastronomie.
rel. Magnetbetriebe	REWE, dm, Riwa Supermarkt, trinkgut
Verkehrliche Einordnung	
Motorisierter Verkehr	Das Nebenzentrum ist über die L 551 und die K 29 sowie weiträumig über die A 2 und A 43 erreichbar.
ÖPNV	Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über zahlreiche Bushaltepunkte („Marienstraße“, „Am Neumarkt“, „Bürgerhaus Süd“ und „König-Ludwig-Straße“).
Räumlich-funktionale Einordnung	
Organisationsstruktur	Das Stadtteilzentrum ist hauptsächlich entlang der „Bochumer Straße“ organisiert.
Versorgungsfunktion	Versorgungsfunktion für den Stadtbezirk und umliegende Stadtteile.
ZVB-Abgrenzung (Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)	 Quelle: EHK Recklinghausen 2012 (Stadt + Handel 2012b), S. 68.

Quelle: EHK Recklinghausen 2012 (Stadt + Handel 2012b), S. 57ff.

Tabelle 7: Steckbrief NVZ Südliche Bochumer Straße (Recklinghausen)

Nahversorgungszentrum Südliche Bochumer Straße	
Lage	
Verortung	Stadtbezirk Recklinghausen Süd
Ausdehnung	Das Nahversorgungszentrum befindet im südlichen Teil von Recklinghausen und umfasst hier den Bereich entlang der Bochumer Straße zwischen der Einmündung „Auf der Jungfernheide“ im Norden und der Einmündung „Schleusenstraße“ im Süden.
Einzelhandelsstruktur	
Angebotsstruktur	Die Angebotsstruktur des Zentrums ist vorrangig auf den kurzfristigen Bedarfsbereich ausgerichtet. Hier prägen vor allem die strukturprägenden Betriebe das Angebot. Das Zentrum weist ergänzend ein geringes Angebot an Dienstleistungen und Gastronomie auf.
rel. Magnetbetriebe	LIDL
Verkehrliche Einordnung	
Motorisierter Verkehr	Der zentrale Versorgungsbereich ist über die L 551 und K 29 erreichbar.
ÖPNV	Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über den Bushaltepunkt „Hochmarkstraße“.
Räumlich-funktionale Einordnung	
Organisationsstruktur	Der ZVB ist hauptsächlich entlang der Bochumer Straße organisiert. Der LIDL im Norden stellt einen Angebotsschwerpunkt dar.
Versorgungsfunktion	Nahversorgungsfunktion für den Stadtbezirk
ZVB-Abgrenzung (Veränderungen im dargestellten Einzelhandelsbesatz möglich)	 Quelle: NVK Recklinghausen 2011 (Stadt + Handel 2011), S. 89.

Quelle: EHK Recklinghausen 2012 (Stadt + Handel 2012b) S. 74 f.; NVK Recklinghausen 2011 (Stadt + Handel 2011), S. 88f.

4.6 Bewertung der angebots- und nachfrageseitigen Strukturen

Im Hinblick auf die im Anschluss folgende Bewertung des Planvorhabens hinsichtlich der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen sind die folgenden räumlichen, quantitativen und qualitativen Rahmenbedingungen von besonderer Bedeutung:

- **Aus nahversorgungsstruktureller bzw. räumlicher Sicht** besteht aktuell aufgrund fehlender strukturprägender Anbieter eine Versorgungslücke mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten im statistischen Bezirk Strünkede (mit 7.637 Einwohnern), welche durch das Planvorhaben perspektivisch geschlossen werden kann.
- Der Vorhabenstandort bildet damit mindestens einen Standort mit hervorgehobener Nahversorgungsfunktion²⁰ für die umliegende Bevölkerung. Er ist für den motorisierten Individualverkehr und den ÖPNV gut zu erreichen. Zudem besteht der Anschluss an das U-Bahn-Netz der Stadt Herne über die Haltestelle „Schloß Strünkede“ in rd. 800 m östlicher Entfernung.
- Die Verkaufsflächenausstattung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ist im Untersuchungsraum aktuell als überdurchschnittlich einzustufen (rd. 0,68 m² VKF NuG/EW)²¹.
- Im Untersuchungsraum sind elf Lebensmitteldiscounter, fünf Lebensmittelsupermärkte und drei SB-Warenhäuser angesiedelt. Das Angebot im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wird durch zwei Getränkemärkte und ein nennenswertes Angebot in einem Fachmarkt arrondiert. Zudem sind im Untersuchungsraum vier Drogeriefachmärkte verortet.
- Die Zentralität im Untersuchungsraum beträgt im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel aktuell rd. 129 und im Sortiment Drogeriewaren rd. 186. Diese hohen Zentralitätswerte sind insbesondere auf den Zuschnitt des abgegrenzten Untersuchungsraumes zurückzuführen (s. Kapitel 4.4).
- Die Zentralität im statistischen Bezirk Strünkede beträgt im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel rd. 5 und im Sortiment Drogeriewaren aufgrund des fehlenden Angebotes annähernd 0, sodass nahezu vollumfängliche Kaufkraftabflüsse aus Strünkede in den untersuchungsrelevanten Sortimenten festzustellen sind.
- In Untersuchungsraum ist bis Ende 2021 mit einem durchschnittlichen Anstieg der Nachfrage im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel um rd. 3,3 % bzw. rd. 3,7 Mio. Euro auf rd. 114,1 Mio. Euro und im Sortiment Drogeriewaren um ebenfalls rd. 3,3 % bzw. rd. 0,5 Mio. Euro auf rd. 14,1 Mio. Euro zu rechnen.

²⁰ Ggf. wird der Standortbereich im aktuell in der Fortschreibung befindlichen Masterplan Herne künftig als zentraler Versorgungsbereich eingestuft.

²¹ **Bundesdeutscher Durchschnitt: 0,40 m² VKF NuG/EW**, Quelle: Eigene Berechnung auf Basis EHI 2017: EHI handelsdaten aktuell 2017, S. 80; Verkaufsflächen strukturprägender (VKF > 400 m², inkl. Nonfood-Flächen).

- Im Hinblick auf **mögliche Auswirkungen** ist relevant: acht der 24 strukturprägenden Wettbewerber (ohne Getränkemarkte) im Untersuchungsraum sind in zentralen Versorgungsbereichen verortet. Es ist anzunehmen, dass vorhabenbedingte Umsatzumverteilungen sich insbesondere für die systemgleichen bzw. systemeigenen Lebensmittelvollsortimenter und Drogeriefachmärkte im Untersuchungsraum ergeben werden.

5 Marktposition des Planvorhabens

In diesem Kapitel erfolgt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Einflussgrößen, die Abgrenzung eines Einzugsgebietes sowie die Herleitung einer Umsatzschätzung für das Planvorhaben.

5.1 Einzugsgebiet

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Einzugsgebiete nicht als statische Gebilde anzusehen sind, sondern vielmehr als modellhafte Abbildung eines Teilraumes, aus dem potenziell der wesentliche Kundenanteil des betrachteten Vorhabens stammt. Mögliche diffuse Zuflüsse von außerhalb liegen in der Natur der Sache. Das aufgezeigte Einzugsgebiet endet deshalb nicht an den dargestellten Grenzen. Der über das abgegrenzte Einzugsgebiet hinausgehende Bereich ist als Ferneinzugsgebiet zu definieren, aus welchem mit Streuumsätzen zu rechnen ist. Dieses Gebiet ist nicht zum Einzugsgebiet zu zählen, da die Verflechtungsintensität deutlich nachlässt und die Einflüsse von Konkurrenzstandorten deutlich überwiegen.

Bei der Abgrenzung des perspektivischen Einzugsgebiets haben ergänzend zur Angebots- und Nachfragesituation insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung gefunden:

- die zu erwartende Attraktivität und Anziehungskraft des Planvorhabens (u.a. Branche, Betreiber, Größe, Standorteigenschaften);
- die projektrelevante Wettbewerbssituation, wie z.B. die Entfernung und Attraktivität der relevanten Wettbewerber im engeren und weiteren Standortumfeld;
- die perspektivischen Kopplungsbeziehungen am Vorhabenstandort;
- die verkehrlichen, topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten im Untersuchungsraum;
- die sich durch Raum-Zeit-Distanzen ergebenden Einkaufsorientierungen der Wohnbevölkerung;
- die administrative Gliederung innerhalb des Untersuchungsraumes sowie traditionelle Einkaufsorientierungen der Bevölkerung.

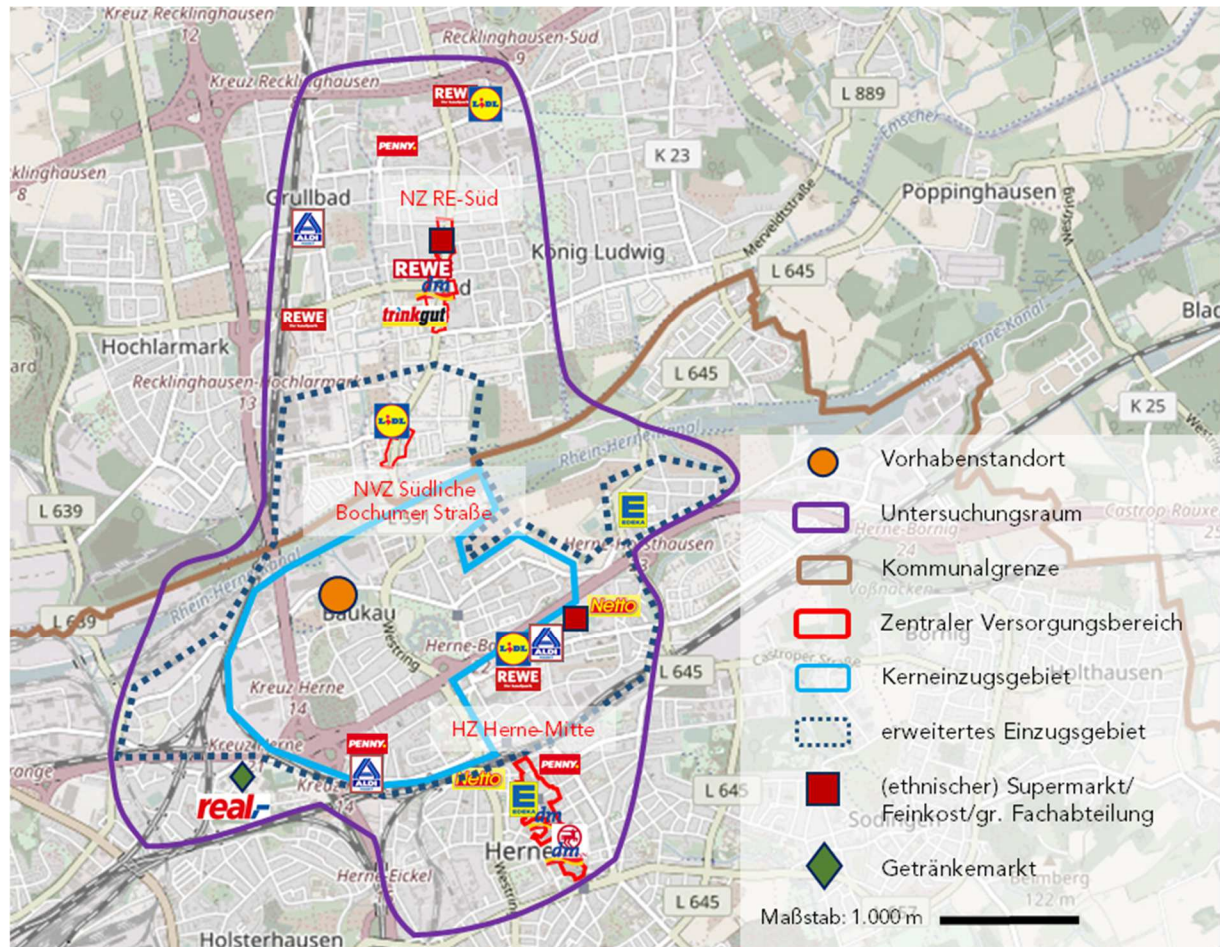
Das **Kerneinzugsgebiet** umfasst unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation und des siedlungsräumlichen Umfelds insbesondere die umliegenden Siedlungsbereiche des statistischen Bezirks Strünkede und Teile der Bezirke Baukau-Kern und Baukau-West. In diesem Bereich nimmt der Vorhabenstandort perspektivisch aufgrund fehlender (systemgleicher) Wettbewerber eine bedeutende Nahversorgungsfunktion für die dort lebende Bevölkerung ein. Aufgrund der Kreuzungslage ist das Planvorhaben aus allen umliegenden Siedlungsbereichen sehr gut erreichbar. Im Norden wird das Kerneinzugsgebiet durch den Rhein-Herne-Kanal und im Süden und Westen durch die Barrierewirkung der dortigen Bahngleise limitiert.

Ein darüber hinausgehendes Kerneinzugsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Wettbewerbsstrukturen in den benachbarten Siedlungsgebieten sowie aufgrund zunehmender Raum-Zeit-Distanzen nicht gegeben.

Das **erweiterte Einzugsgebiet** umfasst darüber hinaus die angrenzenden weiteren Siedlungsgebiete in Herne Baukau-Kern und Baukau-West. Weiterhin umfasst das erweiterte Einzugsgebiet in östlicher Richtung Teilbereiche des statistischen Bezirkes Herne-Horsthau- sen und in nördlicher Richtung Siedlungsgebiete im Süden der Nachbarkommune Recklinghausen. Aus diesen Siedlungsbereichen besteht ebenfalls eine gute Anbindung zum Vorhabenstandort. In diesem Bereich ist zudem aktuell kein Drogeriefachmarkt verortet, so- dass davon auszugehen ist, dass sich die dort lebenden Einwohner bei einer Ansiedlung eines Drogeriefachmarktes zumindest teilweise am Vorhabenstandort mitversorgen werden. Das erweiterte Einzugsgebiet wird durch städtebauliche Barrieren wie die Bundesautobahnen 42 und 43 und diverse Gleisanlagen sowie durch angebotsstarke Wettbewerbsstandorte limi- tiert. Das erweiterte Einzugsgebiet wird zudem durch zunehmende Raum-Zeit-Distanzen begrenzt.

Abbildung 4 stellt den Untersuchungsraum, die Wettbewerbsstandorte sowie das Einzugs- gebiet (unterteilt in Kerneinzugsgebiet und erweitertes Einzugsgebiet) dar.

Abbildung 4: Einzugsgebiet des Planvorhabens



Quelle: Eigene Darstellung; Wettbewerbsdarstellung: Eigene Bestandserhebung Recklinghausen: 12/2017; Herne: 01/2018 Abstimmung mit der Stadt; Abgrenzung ZVB: Masterplan Herne 2012 (Stadt + Handel 2012a), EHK Recklinghausen 2012 (Stadt + Handel 2012b); Karten-grundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

5.2 Umsatzprognose

Durch die Auswertung fachwissenschaftlicher Grundlagen sowie unter Beachtung der standortspezifischen Rahmenbedingungen für den Untersuchungsraum und den Mikrostandort werden die zu erwartenden Flächenproduktivitäten des Planvorhabens abgeleitet. Da die künftigen Betreiber des Lebensmittelvollsortimenters und des Drogeriefachmarktes zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, werden in der Umsatzprognose jeweils die zwei in Frage kommenden bundesweit agierenden Betreiber (EDEKA und REWE resp. dm und Rossmann) berücksichtigt. Dabei sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Die bundesdurchschnittliche Flächenproduktivität für Lebensmittelsupermärkte des Betreibers REWE beträgt rd. 4.020 Euro/m² VKF pro Jahr (bei einer Ø-GVKF von: 1.520 m²) und für Märkte des Betreibers EDEKA bei rd. 4.440 Euro/m² GVKF pro Jahr (bei einer Ø-GVKF von: 1.150 m²) (Hahn Retail Estate Report 2017/2018).

- Die bundesdurchschnittliche Flächenproduktivität des Betreibers Rossmann beträgt rd. 5.330 Euro/m² VKF pro Jahr (bei einer Ø-GVKF von: rd. 551 m²) und für den Betreiber dm bei rd. 7.170 Euro/m² VKF (bei einer Ø-GVKF von: rd. 576 m²) (Hahn Retail Estate Report 2017/2018).
- Der Untersuchungsraum weist ein unterdurchschnittliches einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau auf (rd. 91; vgl. IfH 2017).
- Die Verkaufsflächenausstattung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ist im Untersuchungsraum aktuell als überdurchschnittlich (rd. 0,68 m² VKF NuG/EW) und im statistischen Bezirk Strünkede als deutlich unterdurchschnittlich (rd. 0,02 m² VKF NuG/EW) einzustufen
- Im Untersuchungsraum ist von einer positiven Entwicklung der Nachfragesituation von rd. + 3,3 % auszugehen (s. Kapitel 4.4).
- Das Planvorhaben profitiert aufgrund seiner Konzeption von Kopplungsvorteilen. Der Standort des Planvorhabens weist eine gute ÖPNV- und MIV-Anbindung auf.

In der Zusammenschau der dargestellten Aspekte ist für den geplanten **Lebensmittelvollsortimenter** (2.000 m² GVKF) davon auszugehen, dass dieser nach Realisierung eine Flächenproduktivität erzielen wird, die unterhalb des jeweiligen Durchschnittswertes der Betreiber EDEKA und REWE liegt. Im Sinne eines Worst Case-Ansatzes werden dennoch die jeweiligen durchschnittlichen Flächenproduktivitätswerte dieser beiden infrage kommenden Betreiber zu Grunde gelegt. Somit wird in einer unteren Variante eine Flächenproduktivität von rd. 4.020 Euro/m² VKF und in einer oberen Variante von 4.440 Euro/m² VKF pro Jahr angenommen.

Auch für den **Drogeriefachmarkt** (700 m² GVKF) ist davon auszugehen, dass dieser nach Realisierung eine Flächenproduktivität erzielen wird, die unterhalb des jeweiligen Durchschnittswertes der Betreiber dm und Rossmann liegt. Im Sinne eines Worst Case-Ansatzes wird dennoch in einer unteren Variante eine Flächenproduktivität von 5.330 Euro/m² VKF und in einer oberen Variante eine Flächenproduktivität von rd. 7.170 Euro/m² VKF pro Jahr angenommen.

Es ergeben sich somit die nachfolgend dargestellten sortimentspezifischen Umsätze in Spannweiten (Moderate Case und Worst Case).

Tabelle 8: Flächenproduktivitäten und Umsatzschätzung des Planvorhabens

Sortimente	Flächenproduktivität in Euro/m ² VKF	Umsatz in Mio. Euro p. a.
Lebensmittelvollsortimenter (2.000 m² GVKF)		
Nahrungs- und Genussmittel	4.020	6,4 - 7,1
Drogeriewaren		0,8 - 0,9
Sonstige Sortimente		0,8 - 0,9
Gesamt Lebensmittelvollsortimenter*	4.440	8,0 - 8,9
Drogeriefachmarkt (700 m² GVKF)		
Nahrungs- und Genussmittel	5.330	0,5 - 0,7
Drogeriewaren		2,8 - 3,8
Sonstige Sortimente		0,4 - 0,6
Gesamt Drogeriefachmarkt*	7.170	3,7 - 5,0
Bäcker (50 m² GVKF, zzgl. Café-Bereich)		
Nahrungs- und Genussmittel	-	~ 0,5
Gesamt NuG*	-	7,4 - 8,3
Gesamt Drogeriewaren*	-	3,6 - 4,7
Gesamtvorhaben*	-	12,3 - 14,4

Quelle: Flächenproduktivitäten, Umsatzprognose: Eigene Berechnungen auf Basis EHI 2017 und Hahn Gruppe 2017; Werte auf 100 Euro bzw. 0,1 Mio. Euro gerundet;

* Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Daten wird für den **Lebensmittelvollsortimenter und den Drogeriefachmarkt nach Realisierung** ein perspektivischer Jahresumsatz von insgesamt rd. 12,3 - 14,4 Mio. Euro prognostiziert (inkl. Bäcker). Rund 7,4 - 8,3 Mio. Euro werden hiervon auf den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel entfallen.

Im Sortiment Drogeriewaren wird ein perspektivischer Jahresumsatz von insgesamt rd. 3,6 - 4,7 Mio. Euro prognostiziert. Auf die sonstigen Sortimente entfallen rd. 1,3 - 1,5 Mio. Euro des Gesamtumsatzes. Dieser Umsatz verteilt sich auf mehrere verschiedene Sortimente, wodurch pro Sortiment ein relativ geringer Umsatzanteil erreicht wird. Angesichts des geringen Umsatzanteils bei den sonstigen (teilweise nahversorgungsrelevanten) Sortimenten sind keine städtebaulich negativen Auswirkungen auf Bestand oder Entwicklungsmöglichkeiten von zentralen Versorgungsbereichen oder sonstigen Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum in diesen Warengruppen zu erwarten. Insofern werden diese Sortimente im weiteren Verlauf der Analyse nicht tiefergehend betrachtet.

6 Auswirkungsanalyse

In den folgenden Kapiteln werden die Auswirkungen des Planvorhabens hinsichtlich der im Kontext der Untersuchungsfragen relevanten Aspekte dargestellt. Unter Berücksichtigung des Masterplans Herne 2012 sowie den landesplanerischen Vorgaben werden folgende Fragen beantwortet:

- Wie ordnet sich das Planvorhaben in die Vorgaben des Masterplans Einzelhandel ein?
- Welche städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum sowie weitere Nahversorgungsstrukturen und deren Entwicklungsmöglichkeiten sind zu erwarten?
- Wie ordnet sich das Planvorhaben in die landesplanerischen Vorgaben ein (hier insbesondere Ausnahmeregelung 6.5-2 Ziel)?
 - Welchen Beitrag leistet das Planvorhaben in diesem Zusammenhang zur räumlichen, qualitativen und quantitativen Versorgung im wohnortnahen Bereich?
 - Welche Rolle nimmt das Planvorhaben bzgl. der Nahversorgung im standortbezogenen Nahbereich ein?

6.1 Einordnung des Vorhabens in die Vorgaben des Masterplan Herne 2012

Grundlage des Masterplans Herne 2012 ist eine abgestufte Zentren- und Standorthierarchie. Hierarchisch kommt dem Hauptzentrum Herne-Mitte die größte Bedeutung zu, gefolgt vom Nebenzentrum Wanne-Mitte und weiteren Nahversorgungszentren. Ergänzt werden die zentralen Versorgungsbereiche durch ein Netz an solitären Lebensmittelanbietern, denen – sofern sie sich in städtebaulich integrierter Lage befinden – eine wichtige ergänzende Nahversorgungsbedeutung attestiert wird. Im Rahmen des Masterplans Herne 2012 wurden dementsprechend folgende gesamtstädtische Ziele zur Sicherung und Entwicklung der Nahversorgungsstrukturen in Herne formuliert:

Ziele zur Sicherung und Entwicklung der Nahversorgung in Herne

1. Vorrangig: Nahversorgungsangebot in den zentralen Versorgungsbereichen sichern und weiterentwickeln.
2. Nachgeordnet: Nahversorgungsangebot in städtebaulich integrierten Lagen ohne absatzwirtschaftlich und städtebaulich relevanten Überschneidungsbereich mit zentralen Versorgungsbereichen, auch bestehende Nahversorgungsstandorte, sichern und weiterentwickeln. (vgl. Stadt + Handel 2012a; S. 141).

Somit sieht der Masterplan Herne 2012 die Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment neben den zentralen Versorgungsbereichen grundsätzlich auch in sonstigen städtebaulich integrierten Lagen vor, sofern die vorstehenden Ziele erreicht werden können, bzw. im Hinblick auf das Ziel 1 nicht konterkariert

werden. Die Bewertung erfolgt anhand eines im Masterplan Herne 2012 festgelegten Prüfschemas (s. u.).

Der durch das Planvorhaben ausgebildete Nahversorgungsstandort soll entsprechend der entwicklungspolitischen Zielstellungen des Masterplans Herne 2012 Versorgungsfunktionen für das unmittelbare Umfeld einnehmen. So wurde die *„Nachverdichtung der Nahversorgungsstrukturen in statistischen Bezirken mit deutlichen Nahversorgungsdefiziten bei gleichzeitiger Beachtung der städtebaulichen Integration von Nahversorgungsvorhaben und der Nichtbeeinträchtigung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche durch Nahversorgungsvorhaben“* (vgl. Stadt + Handel 2012a; S. 79) als ein zentrales Entwicklungsziel beschlossen.

Angesichts der Verkaufsflächenausstattung von rd. 0,02 m² VKF NuG/EW und der geringen Zentralität von rd. 5 im statistischen Bezirk Strünkede bestehen derzeit erhebliche Nahversorgungsdefizite, welche durch das Planvorhaben signifikant verbessert werden können. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens würde sodann eine Verkaufsflächenausstattung von rd. 0,24 m² VKF NuG/EW und eine Zentralität von rd. 52 im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel erreicht werden.

In der aktuellen Fortschreibung des Masterplans Herne besteht die Überlegung den Standort künftig als hervorgehobenen Nahversorgungsstandort oder möglicherweise als zentralen Versorgungsbereich einzustufen. Die nachfolgende Einordnung und Bewertung des in Rede stehenden Vorhabens in die Vorgaben des Masterplans Herne 2012 erfolgt jedoch zunächst unter der Annahme, dass dieses sich auch künftig nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches, jedoch absehbar an einem Standort mit hervorgehobener Nahversorgungsbedeutung befindet.

Prüfschritte für die Ansiedlung und Erweiterung von Nahversorgern

Im Rahmen des Masterplans Herne 2012 wurden Bewertungskriterien aufgestellt, mit denen entsprechende Nahversorgungsvorhaben (Neuansiedlungen und Erweiterungen) beurteilt werden können.

„Vorhaben sind daher darauf zu prüfen, ob sie sich positiv auf die (flächendeckende) Versorgung der Bevölkerung und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche auswirken bzw. das zweitgenannte Ziel zumindest nicht beeinträchtigen.“ (vgl. Stadt + Handel 2012a, S. 142).

Zur ersten Beurteilung der städtebaulichen Versorgungsfunktion eines Vorhabens unter Berücksichtigung der Lagekategorie kann folgendes Prüfschema herangezogen werden:

Abbildung 5: Größenordnungen zur differenzierten Bewertung von Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben (mit Hauptsortiment Lebensmittel) gemäß Zentren- und Lagekategorie

Lebensmittelvorhaben VKF in m ²	Haupt- und Nebenzentrum	Nahversorgungs- zentrum	Integrierte Lagen
bis 1.200 m ²	✓	✓	Einzelfallprüfung**
bis 1.500 m ²	✓	Einzelfallprüfung*	Einzelfallprüfung**
bis 2.500 m ²	✓	Einzelfallprüfung*	Einzelfallprüfung**
über 2.500 m ²	Einzelfallprüfung*	nein	nein

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Stadt + Handel 2012a: S. 142.

* Zentrale Versorgungsbereiche: Prüfschritt 4;

** Prüfschritte 1 - 4.

Demnach ist für das in Rede stehende Vorhaben eine Einzelfallprüfung gemäß der Prüfschritte 1 - 4 durchzuführen.

Abbildung 6: Prüfschritte für die Ansiedlung und Erweiterung von Nahversorgern



Quelle: Stadt + Handel 201a2: S. 143.

Drogeriefachmarkt

Aufgrund des deutlich weitmaschigeren und damit nicht vergleichbaren Angebotsnetzes im Sortiment Drogeriewaren (insb. im Hinblick auf strukturprägende Drogeriefachmärkte) ist davon auszugehen, dass der projektierte Drogeriefachmarkt aufgrund fehlender Wettbewerber im näheren Umfeld, eine darüber hinausgehende Versorgungsfunktion einnehmen wird. Demzufolge weist der projektierte Drogeriefachmarkt auch für einen gewissen Einwohneranteil der angrenzenden Siedlungsbereiche, welcher auch perspektivisch nicht durch Angebote in zentralen Versorgungsbereichen versorgt werden kann (die nächstgelegenen ZVB in Herne

sind die sich in relativ hoher räumlicher Distanz befindlichen ZVB Herne-Mitte, Holsterhausen und Sodingen), eine bedeutende Versorgungsfunktion auf. Das vorstehende Prüfschema ist demnach nicht oder sehr eingeschränkt auf einen Drogeriefachmarkt anwendbar. Die im Masterplan Herne 2012 geforderte Einzelfallprüfung umfasst hierbei somit primär Lebensmittelmärkte (s. auch Abbildung 5).

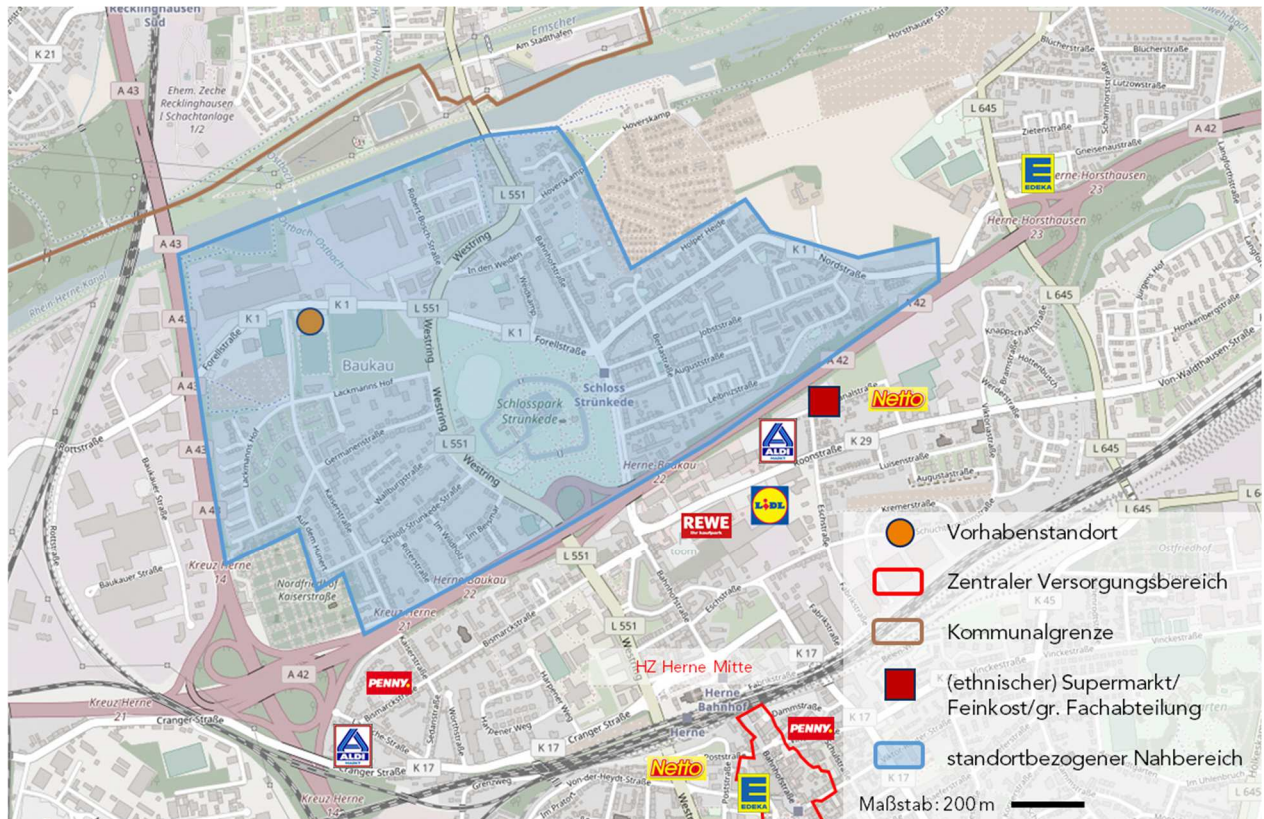
Lebensmittelvollsortimenter

Im Folgenden wird die Konformität des Lebensmittelvollsortimenters mit den einzelnen Prüfschritten erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits während der Erarbeitung des Masterplans Herne 2012 ein Konsens darin bestand, dass die Prüfschritte eine planerische Annäherung an die Konzeptkonformität liefern, jedoch bei den wenigsten Vorhaben davon auszugehen ist, dass alle Prüfkriterien vollumfänglich erfüllt werden können. Insofern bedeutet das „Nicht-Erfüllen“ eines Prüfschrittes nicht, dass ein Vorhaben unverträglich ist (vgl. Stadt + Handel 2012a; S. 144). Entsprechende Grenzfälle bedürfen gleichwohl einer vertiefenden Prüfung und absatzwirtschaftlichen/städtebaulichen Bewertung.

Das dem Lebensmittelvollsortimenter zuordenbare Versorgungsgebiet ist aufgrund markanter städtebaulicher Barrieren und Zäsuren (wie den Bundesautobahnen 42 und 43 im Süden und Westen und dem Rhein-Herne-Kanal im Norden) sowie den siedlungsräumlichen Strukturen entlang der Nordstraße vergleichsweise klar begrenzt. Zusätzlich einschränkend wirken die im weiteren Umfeld situieren Lebensmittelmärkte.

Gleichzeitig bedingt sich der Versorgungsraum des Vorhabens indirekt durch die städtebauliche Zielstellung der Konzeption eines Nahversorgungsstandortes auf der Entwicklungsfläche. Demnach kommt der räumlichen Nähe respektive der fußläufigen Erreichbarkeit eine hohe Bedeutung zu. Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte umfasst der standortbezogene Nahbereich des Lebensmittelvollsortimenters somit den statistischen Bezirk Strünkede (s. nachfolgende Abbildung).

Abbildung 7: Versorgungsraum des Planvorhabens (Lebensmittelvollsortimenter)



Quelle: Eigene Darstellung; Wettbewerbsdarstellung: Eigene Bestandserhebung Recklinghausen: 12/2017; Herne: 01/2018 Abstimmung mit der Stadt; Abgrenzung ZVB: Masterplan Herne 2012 (Stadt + Handel 2012a); Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

1. Prüfung der Nahversorgungsfunktion

Die nachfolgende Prüfung der Nahversorgungsfunktion des Vorhabens zeigt auf, ob dieses primär der Versorgung des standortbezogenen Nahbereichs dient.

Es wird für die folgende Prüfung der Nahversorgungsfunktion des in Rede stehenden Vorhabens der oben dargestellte, an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasster Nahbereich (bzw. die hier lebenden Einwohner) zugrunde gelegt. Dieser Bereich diene bereits im Zuge der Begleitung des Investorenauswahlverfahrens als mit der Stadt abgestimmte Bewertungsgrundlage²².

²² Vgl. Stadt + Handel (2017): Entwicklungskonzept Herne Baukau (Schloss Strünkede) – Dokumentation der Konzeptbewertungen.

Tabelle 9: Prüfung der überwiegenden Nahversorgungsfunktion des Planvorhabens (Lebensmittelvollsortimenter)

Parameter	Nahbereich
Einwohner 2021*	7.997
Kaufkraft Nahrungs- und Genussmittel 2021 in Mio. Euro	17,7 ²³
Umsatz Nahrungs- und Genussmittel Planvorhaben (Lebensmittelvollsortimenter inkl. Bäcker) in Mio. Euro	6,9 - 7,6
Rechnerische Kaufkraftabschöpfung	39 - 43 %

Quelle: Eigene Berechnung; Kaufkraft: IfH 2017; Umsatzprognose: s. Kapitel 5.2; Werte gerundet. * inkl. Einwohnerentwicklung durch rd. 200 zusätzliche Wohneinheiten (s. Kapitel 2)

Bezüglich der Nahversorgungsfunktion kann somit festgehalten werden:

- Bezogen auf den oben definierten Nahbereich wird rechnerisch 39 - 43 % der zur Verfügung stehenden Kaufkraft im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel abgeschöpft.
- Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Umsatzes des projektierten Drogeriefachmarktes²⁴ im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (rd. 0,5 - 0,7 Mio. Euro) ergibt sich eine rechnerische Kaufkraftabschöpfungsquote von rd. 42 - 47 %.
- Das Vorhaben verfügt somit über eine rechnerische Abschöpfungsquote, welche den im Masterplan Einzelhandel aufgenommenen unteren Anhaltswert von rd. 35 % leicht überschreitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aktuell eine deutliche Versorgungslücke in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten im zu Grunde gelegten standortbezogenen Nahbereich bzw. im gesamten statistischen Bezirk Strünkede besteht (rd. 0,02 m² VKF NuG/EW; Zentralität: rd. 5). Aufgrund fehlender – und konzeptionell auch nicht vorgesehener – weiterer Nahversorgungsstandorte im Umfeld des Planvorhabens und der perspektivisch hervorgehobenen, besonderen Nahversorgungsfunktion des Planstandortes ist aus fachgutachterlicher Sicht eine Kaufkraftabschöpfung aus dem standortbezogenen Nahbereich von bis zu 50 % begründbar und als angemessen zu bewerten. Dies begründet sich insbesondere daraus,

²³ Abweichungen zu der im Entwicklungskonzept Herne Baukau (Schloss Strünkede) – Dokumentation der Konzeptbewertungen - (Stadt + Handel, 2017) dargestellten Daten erklären sich aufgrund der nunmehr aktuelleren Grundlagendaten zur Einwohner- und Kaufkraftsituation und -entwicklung.

²⁴ Der Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wird in einem Drogeriefachmarkt als Randsortiment offeriert. Dieser verfügt aufgrund seiner speziellen Angebots- und Fachkompetenz und eines damit einhergehenden differenzierten und weitmaschigeren Angebotsnetzes über ein über den abgegrenzten Nahbereich hinausgehendes Versorgungsgebiet. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Randsortimente des Drogeriefachmarktes entsprechend weiträumiger nachgefragt werden.

dass der Vorhabenstandort absehbar mindestens als Nahversorgungsstandort zu bewerten ist (Fortschreibung Masterplan Herne).

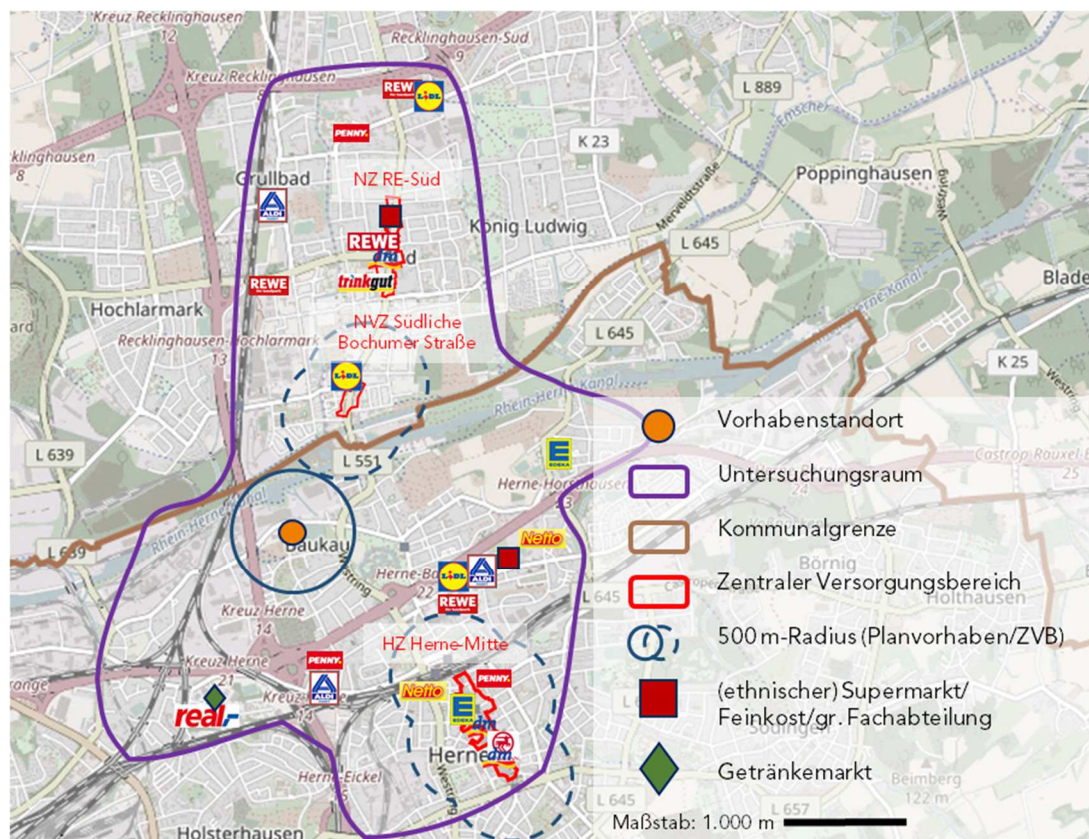
Aus fachgutachterlicher Sicht ist für das Planvorhaben eine überwiegende Ausrichtung auf die wohnortnahe Versorgung gegeben. Das Vorhaben dient in angemessener Weise der Gewährleistung der wohnortnahen Versorgung.

2. Überschneidung der Einzugsbereiche mit denen von zentralen Versorgungsbereichen

„Zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche sollen sich die Einwohnerzahlen im Einzugsbereich des neuen Vorhabens (hier 500 m-Radius) i.d.R. mit weniger als 10 % derer im Einzugsbereich benachbarter zentraler Versorgungsbereiche überschneiden.“ (vgl. Stadt + Handel 2012a, S. 144).

Folgende Abbildung zeigt die 500 m-Radien des Vorhabens und der zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum:

Abbildung 8: Überschneidung der Einzugsbereiche des Planvorhabens mit zentralen Versorgungsbereichen (500 m-Radius)



Quelle: Eigene Darstellung; Wettbewerbsdarstellung: Eigene Bestandserhebung Recklinghausen: 12/2017; Herne: 01/2018 Abstimmung mit der Stadt; Abgrenzung ZVB: Masterplan Herne 2012 (Stadt + Handel 2012a), EHK Recklinghausen 2012 (Stadt + Handel 2012b); Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

Bezüglich der Einzugsbereichsüberschneidungen ist zunächst festzustellen:

- Es ist keine Überschneidung der Einzugsbereiche (500 m-Radius) des Planvorhabens und der nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiche festzustellen.

Es ist keine Überschneidung der Einzugsbereiche (500 m-Radius) des Planvorhabens und der nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiche festzustellen.

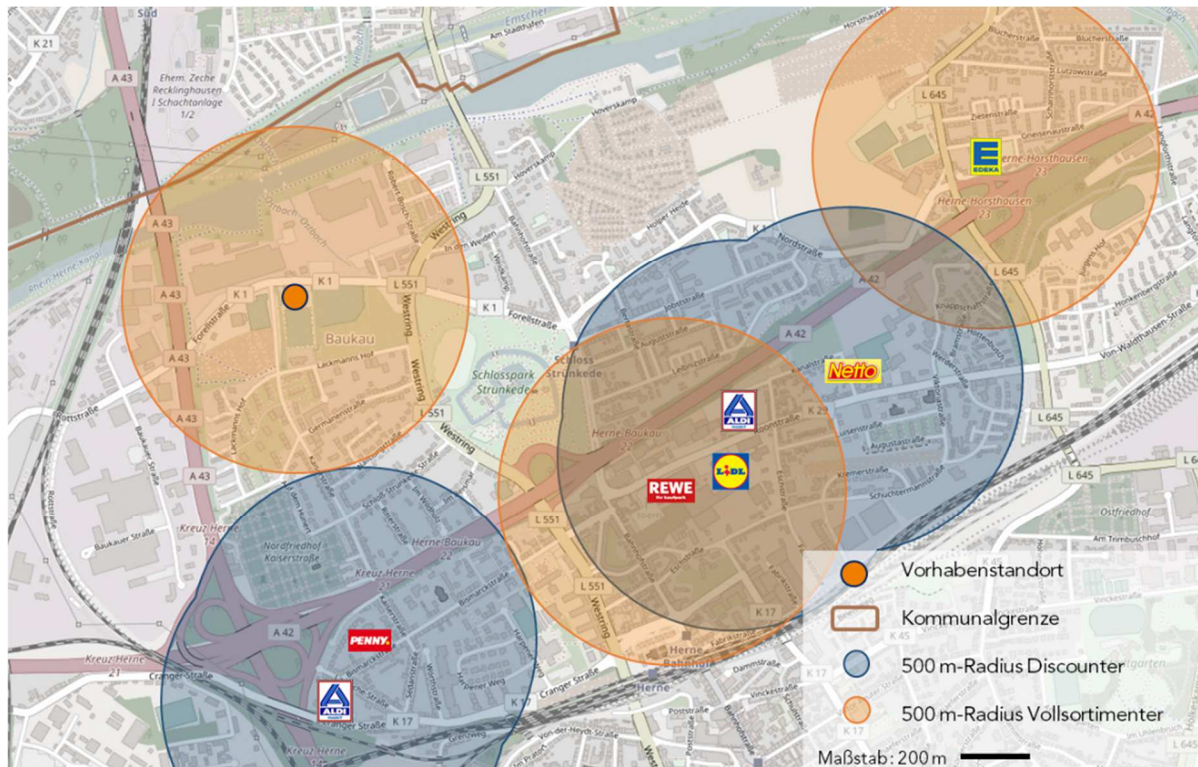
3. Optimierung der fußläufigen Nahversorgung

„Neue Nahversorgungsvorhaben sollen einen Beitrag zur Verbesserung der flächendeckenden fußläufigen Nahversorgung leisten. Wenn ein neuer Markt mit seinem Einzugsbereich mehr als 50 % der Einwohner des Einzugsbereichs eines vorhandenen Marktes abdeckt, wird meist nur eine geringe Verbesserung der fußläufigen Versorgung erzielt, da die Absatzgebiete sich zu stark überschneiden. Derartige Doppelstandorte sind zwar grundsätzlich zulässig, aber nicht wünschenswert, da sie im Ergebnis einer möglichst flächendeckenden Nahversorgung entgegenstehen. Solche Entwicklungen sollten durch Beratung abgewendet werden und keine Unterstützung erfahren.“ (vgl. Stadt + Handel 2012a, S. 144).

Zu beachten ist hierbei, dass es sich bei der Optimierung der fußläufigen Nahversorgung nicht ausschließlich um eine räumliche, sondern auch um eine qualitative Optimierung handeln kann (vgl. Stadt + Handel 2012a, S. 143).

Folgende Abbildung zeigt die 500 m-Radien des Vorhabens und der nahegelegenen strukturprägenden Lebensmittelvollsortimenter und Lebensmitteldiscounter.

Abbildung 9: 500 m-Radius Lebensmittelvollsortimenter und -discounter



Quelle: Eigene Darstellung; Wettbewerbsdarstellung: Eigene Bestandserhebung Recklinghausen: 12/2017; Herne: 01/2018 Abstimmung mit der Stadt; Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

Nach fachlichem Dafürhalten handelt es sich sowohl aus räumlicher als auch aus qualitativer Sicht um eine Optimierung der fußläufigen Nahversorgung:

- Es findet innerhalb eines 500 m-Radius um das Planvorhaben keine Überschneidung mit einem 500 m-Radius eines strukturprägenden Wettbewerbers statt.
- Der nächstgelegene Drogeriefachmarkt befindet sich in rd. 2,3 km Entfernung und der nächste Lebensmittelvollsortimenter in rd. 1,5 km Entfernung, wodurch eine nennenswerte Angebotslücke festzustellen ist.
- Aktuell ist im statistischen Bezirk Strünkede weder im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel noch im Sortiment Drogeriewaren ein strukturprägender Anbieter verortet (rd. 0,02 m² VKF NuG/EW; Zentralität NuG: rd. 5; Zentralität Drogeriewaren: rd. 0).
- Das Planvorhaben trägt damit effektiv zur Schließung einer aktuell bestehenden Versorgungslücke, insbesondere im Nordwesten des statistischen Bezirks Strünkede bei.
- Der projektierte Vollsortimenter und der Drogeriefachmarkt stellen dabei eine räumlich wie auch qualitativ als positiv zu bewertende Ergänzung zu den Angebotsstrukturen im weiteren Umfeld (insb. zu den Lebensmitteldiscountern in Baukau-Kern) dar.

- Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens würde somit für einen nennenswerten Bevölkerungsanteil eine signifikante Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit von Nahversorgungsbetrieben erreicht werden.

Das Planvorhaben trägt zu einer deutlichen Verbesserung der räumlichen, qualitativen und quantitativen Versorgung im statistischen Bezirk Strünkede bei.

Die Ergebnisse und Bewertungen der oben genannten Prüfschritte werden zusammengefasst in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 10: Kongruenzprüfung Masterplan Herne 2012

Prüfschritt 1: Nahversorgungsfunktion	Prüfschritt 2: Überschneidung der Einzugsbereiche mit zentralen Versorgungsbereichen	Prüfschritt 3: Optimierung der fußläufigen Nahversorgung	Prüfschritt 4: Absatzwirtschaftliche Auswirkungen auf ZVBs und Nahversorgung
- städttebaulich integrierte Lage - Kaufkraftabschöpfung im Nahbereich $\leq 35\%$	Überschneidung des Einwohnerpotenzials im 500 m-Radius	- Optimierung der qualitativen Nahversorgung - Langfristige Sicherung der räumlichen Nahversorgung	Kriterien der Prüfschritte 1 - 3 überwiegend erfüllt → Untersuchung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen bei Vorhaben $> 800\text{ m}^2$ Verkaufsfläche
unter Beachtung der standortspezifischen Situation erfüllt	erfüllt	erfüllt	→ zu prüfen

Quelle: Eigene Darstellung.

Im Folgenden werden die absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die bestehende Nahversorgungsstrukturen im Untersuchungsraum aufgezeigt.

Das Planvorhaben steht den wesentlichen Zielen und Grundsätzen der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung des Masterplan Herne 2012 – insbesondere im Hinblick auf die mögliche Einordnung des Vorhabenstandortes als ZVB oder mindestens als hervorgehobenen Nahversorgungsstandort in der aktuellen Fortschreibung des Masterplans – nicht entgegen.

6.2 Vorbemerkung zur städtebaulichen Einordnung absatzwirtschaftlicher Auswirkungen

Die städtebauliche Einordnung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt in den Kapiteln 6.4 und 6.5 unter Berücksichtigung der vorstehenden Zunahme des

sortimentsspezifischen Kaufkraftvolumens. Zudem ist im Hinblick auf die Würdigung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen von Relevanz:

Nahrungs- und Genussmittel

- Insbesondere der Lebensmittelbereich ist durch einen insgesamt intensiven Wettbewerb und eher geringe Gewinnmargen geprägt, so dass der häufig angewandte Schwellenwert von 10 % Umsatzumverteilung im Kontext einer möglichst sensiblen Herangehensweise für die städtebauliche Bewertung für den Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel bereits bei rd. 7 % angesetzt wird. Umsatzumverteilungen oberhalb dieses Erheblichkeitsschwellenwertes werden demnach sehr genau hinsichtlich ihrer städtebaulichen Auswirkungen untersucht, wobei bei der Einordnung zudem spezifische Rahmenbedingungen für den Untersuchungsraum zu beachten sind.

Drogeriewaren

- Angesichts des seit der Schlecker/Ihr Platz Insolvenz ausgedünnten Versorgungsnetzes im Drogeriewarenbereich konzentrieren sich die Umsätze auf einige wenige Standorte (im Wesentlichen Rossmann und dm). Insofern sind bei Marktzutritten regelmäßig hohe Umsatzumverteilungen – oftmals auch über 10 % - festzustellen. Diese Umsatzumverteilungen treffen allerdings aufgrund der Umstrukturierungen im Marktsegment oftmals auf Wettbewerber, die überdurchschnittliche Flächenproduktivitäten erzielen, so auch derzeit im Untersuchungsraum.
- Im statistischen Bezirk Strünkede ist aktuell kein strukturprägender Anbieter angesiedelt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Kaufkraftpotenzial im Sortiment Drogeriewaren aktuell vollständig nicht gebunden werden kann und somit nennenswerte Kaufkraftpotenziale aus dem statistischen Bezirk abfließen. Die außerhalb des Bezirks Strünkede festzustellenden Umsatzumverteilungen werden somit zu einen nennenswerten Anteil auch durch Kaufkraftrückholung induziert.
- Die festgestellten Umsatzumverteilungen sind demnach insbesondere auch im Hinblick auf die konkrete Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Drogeriemärkte im Untersuchungsraum zu würdigen.

6.3 Absatzwirtschaftliche Auswirkungen des Planvorhabens

Die Umsatzumverteilungen in dem untersuchungsrelevanten Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel und im Sortiment Drogeriewaren werden in der folgenden Tabelle für das Planvorhaben dargestellt. Die Umsatzumverteilungen liefern eine wichtige Grundlage für die weitergehende städtebaulich-funktionale Bewertung des Planvorhabens.

Unter Berücksichtigung der positiven Entwicklung des sortimentsspezifischen Kaufkraftvolumens (s. Kapitel 4.4) werden die zu erwartenden Umsatzumverteilungen des Planvorhabens im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel und im Sortiment Drogeriewaren insgesamt leicht abgemildert. So wird der Vorhabenumsatz (s. Kapitel 5.2) den zu erwartenden

Umsätzen der Bestandsstrukturen Ende 2021 gegenübergestellt, wodurch eine leicht geringere prozentuale Umsatzumverteilung im Vergleich zu den heutigen Bestandsumsätzen resultiert.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Daten erfolgt die Darstellung sowohl rein informativ für die Bestandssituation (ohne Berücksichtigung der Einwohner-/Kaufkraft-Entwicklung) als auch für den Prognosehorizont 2021. In der städtebaulichen Würdigung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen (s. Kapitel 6.4) erfolgt aufgrund der Aufgaben- und Zielstellung dieses Gutachtens der Bezug auf die Prognose 2021.

Im Rahmen des Planvorhabens ist neben der Ansiedlung der untersuchten Einzelhandelsbetriebe auch eine Wohnbauentwicklung mit rd. 100 neu zu errichtenden Wohneinheiten projektiert. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes ist nach Angaben der Stadt Herne zudem ein weiteres Wohnbaugebiet mit rd. 100 zusätzlichen Wohneinheiten geplant.

Es ist somit – unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Haushaltsgröße von rd. 2,0 Personen pro Haushalt in Herne – mit einer zusätzlichen Einwohnerzahl von 400 Personen im direkten Umfeld des Planvorhabens zu rechnen. Unter Berücksichtigung des für 2021 prognostizierten Ausgabevolumens pro Einwohner ergibt sich im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel somit ein zusätzliches rechnerisches Kaufkraftpotenzial von rd. 0,9 Mio. Euro und im Sortiment Drogeriewaren von rd. 0,1 Mio. Euro. Angesichts der räumlichen Nähe sowie des eher weitmaschigen Angebotsnetzes im vollsortimentierten Lebensmittelsegment und im Drogeriewarensegment ist davon auszugehen, dass das Planvorhaben im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel rd. 35 % bzw. rd. 0,3 Mio. Euro und im Sortiment Drogeriewaren rd. 55 % bzw. rd. 0,1 Mio. Euro dieses Kaufkraftpotenzials binden kann. Es ist davon auszugehen, dass mit hinzutreten eines marktgängig aufgestellten Lebensmittelvollsortimenters und eines Drogeriefachmarktes und des dadurch entstehenden Branchenmixes ein nennenswerter Teil der Nahversorgung am Standort getätigt wird.

Dieser zu erwartende, durch das Planvorhaben gebundene Umsatzanteil aus den zusätzlichen Wohneinheiten im direkten räumlichen Umfeld ist damit nicht umsatzumverteilungsrelevant für die weiteren Bestandsbetriebe im Untersuchungsraum.

Mobilitätsaspekte und Zufallseinkäufe führen zu einer leicht über den Untersuchungsraum hinausgehenden Streuung der Umsatzherkunft. Dieser „Streuumsatz“ wird im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel mit 10 % und im Sortiment Drogeriewaren aufgrund des weitmaschigeren Angebotsnetzes mit 15 % für die Berechnungen angenommen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die vorhabenbezogenen Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel dar.

Tabelle 11: Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel

Kom-mune	Lage-detail	Bestand			Prognose 2021		
		Umsätze	Umsatzumverteilung		perspek-tivische Umsätze	Umsatzumverteilung	
		in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %
Herne	ZVB HZ Herne-Mitte	16,4	0,7 - 0,8	~ 5	16,9	0,7 - 0,8	4 - 5
	sonstige Lagen*	68,6	4,1 - 4,6	6 - 7	70,7	3,9 - 4,4	~ 6
Reckling-hausen	NZ Reckling-hausen Süd	14,4	0,5 - 0,6	~ 4	14,8	0,5 - 0,6	3 - 4
	NVZ Südli-che Bochumer Straße	6,5	~ 0,3	4 - 5	6,7	~ 0,3	4 - 5
	Sonstige Lagen	33,9	1,0 - 1,1	~ 3	34,9	0,9 - 1,0	~ 3
Zwischensummen**		139,7	6,7 - 7,4	-	144,0	6,3 - 7,1	-
Für die Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum umverteilungsneutraler Vorhabenumsatz (Streuumsatz)			0,7 - 0,8				
Zusätzliches Kaufkraftpotenzial (neu entstehende Wohngebiete)			-		0,3		
Gesamt**		-	7,4 - 8,3	-	-	7,4 - 8,3	-

Quelle: Umsatzschätzung/-prognose: Eigene Berechnung auf Basis EHI 2017 und Hahn Gruppe 2017; Umsätze auf 0,1 Mio. Euro gerundet;

* inkl. SO Roonstraße;

** Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt.

Von dem Planvorhaben wird eine Umsatzumverteilung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel von rd. 7,4 - 8,3 Mio. Euro, davon rd. 6,7 - 7,4 Mio. Euro zu Lasten von Wettbewerbern im Untersuchungsraum, ausgehen.

Unter Berücksichtigung des zusätzlichen Kaufkraftpotenzials bis Ende 2021 (Wohnbauentwicklungen im näheren Umfeld des Planvorhabens) sind wirksame Umsatzumverteilungen i. H. v. rd. 6,3 - 7,1 Mio. Euro im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel zu Lasten der Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum zu erwarten.

Die nachfolgende Tabelle stellt die vorhabenbezogenen Umsatzumverteilungen im Sortiment Drogeriewaren dar.

Tabelle 12: Umsatzumverteilungen im Sortiment Drogeriewaren

Kom-mune	Lage-detail	Bestand			Prognose 2021		
		Umsätze	Umsatzumverteilung		perspek-tivische Umsätze	Umsatzumverteilung	
		in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %
Herne	ZVB HZ Herne-Mitte	10,6	1,3 - 1,7	12 - 16	10,9	1,3 - 1,7	12 - 15
	sonstige Lagen*	7,2	1,1 - 1,4	15 - 20	7,4	1,1 - 1,4	15 - 19
Reckling-hausen	NZ Reckling-hausen Süd	3,0	0,2 - 0,3	8 - 11	3,1	0,2 - 0,3	8 - 10
	NVZ Südli-che Bochumer Straße	1,0	~ 0,1	9 - 12	1,0	~0,1	9 - 11
	Sonstige Lagen	3,3	0,3 - 0,4	9 - 12	3,4	0,3 - 0,4	9 - 11
Zwischensummen**		25,1	3,1 - 4,0	-	25,8	3,0 - 3,9	-
Für die Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum umverteilungsneutraler Vorhabenumsatz (Streuumsatz)			0,5 - 0,7				
Zusätzliches Kaufkraftpotenzial (neu entstehende Wohngebiete)			-		< 0,1		
Gesamt**		-	3,6 - 4,7	-	-	3,6 - 4,7	-

Quelle: Umsatzschätzung/-prognose: Eigene Berechnung auf Basis EHI 2017 und Hahn Gruppe 2017; Umsätze auf 0,1 Mio. Euro gerundet;

* inkl. SO Roonstraße;

** Differenzen zur Gesamtsumme rundungsbedingt.

Von dem Planvorhaben wird eine Umsatzumverteilung im Sortiment Drogeriewaren von rd. 3,6 - 4,7 Mio. Euro, davon rd. 3,1 - 4,0 Mio. Euro zu Lasten von Wettbewerbern im Untersuchungsraum, ausgehen.

Unter Berücksichtigung des zusätzlichen Kaufkraftpotenzials bis Ende 2021 (Wohnbauentwicklungen im näheren Umfeld des Planvorhabens) sind wirksame Umsatzumverteilungen i. H. v. rd. 3,0 - 3,9 Mio. Euro im Sortiment Drogeriewaren zu Lasten der Bestandsstrukturen im Untersuchungsraum zu erwarten.

6.4 Städtebauliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstrukturen in Herne

Aufbauend auf den absatzwirtschaftlichen Ergebnissen aus der Umsatzumverteilungsberechnung erfolgt deren städtebauliche Einordnung. Die städtebaulichen Konsequenzen für zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstrukturen in sonstigen Lagen in Herne (bezogen auf den Untersuchungsraum) werden im Folgenden aufgezeigt.

Auswirkungen auf den ZVB HZ Herne-Mitte

Durch das Planvorhaben werden Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel i. H. v. rd. 0,7 - 0,8 Mio. Euro bzw. rd. 4 - 5 % induziert. Im Sortiment Drogeriewaren gehen vom Planvorhaben Umsatzumverteilungen i. H. v. rd. 1,3 - 1,7 Mio. Euro bzw. rd. 12 - 15 % auf den ZVB HZ Herne-Mitte aus.

Im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel werden diese insbesondere den strukturprägenden Lebensmittelvollsortimenter EDEKA tangieren. Dieser ist marktgängig aufgestellt und profitiert aufgrund seiner Lage im HZ Herne-Stadtmitte von Kopplungsvorteilen an seinem Standort. Angesichts der prozentual sowie monetär als moderat zu bezeichnenden Umsatzumverteilungen ist keine vorhabenbedingte Marktschließung/-umstrukturierung des EDEKA-Marktes zu erwarten.

Im Sortiment Drogeriewaren werden die zu erwartenden Umsatzumverteilungen insbesondere die drei Drogeriefachmärkte dm (2 x) und Rossmann tangieren. Da innerhalb des abgegrenzten Untersuchungsraumes drei von insgesamt vier Drogeriefachmärkten innerhalb des ZVB HZ Herne-Mitte verortet sind, werden die dortigen Anbieter von vergleichsweise hohen einzelbetrieblichen Umsatzumverteilungen tangiert. Die drei Drogeriefachmärkte profitieren aktuell aufgrund ihrer zentralen Lage innerhalb des ZVB HZ Herne-Mitte und der dortigen Konzentration von Anbietern im Sortiment Drogeriewaren von deutlichen Kopplungsvorteilen. Durch diese räumliche Bündelung verfügen die drei Märkte über ein weitreichendes, gesamtstädtisches Einzugsgebiet, während das Planvorhaben perspektivisch überwiegend der Versorgung des statistischen Bezirks Strümkede und ggf. umliegender Siedlungsgebiete dient und damit zur „Füllung“ einer aktuellen räumlichen Versorgungslücke beiträgt. Aus diesem wird ein nennenswerter Anteil der Umsatzumverteilungen auch durch die Rückbindung aktuell abfließender Kaufkraftpotenziale induziert.

Daher sind vorhabenbedingte Marktschließungen/-umstrukturierungen eines oder mehrerer Drogeriefachmärkte innerhalb des ZVB HZ Herne-Mitte auch angesichts der prozentual sowie monetär als eher hoch zu bezeichnenden einzelbetrieblichen Umsatzumverteilungen nicht zu erwarten.

Selbst im als nicht wahrscheinlich erachteten Falle einer vorhabenbedingten Schließung eines Drogeriefachmarktes wäre die Versorgungsfunktion des ZVB im Sortiment Drogeriewaren durch die verbleibenden strukturprägenden Drogeriefachmärkte weiterhin gewährleistet.

Für die kleinflächigen Angebotsstrukturen, welche im Einzelnen nicht im direkten oder zumindest nur in begrenztem Wettbewerb mit dem Planvorhaben stehen, sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Städtebaulich negative Auswirkungen auf den **ZVB HZ Herne-Mitte** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die sonstigen Lagen in Herne

Für die Bestandsstrukturen in den sonstigen Lagen in Herne, welche Nahversorgungsfunktionen in ihren jeweiligen Einzugsgebieten übernehmen, ergeben sich im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel insgesamt Umsatzumverteilungen i. H. v. rd. 3,9 - 4,4 Mio. Euro bzw. rd. 6 % und im Sortiment Drogeriewaren i. H. v. rd. 1,1 - 1,4 Mio. Euro bzw. rd. 15 - 19 %.

Diese werden in beiden Sortimentsbereichen insbesondere die strukturprägenden Lebensmittelmärkte, davon vor allem die systemgleichen Lebensmittelvollsortimenter EDEKA, REWE Center und real tangieren. Hinsichtlich der prozentual vergleichsweise hohen Umsatzumverteilungen im Sortiment Drogeriewaren ist zu berücksichtigen, dass dieses auf einer untergeordneten Verkaufsfläche angeboten wird und somit einen geringen Anteil des Gesamtumsatzes ausmacht (somit Umsatzumverteilungen von unter 10 % bezogen auf den Gesamtumsatz). Insbesondere die beiden SB-Warenhäuser real und REWE Center verfügen aufgrund ihrer großzügigen Dimensionierung dennoch über nennenswerte VKF im Sortiment Drogeriewaren. Es sind keine strukturprägenden Drogeriefachmärkte in sonstigen Lagen in Herne verortet, sodass davon auszugehen ist, dass das Sortiment Drogeriewaren im Zuge des Versorgungseinkaufes in den Lebensmittelmärkten (insb. SB-Warenhäusern) mitbezogen wird.

Aufgrund der räumlichen Nähe und der aktuellen Versorgungslücke im statistischen Bezirk Strünkede (s. Kapitel 4.3 und 4.4) ist davon auszugehen, dass sich die dortige Bevölkerung in den untersuchungsrelevanten Sortimenten derzeit zu einem nennenswerten Anteil durch die Angebotsstrukturen am SO Roonstraße (ALDI Nord, LIDL, Netto, REWE Center) mitversorgt. Das SB-Warenhaus REWE Center stellt aktuell den zum Planvorhaben nächstgelegenen systemgleichen Vollsortimenter dar und wird entsprechend von den monetär sowie prozentual höchsten Umsatzumverteilungen tangiert. Der Markt verfügt aufgrund seiner Dimensionierung über ein umfassendes vollsortimentiertes Angebot und eine entsprechend weitreichende Strahlkraft. Er profitiert zudem von Kopplungsvorteilen am Sonderstandort und wird die zu erwartenden Umsatzumverteilungen daher voraussichtlich verkraften können. Angesichts der prozentual als gering bis moderat zu bezeichnenden Umsatzumverteilungen sind vorhabenbedingte Marktschließungen/-umstrukturierungen des REWE Centers und der weiteren Anbieter am SO Roonstraße nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen wären vorhabenbedingte Geschäftsaufgaben am Standort Roonstraße aus städtebaulicher Sicht nicht relevant, da der Standort keine zentrale oder nahversorgungsorientierte Versorgungsfunktion in Herne einnimmt (s. Masterplan Herne 2012).

Die weiteren Lebensmittelvollsortimenter in sonstigen Lagen (EDEKA und real) befinden sich in relativ hoher räumlicher Entfernung zum Vorhabenstandort, sodass diese von geringeren Umsatzumverteilungen tangiert werden. Der EDEKA-Markt verfügt über eine marktgängige Verkaufsflächenausstattung und weist durch seine Lage eine hohe Bedeutung für die Nahversorgung der umliegenden Bevölkerung auf. Der real-Markt verfügt aufgrund seiner Verkaufsflächendimensionierung über ein umfassendes vollsortimentiertes Angebot und eine entsprechend weitreichende Strahlkraft. Die weiteren strukturprägenden Lebensmittelmärkte in den sonstigen Lagen unterscheiden sich hinsichtlich ihres Betriebstyps (Discounter) vom Planvorhaben (Vollsortimenter, Drogeriefachmarkt). Angesichts der prozentual als gering bis moderat zu bezeichnenden Umsatzumverteilungen pro Lebensmitteldiscounter sind vorhabenbedingte Marktschließungen/-umstrukturierungen für diese Betriebe nicht zu erwarten.

Städtebaulich negative Auswirkungen auf die **integrierte Nahversorgung in Herne** sind angesichts der einzelbetrieblich als gering bis moderat zu bezeichnenden Umsatzumverteilungen nicht zu erwarten.

Städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und/oder Nahversorgungsstrukturen in Herne sind nicht zu erwarten.

Im Sinne einer dynamischen Wirkungsanalyse wurden in der vorliegenden Analyse für das Prognosejahr 2021 zusätzliche Kaufkraftpotenziale (Veränderung der Einwohnerzahlen, Entwicklung der Kaufkraft) in Höhe von rd. 2,5 Mio. Euro im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel bzw. rd. 0,3 Mio. Euro im Sortiment Drogeriewaren berücksichtigt. Sollte diese – aus jetziger Sicht als realitätsnah einzuschätzende – Prognose nicht oder nur in Teilen eintreten, wären weiterhin keine städtebaulich negativen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und die integrierte Nahversorgung in Herne zu erwarten.

6.5 Städtebauliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstrukturen in Recklinghausen

Aufbauend auf den absatzwirtschaftlichen Ergebnissen aus der Umsatzumverteilungsberechnung erfolgt deren städtebauliche Einordnung. Die städtebaulichen Konsequenzen für zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstrukturen in sonstigen Lagen in Recklinghausen (bezogen auf den Untersuchungsraum) werden im Folgenden aufgezeigt.

Auswirkungen auf den ZVB NZ Recklinghausen Süd

Durch das Planvorhaben werden Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel i. H. v. rd. 0,5 - 0,6 Mio. Euro bzw. rd. 3 - 4 % induziert. Im Sortiment Drogeriewaren gehen vom Planvorhaben Umsatzumverteilungen i. H. v. rd. 0,2 - 0,3 Mio. Euro bzw. rd. 8 - 10 % auf den ZVB NZ Recklinghausen Süd aus.

Die Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel tangieren insbesondere die systemgleichen Lebensmittelvollsortimenter REWE und Riwa Supermarket. Die beiden Märkte befinden sich in deutlicher räumlicher Entfernung zum Vorhabenstandort und profitieren aufgrund ihrer zentralen Lage von Kopplungsvorteilen sowie einer guten Erreichbarkeit (Lage an einem Hauptverkehrszug). Angesichts der prozentual als gering bis moderat zu bezeichnenden Umsatzumverteilungen sind vorhabenbedingte Marktschließungen/-umstrukturierungen nicht zu erwarten.

Im Sortiment Drogeriewaren werden die zu erwartenden Umsatzumverteilungen insbesondere den Drogeriefachmarkt dm und den Lebensmittelvollsortimenter REWE, welcher über ein nennenswertes Angebot des Sortiments Drogeriewaren im Randsortiment verfügt, tangieren. Hinsichtlich der ohnehin moderaten Umsatzumverteilungen im Sortiment Drogeriewaren für den REWE-Markt ist zu berücksichtigen, dass dieses auf einer untergeordneten Verkaufsfläche angeboten wird und somit einen geringen Anteil des Gesamtumsatzes ausmacht (Anteil der Umsatzumverteilungen am Gesamtumsatz deutlich unter 10 %). Der Drogeriefachmarkt dm profitiert an seinem Standort von seiner Kopplungslage mit den beiden Lebensmittelmärkten und diversen weiteren Angebotsstrukturen. Angesichts der monetär wie prozentual als moderat zu bezeichnenden einzelbetrieblichen Umsatzumverteilung ist eine vorhabenbedingte Marktschließung/-umstrukturierung des dm-Marktes nicht zu erwarten.

Für die kleinflächigen Angebotsstrukturen, welche im Einzelnen nicht im direkten oder zumindest nur in begrenztem Wettbewerb mit dem Planvorhaben stehen, sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Städtebaulich negative Auswirkungen auf den **ZVB NZ Recklinghausen Süd** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf den ZVB NVZ Südliche Bochumer Straße

Durch das Planvorhaben werden Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel i. H. v. rd. 0,3 Mio. Euro bzw. rd. 4 - 5 % induziert. Im Sortiment Drogeriewaren gehen vom Planvorhaben Umsatzumverteilungen i. H. v. rd. 0,1 Mio. Euro bzw. rd. 9 - 11 % auf den ZVB NVZ Südliche Bochumer Straße aus.

Die Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel und im Sortiment Drogeriewaren tangieren insbesondere den strukturprägenden Anbieter LIDL. Der LIDL-Markt unterscheidet sich hinsichtlich seines Betriebstyps (Discounter) vom Planvorhaben (Vollsortimenter, Drogeriefachmarkt). Hinsichtlich der prozentual vergleichsweise hohen Umsatzumverteilungen im Sortiment Drogeriewaren für den LIDL-Markt ist zu berücksichtigen, dass dieses auf einer untergeordneten Verkaufsfläche angeboten wird und somit einen geringen Anteil des Gesamtumsatzes ausmacht (Anteil der Umsatzumverteilungen am Gesamtumsatz rd. 1 - 2 %). Angesichts der prozentual sowie monetär als gering bis moderat zu bezeichnenden einzelbetrieblichen Umsatzumverteilungen ist eine vorhabenbedingte Marktschließung/-umstrukturierung des LIDL-Marktes nicht zu erwarten.

Für die kleinflächigen Angebotsstrukturen, welche im Einzelnen nicht im direkten oder zumindest nur in begrenztem Wettbewerb mit dem Planvorhaben stehen, sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Städtebaulich negative Auswirkungen auf den **ZVB NVZ Südliche Bochumer Straße** in seinem heutigen Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die sonstigen Lagen in Recklinghausen

Für die Bestandsstrukturen in den sonstigen Lagen in Recklinghausen, welche Nahversorgungsfunktionen in ihren jeweiligen Einzugsgebieten übernehmen, ergeben sich im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel insgesamt Umsatzumverteilungen i. H. v. rd. 0,9 - 1,0 Mio. Euro bzw. rd. 3 % und im Sortiment Drogeriewaren i. H. v. rd. 0,3 - 0,4 Mio. Euro bzw. rd. 9 - 11 %.

Diese werden in beiden Sortimentsbereichen insbesondere die strukturprägenden Lebensmittelmärkte, davon vor allem die systemgleichen Lebensmittelvollsortimenter REWE und REWE Center tangieren. Hinsichtlich der prozentual vergleichsweise hohen Umsatzumverteilungen im Sortiment Drogeriewaren für die Lebensmittelmärkte ist zu berücksichtigen, dass dieses auf einer untergeordneten Verkaufsfläche angeboten wird und somit einen geringen Anteil des Gesamtumsatzes ausmacht. Insbesondere das SB-Warenhaus REWE Center verfügt aufgrund seiner großzügigen Dimensionierung dennoch über eine nennenswerte VKF im Sortiment Drogeriewaren. Es sind zudem keine strukturprägenden Drogeriefachmärkte in sonstigen Lagen in Recklinghausen verortet.

Der REWE-Markt verfügt über eine eher unterdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung und weist eine überwiegende Ausrichtung auf die Nahversorgung der umliegenden Bevölkerung, und damit ein vom Planvorhaben differenziertes Einzugsgebiet auf. Das SB-Warenhaus REWE Center verfügt aufgrund seiner Dimensionierung über ein umfassendes vollsortimentiertes Angebot und eine entsprechend weitreichende Strahlkraft. Ergänzend bestehen am Standort nennenswerte Kopplungspotenziale. Das REWE-Center befindet sich in deutlicher räumlicher Entfernung zum Vorhabenstandort, wodurch der Markt – im Vergleich zu den weiteren im Untersuchungsraum gelegenen SB-Warenhäusern – von eher geringen Umsatzumverteilungen tangiert wird. Die weiteren strukturprägenden Lebensmittelmärkte in sonstigen Lagen unterscheiden sich hinsichtlich ihres Betriebstyps (Discounter) vom Planvorhaben (Vollsortimenter, Drogeriefachmarkt). Angesichts der prozentual als gering bis moderat zu bezeichnenden Umsatzumverteilungen pro Lebensmitteldiscounter sind vorhabenbedingte Marktschließungen/-umstrukturierungen für diese Märkte nicht zu erwarten.

Städtebaulich negative Auswirkungen auf die **integrierte Nahversorgung in Recklinghausen** sind angesichts der einzelbetrieblich als gering bis moderat zu bezeichnenden Umsatzumverteilungen nicht zu erwarten.

Städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und/oder Nahversorgungsstrukturen in Recklinghausen sind nicht zu erwarten.

Im Sinne einer dynamischen Wirkungsanalyse wurden in der vorliegenden Analyse für das Prognosejahr 2021 zusätzliche Kaufkraftpotenziale (Veränderung der Einwohnerzahlen, Entwicklung der Kaufkraft) in Höhe von rd. 1,2 Mio. Euro im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel bzw. rd. 0,2 Mio. Euro im Sortiment Drogeriewaren berücksichtigt. Sollte diese – aus jetziger Sicht als realitätsnah einzuschätzende – Prognose nicht oder nur in Teilen eintreten, wären weiterhin keine städtebaulich negativen Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und die integrierte Nahversorgung in Recklinghausen zu erwarten.

6.6 Einordnung in die landesplanerischen Zielstellungen

Im Folgenden erfolgt eine Einordnung der Planvorhaben in die für die vorliegende Verträglichkeitsanalyse relevanten Vorgaben des Landesrechts (LEP NRW 2017).

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017 (Großflächiger Einzelhandel)

6.5-1 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen:

- „Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.“

Bzgl. 6.5-1 Ziel ist festzuhalten:

- Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß Regionalen Flächennutzungsplan (Reg-FNP) der Städteregion Ruhr überwiegend auf einer Fläche für „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche“, direkt angrenzend an einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).
- Der RegFNP wird gegenwärtig geändert, sodass sich der Vorhabenstandort perspektivisch innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereiches befindet.
- Das Planvorhaben ist somit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderung des RegFNP der Städteregion Ruhr kongruent zu 6.5-1 Ziel.

6.5-2. Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen:

- Im Sinne von „6.5-2. Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“ dürfen Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt werden, wenn nachweislich:

- „eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und
- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

Bzgl. 6.5-2. Ziel ist festzuhalten:

- Das Hauptsortiment des Planvorhabens ist gemäß „Herner Sortimentsliste“ als nahversorgungsrelevant eingeordnet. Diese Sortimente werden i. d. R. wohnortnah bereitgestellt.
- Entsprechend der erfolgten Analyse möglicher absatzwirtschaftlicher Auswirkungen und deren städtebaulichen Bewertung in Kapitel 6.4 und 6.5 werden durch das Planvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst.

Räumlicher Beitrag zur wohnortnahen Versorgung

- Die Erreichbarkeit mittels ÖPNV ist über die Bushaltestelle „Forell-/Kaiserstraße“ in rd. 100 m fußläufiger Entfernung gegeben.
- Der Standort des Planvorhabens wird in der aktuellen Fortschreibung des Masterplan Herne mindestens als Standort mit hervorgehobener Nahversorgungsfunktion eingestuft werden. Somit erfüllt der Markt auch aus konzeptioneller Sicht eine wichtige Nahversorgungsfunktion.
- Der Vorhabenstandort kann infolge der vorgesehenen Ausrichtung als hervorgehobener Nahversorgungsstandort die Versorgungssituation im statistischen Bezirk Strünkede signifikant verbessern und die fußläufige Nahversorgung optimieren. Das Planvorhaben trägt damit perspektivisch effektiv zur Schließung einer aktuell bestehenden räumlichen Versorgungslücke im statistischen Bezirk Strünkede bei (s. Kapitel 6.1).
- Eine Standortalternative innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches ist aufgrund der faktischen Situation im Umfeld (kein ZVB vorhanden) sowie der planerischen Perspektive gem. Masterplan Herne 2012 (kein ZVB geplant) nicht möglich. Sofern die Lage innerhalb eines ZVB in Erwägung gezogen würde, wäre für den Planstandort selbst die Ausweisung eines ZVB in Erwägung zu ziehen (wird im Zuge der Fortschreibung des Masterplan Einzelhandels noch diskutiert werden).

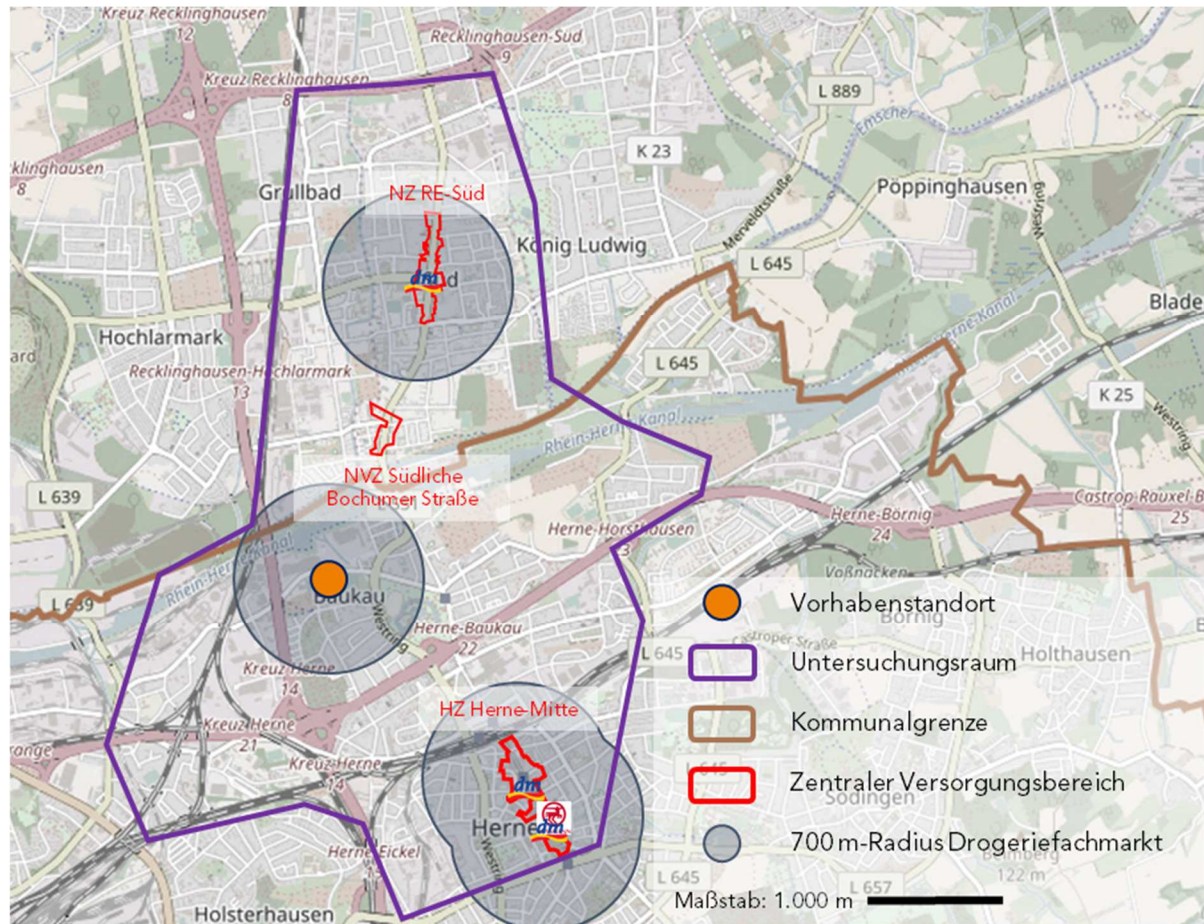
Qualitativer Beitrag zur wohnortnahen Versorgung

- Das Planvorhaben stellt durch den projektierten Lebensmittelsupermarkt eine geeignete Ergänzung zu den bisherigen Angebotsstrukturen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel dar. Das Angebot wird im Untersuchungsraum aktuell überwiegend durch Lebensmitteldiscounter und SB-Warenhäuser offeriert.
- Der projektierte Drogeriefachmarkt trägt durch seinen spezialisierten Betriebstypen ebenfalls eine Ergänzung zu den im Umfeld des Planvorhabens befindlichen Angebotsstrukturen dar. Das Sortiment Drogeriewaren wird außerhalb der im Untersuchungsraum gelegenen zentralen Versorgungsbereiche lediglich als Randsortiment in den vorhandenen Lebensmittelmärkten offeriert.

Prüfung einer angemessenen Größenordnung für die fußläufige Nahversorgung

- Bezogen auf den in Kapitel 6.1 definierten Nahbereich werden durch den projektierten Lebensmittelvollsortimenter rechnerisch 39 - 43 % der zur Verfügung stehenden Kaufkraft im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel abgeschöpft.
- Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Umsatzes des projektierten Drogeriefachmarktes im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel ergibt sich eine rechnerische Kaufkraftabschöpfungsquote von rd. 42 - 47 %.
- Das Vorhaben verfügt in der geplanten Dimensionierung somit über eine rechnerische Abschöpfungsquote, welche den im Masterplan Einzelhandel aufgenommenen unteren Anhaltswert von rd. 35 % leicht überschreitet. In der Würdigung dieses Ergebnisses ist zu berücksichtigen, dass aktuell eine deutliche Versorgungslücke in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten im zu Grunde gelegten standortbezogenen Nahbereich bzw. im gesamten statistischen Bezirk Strünkede besteht (rd. 0,02 m² VKF NuG/EW; Zentralität: rd. 5). Aufgrund fehlender – und konzeptionell auch nicht vorgesehener – weiterer Nahversorgungsstandorte im Umfeld des Planvorhabens und der perspektivisch hervorgehobenen, besonderen Nahversorgungsfunktion des Planstandortes ist aus fachgutachterlicher Sicht eine Kaufkraftabschöpfung aus dem standortbezogenen Nahbereich von bis zu 50 % begründbar und als angemessen zu bewerten.
- Aufgrund des deutlich weitmaschigeren Angebotsnetzes (s. nachfolgende Abbildung) und der speziellen Angebots- und Fachkompetenz eines Drogeriefachmarktes ist das projektierte Angebot im Sortiment Drogeriewaren hinsichtlich seiner Angebots- und Nachfragestruktur nur bedingt mit dem Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel vergleichbar.

Abbildung 10: Angebotsnetz von Drogeriefachmärkten im Untersuchungsraum



Quelle: Eigene Darstellung; Wettbewerbsdarstellung: Eigene Bestandserhebung Recklinghausen: 12/2017; Herne: 01/2018 Abstimmung mit der Stadt; Abgrenzung ZVB: Masterplan Herne 2012 (Stadt + Handel 2012a), EHK Recklinghausen 2012 (Stadt + Handel 2012b); Kartengrundlage: OpenStreetMap – veröffentlicht unter ODbL.

Die Ermittlung einer Kaufkraftabschöpfungsquote aus dem zu Grunde gelegten Nahbereich ist daher nicht zielführend. Das Planvorhaben trägt effektiv zur Schließung einer Versorgungslücke im statistischen Bezirk Strünkede und zur Optimierung des Betriebstypenmix im Nordosten der Stadt Herne bei.

- **Unter Berücksichtigung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen sowie deren städtebaulicher Einordnung und der hier ermittelten rechnerischen Abschöpfung im standortbezogenen Nahbereich ist das Planvorhaben aus fachgutachterlicher Sicht als angemessen dimensioniert für die wohnortnahe und wohnstandortnahe Versorgung zu bewerten.**

In der Zusammenschau der vorstehenden Ausführungen erfüllt das Planvorhaben aus fachlicher Sicht die Ausnahmeregelung des 6.5-2 Ziel des LEP NRW 2017 und dient nachweislich der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung.

6.5-3. Ziel Beeinträchtungsverbot:

- *Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“*

Bzgl. 6.5-3. Ziel ist festzuhalten:

- Entsprechend der erfolgten Analyse möglicher absatzwirtschaftlicher Auswirkungen und deren städtebaulichen Bewertung in Kapitel 6.4 und 6.5 werden durch das Planvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst.

Das Planvorhaben ist – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderung des RegFNP der Städteregion Ruhr – kongruent zu den Zielen/Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen 2017.

7 Zusammenfassung der Ergebnisse

In Herne Baukau ist die Entwicklung des „Dienstleistungsparks Schloss Strünkede“ projektiert. In diesem Zusammenhang erfolgte im Jahr 2017 ein Investorenauswahlverfahren, bei dem mehrere Konzepte hinsichtlich ihrer formulierten funktionalen Zielvorstellungen analysiert und bewertet wurden. Das Konzept der Fa. LIST Retail Development wurde im Rahmen eines Investorenauswahlverfahrens als das mit dem insgesamt höchsten Nutzwert bewertet. Insbesondere auch aus Einzelhandelssicht wurde eine hohe Konformität mit den stadtentwicklungspolitischen Zielstellungen zur Nahversorgungsentwicklung in Herne-Baukau festgestellt. In Folge dessen ist am projektierten Standort nun die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit 2.000 m² GVKF und eines Drogeriefachmarktes mit einer GVKF von 700 m² geplant. Ergänzend ist geplant am Vorhabenstandort eine Bäckerei mit einer GVKF von 50 m² (zzgl. 50 m² Café-Bereich) sowie diverse Einheiten für handelsnahe Dienstleistungen und Gastronomie auf einer Gesamtfläche von 600 m² anzusiedeln.

Als Grundlage für das weitere Planverfahren wurden im vorliegenden Gutachten folgende Aspekte untersucht und bewertet:

Einordnung gemäß kommunalplanerischer Grundlagen

- Das Planvorhaben erfüllt aus fachgutachterlicher Sicht – unter Berücksichtigung der speziellen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten – die Vorgaben des „Prüfschemas für die Ansiedlung und Erweiterung von Nahversorgern“ des Masterplan Herne 2012. Dies gilt insbesondere angesichts des „Fehlens“ strukturprägender Anbieter im statistischen Bezirk Strünkede.
- Das Planvorhaben würde angesichts der Verkaufsflächenausstattung von rd. 0,02 m² VKF NuG/EW sowie der Zentralität von rd. 5 im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel sowie von annähernd 0 im Sortiment Drogeriewaren gleichzeitig auch zu einer signifikanten Verbesserung der räumlichen und qualitativen Nahversorgung beitragen.
- Das Planvorhaben steht den wesentlichen Zielen und Grundsätzen der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung des Masterplan Herne 2012 – insbesondere im Hinblick auf die mögliche Einordnung des Vorhabenstandortes als hervorgehobenen Nahversorgungsstandort in der aktuellen Fortschreibung des Masterplans – nicht entgegen.

Absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen

- Städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche und die integrierte Nahversorgung bzw. Versorgung im Untersuchungsraum durch das Planvorhaben sind nicht zu erwarten (s. Kapitel 6.4 und 6.5).

Einordnung gemäß landesplanerischer Grundlagen

- **6.5-1. Ziel:** Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß RegFNP der Städteregion Ruhr auf einer Fläche für „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche“. Das Planvorhaben ist damit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderung des RegFNP der Städteregion Ruhr kongruent zu 6.5-1 Ziel.
- **6.5-2. Ziel:** Das Planvorhaben erfüllt aus fachlicher Sicht die Ausnahmeregelung des 6.5-2 Ziel des LEP NRW 2017 und dient nachweislich der Gewährleistung der wohnortnahen Versorgung. Ergänzend werden durch das Planvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst. **6.5-2 Ziel wird demnach erfüllt.**
- **6.5-3. Ziel:** Entsprechend der erfolgten Analyse möglicher absatzwirtschaftlicher Auswirkungen und deren städtebaulichen Bewertung in Kapitel 6.4 und 6.5 werden durch das Planvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst. **6.5-3 Ziel wird demnach erfüllt.**

Das Planvorhaben ist aus fachgutachterlicher Sicht kongruent zu den Zielen und Grundsätzen des Masterplan Herne 2012 und absehbar kongruent zu den Zielen und Grundsätzen der aktuellen Fortschreibung des Masterplans Herne.

Das Planvorhaben ist – vorbehaltlich der vorgesehenen Änderung des RegFNP der Städteregion Ruhr – kongruent zu den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW 2017.

Städtebaulich negative Auswirkungen auf Bestand und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und/oder Nahversorgungsstrukturen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind von dem Planvorhaben nicht zu erwarten.

In der Zusammenschau der ermittelten Ergebnisse ist das Vorhaben als verträglich i. S. der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO und des LEP NRW 2017 zu bewerten.

Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vorhabenstandort _____	8
Abbildung 2:	Lage der Stadt Herne in der Region _____	11
Abbildung 3:	Untersuchungsraum _____	13
Abbildung 4:	Einzugsgebiet des Planvorhabens _____	26
Abbildung 5:	Größenordnungen zur differenzierten Bewertung von Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben (mit Hauptsortiment Lebensmittel) _____ gemäß Zentren- und Lagekategorie _____	31
Abbildung 6:	Prüfschritte für die Ansiedlung und Erweiterung von _____ Nahversorgern _____	31
Abbildung 7:	Versorgungsraum des Planvorhabens _____ (Lebensmittelvollsortimenter) _____	33
Abbildung 8:	Überschneidung der Einzugsbereiche des Planvorhabens mit _____ zentralen Versorgungsbereichen (500 m-Radius) _____	35
Abbildung 9:	500 m-Radius Lebensmittelvollsortimenter und -discounter _____	37
Abbildung 10:	Angebotsnetz von Drogeriefachmärkten im Untersuchungsraum _____	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Sortimente und Verkaufsflächen des Planvorhabens _____	10
Tabelle 2:	Bevölkerung in Herne nach Stadtbezirken _____	12
Tabelle 3:	Verkaufsfläche und Umsatz der untersuchungsrelevanten _____ Sortimente im Untersuchungsraum _____	16
Tabelle 4:	Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Mio. Euro im _____ Untersuchungsraum _____	17
Tabelle 5:	Steckbrief ZVB HZ Herne-Mitte _____	19
Tabelle 6:	Steckbrief NZ Recklinghausen Süd _____	20
Tabelle 7:	Steckbrief NVZ Südliche Bochumer Straße (Recklinghausen) _____	21
Tabelle 8:	Flächenproduktivitäten und Umsatzschätzung des Planvorhabens	28
Tabelle 9:	Prüfung der überwiegenden Nahversorgungsfunktion des _____ Planvorhabens (Lebensmittelvollsortimenter) _____	34
Tabelle 10:	Kongruenzprüfung Masterplan Herne 2012 _____	38
Tabelle 11:	Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und _____ Genussmittel _____	41
Tabelle 12:	Umsatzumverteilungen im Sortiment Drogeriewaren _____	42

Literatur und sonstige Quellen

BBSR/HDE (2017): Online-Handel – Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren, Bonn.

EHI (2017): EHI handelsdaten aktuell 2017, Köln.

Hahn Gruppe (2017): Hahn Retail Estate Report 2017/2018, Bergisch Gladbach.

IfH RETAIL CONSULTANTS GmbH (2017): Einzelhandelsrelevante Kaufkraft 2017, Köln.

Stadt + Handel (2012a): Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne. Dortmund.

Stadt + Handel (2012b): Gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen. Bd. 1 - Zentren- und Sonderstandortkonzept. Dortmund.

Stadt + Handel (2011): Gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen. Bd. 2 - Nahversorgungskonzept. Dortmund.

Sonstige Quellen

Homepage IT.NRW, www.it.nrw.de.

Stadt Herne (2017): Stadtstrukturatlas Herne - Bevölkerung, Herne.

Stadt + Handel (2017): Entwicklungskonzept Herne Baukau (Schloss Strünkede) – Dokumentation der Konzeptbewertungen, Dortmund.